

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

GAO Lingyun, Chinese Legal Education
System

H. Julius, Zur Nichtverabschiedung des
Sachenrechtsgesetzes

K. Blasek / H.-U. Müller-Russel, Chinesisches
Verwaltungsrecht in Theorie und Praxis

F. Münzel, Das revidierte Gesellschaftsrecht
der VR China

Heft 3/2006

13. Jahrgang, S. 261-346

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Björn Ahl
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcifw@public1.ptt.js.cn Tel./Fax: +86 25 8663 7892

INHALT

AUFSÄTZE

- GAO Lingyun*, Chinese Legal Education System: Yes and No 261
- H. Julius*, China auf dem Weg zu einem Zivilgesetzbuch: Zur Nichtverabschiedung des Sachenrechtsgesetzes 270

KURZE BEITRÄGE

- K. Blasek / H.-U. Müller-Russel*, Chinesisches Verwaltungsrecht in Theorie und Praxis - Eindrücke zweier deutscher Juristen aus dem Reich der Mitte 277
- F. Münzel*, Das revidierte Gesellschaftsgesetz der VR China: Eine Übersicht über die wichtigeren Änderungen 287

DOKUMENTATIONEN

- Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (*F. Münzel*) 290

TAGUNGSBERICHTE

- Symposium zur Bestimmung eines Existenzminimums für Chinas Stadtbevölkerung (*C. Dinger / K. Schwedt*) 339

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 342

Robert Heuser

Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg

Band 394

Hamburg 2006

259 Seiten

€ 26.00

ISBN 3-88910-326-X

Obwohl das chinesische Recht bereits fast vollständig ist, ist es für die Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs nicht unbedingt verlässlich. Dies liegt vor allem an den Inadäquanzen, die aus dem politischen System resultieren. Dennoch muss jeder, der in der Volksrepublik China Geschäftskontakte anbahnen will, dieses Recht beachten.

Dieser Grundriss bietet allen Interessierten einen Überblick über den aktuellen Stand des chinesischen Wirtschaftsrechts. Er wendet sich zum einen an Studierende regionalwissenschaftlicher Studiengänge, in denen Aspekte des chinesischen Wirtschafts- und Rechtssystems behandelt werden. Zum anderen gibt er Wirtschaftspraktikern, die ein China-Engagement beabsichtigen, eine erste Orientierung bezüglich des relevanten Rechts.

INSTITUT FÜR ASIENKUNDE

GIGA GERMAN INSTITUTE OF GLOBAL AND AREA STUDIES

LEIBNIZ-INSTITUT FÜR GLOBALE UND REGIONALE STUDIEN

Rothenbaumchaussee 32

20148 Hamburg

Deutschland

Telefon: (040) 42 88 74 - 0

Telefax: (040) 410 79 45

E-Mail: ifa@giga-hamburg.de

Homepage: www.giga-hamburg.de/ifa

(mit Publikationsliste und Bestellmöglichkeit)

Chinese Legal Education System: Yes and No

GAO Lingyun¹

I. Introduction

With more than 5,000 years of history and almost 1.3 billion people, China is one of the world's oldest and largest countries. However, its legal system is quite young and was not established until 25 years ago. There are only about 118,000 licensed lawyers.² A rough calculation shows that there is only one lawyer for approximately 11,000 Chinese people,³ which is far below the 1994 rate of 1:267 in the United States.⁴ Among the licensed lawyers in China, only twenty-five percent have received formal higher legal education,⁵ which no doubt weakens the legal profession as well as the enforcement of law.

The Chinese government has enacted a series of laws and regulations to facilitate and regulate the legal profession. To become a licensed lawyer in China, a person must, among other things, receive a lawyer's qualification certificate.⁶ The judicial departments under the State Council will grant

such a certificate to those who have passed the National Judicial Exam. Generally, the Judicial Exam is open to those who have completed the college level education.

Legal education has played a key role for the development of China's lawyer system in the past decades. However, Chinese legal education and the Chinese legal profession are not so closely connected. The first law degree one can achieve in China is at the undergraduate level. Nonetheless, people with Bachelor's degrees in fields other than law can also take the Judicial Exam and may practice law if they pass. While the quality of Chinese legal profession is still very low, Chinese legal education can do nearly nothing to help improve the situation if law school training is not implemented as a necessary step for an individual to become a lawyer. In addition, if legal education does not focus on the practical aspects of legal training, it will fail to distinguish law graduates from non-law graduates in their future legal careers.

China has been readapting its socialist economic structure to one of a market economy, and turning itself into a country with a law-based system. The entry into the WTO also inevitably urges China to rethink and improve its legal system as well as the legal education system in order to meet the new standard. The aim of this paper is to examine the present legal education system in China and to compare it with the legal education systems of other countries in the world. The paper concludes with suggesting some changes and the reformation of the Chinese legal education system to promote the development of the Chinese legal system on a way toward the rule of law.

II. Examination of the Chinese Legal Education System

A. Objectives of Legal Education

After the founding of the People's Republic of China (PRC) in 1949, Chinese legal education, in-

¹ Lecturer of Law, Fudan University School of Law, 220 Han Dan Road, Shanghai, 200433, China. Email: lygao@fudan.edu.cn; lingyun-gao.lyg@gmail.com. This article was presented as a paper on: The Third ASLI Conference "The Development of Law in Asia: Convergence versus Divergence?" on May 25-26, 2006 in Shanghai.

² YU Neyang/WANG Yu, The Number of Licensed Attorneys in China Has Reached 118,000 (Woguo zhiye lüshi da 11.8 wan ren), Chinese Legal Publicity, June 13, 2005, available at: http://www.legalinfo.gov.cn/moj/lsgzgzzds/2005-06/14/content_154886.htm (last visited on March 14, 2006).

³ Reference Ratio of the Number of Lawyers Against the Total Population of Some Countries (Bufen guojia lüshi renshu yu zongrenkou de bili canzhao), Legal Daily, Nov. 7, 2001, p. 7, available at http://www.legal-daily.com.cn/gb/content/2001-11/06/content_26831.htm (last visited on Sep. 2, 2006).

⁴ Barry Sullivon/Ellen S. Podgor, Respect, Responsibility, and the Virtue of Introspection: An Essay on Professionalism in the Law School Environment, Notre Dame Journal of Legal Ethics & Public Policy, Vol. 15, p. 118 (fn. 2) (2001).

⁵ LUO Qizhi, Autonomy, Qualification and Professionalism of the PRC Bar, Columbia Journal of Asian Law, Vol. 12, p. 33 (1998).

⁶ Art. 8 Law of the People's Republic of China on Lawyers (Zhonghua renmin gongheguo lüshifa), promulgated on May 15, 1996, effective from Jan. 1, 1997; revised on Dec. 29, 2001; the revision is effective from Jan. 1, 2002 [hereinafter *Lawyers' Law*], compiled in: The Compilation of the Statutes and Regulations for the National Judicial Exam (Guojia sifa kaoshi falü fagui huibian), China University of Politics & Law Publishing House, 2006, p. 917.

evitably affected by the political movements, also experienced a tortuous history. The objectives of legal education had been changing, which reflected the fact that the law had been utilized as a political tool in China.⁷ The professional aim of legal education had long been totally ignored.⁸ The law schools, directly administered by the Ministry of Justice (MOJ), have been titled as institutes of “politics and law” until today, although there is no such major of politics in these law schools.

In the 1980s, the MOJ and the Education Committee (now it is the Ministry of Education) started to review the goals and objectives of legal education.⁹ The legal experts agreed that the main objectives of Chinese legal education should be aimed at the training of prospective legal workers for the legislative and judicial bodies as well as for the practicing areas.¹⁰ Some law schools were also to focus on training legal researchers and professors.¹¹ The objective of legal education is determined as “to educate excellent socialist legal practitioners and governmental administrators who have firm political belief, behave under lofty ethical standards, and are specialized in law.”¹²

Compared with other countries, this objective is too general. For instance, one of the aims of U.S. law schools is to train students to think like professional lawyers.¹³ Legal education is clearly designed as a professional education to train students to become legal practitioners in the United States. In European countries, legal education is aimed at training jurists or judges.¹⁴ Their legal education is clearly oriented at the skills and argumentations, which are needed to rule on court cases.¹⁵

However, Chinese legal education does not explicitly focus on professional education or distinguish the legal profession from other vocations. Instead, its objective is rather general and broad, including both legal and non-legal factors and offers very little in the way of specific educational goals. Many law students do not expect to practice law after graduation, and may work in non-legal fields. Although Chinese law schools are beginning to break out of their political orientation, they are lacking in specific objectives, which creates huge problems and directly affects the quality of the legal training and the legal profession.

B. Legal Education Programs

With the reestablishment of the legal and judicial systems in China, formal legal education achieved new prominence. There are two general categories of legal education programs in China: “degree” programs and “non-degree” programs.

1. Law Degree Programs

Currently, most countries in the world adopt one of the two legal education systems. In most European countries, law degree studies start right after high school. For instance, in the Netherlands law school programs take an average of four and a half years.¹⁶ In England, it takes three to four years to get a LL.B. degree.¹⁷ In Russia, it takes five years with four years leading to a Bachelor’s degree, and the additional year leading to a Specialist’s degree.¹⁸

The United States represent the other type of law degree programs. A study on legal education in 1921 identified three components necessary to prepare students for the practice of law: 1) general education, 2) theoretical knowledge of the law, and 3) practical skills training.¹⁹ The American Bar Association (ABA) adopted a proposal that called for pre-law school training to satisfy the requirement of a general education component, and since then, U.S. law students are required to first complete their college training before pursuing their Juris Doctor (JD) degrees.²⁰ Compared to the teaching of law as an undergraduate subject in European universities, U.S. law students are older and more

⁷ SHI Huanzhang et al., Looking Back on Higher Legal Education in the Past Decades, Higher Education Research on Politics and Law (Zhengfa gaojiao yanjiu) Vol. 3, p. 13 (1989).

⁸ Id.; see also LIU Qinsheng, Chinese Law Schools and Legal Education (Zhongguo faxueyuan he falü jiaoyu), Higher Education Research on Politics and Law (Zhengfa gaojiao yanjiu) Vol. 2-3, p. 24 (1993); KONG Lingwang, The Objectives of Legal Education (Qiantan falü zhuanye peiyang mubiao), Legal Education (Zhengfa jiaoyu), Vol.1, pp. 1-2 (1985).

⁹ LI Weirong/CONG Shending, Review on the Teaching Plan of Economic Law (Jingjifa zhuanye jiaoxue jihua tanqi), Legal Education (Zhengfa jiaoyu), Vol. 2, p. 14 (1986).

¹⁰ Id.

¹¹ Id.

¹² E. g.: East China University of Politics & Law, The “Ninth Five-year Development Plan” and Long-term Target until 2010 (Dijiuge wunian fazhan jihua he 2010 nian yuanjing jihua), Higher Education Research on Politics and Law (Zhengfa gaojiao yanjiu), Vol. 31, p. 3 (1996).

¹³ Yukio Yanagida, Legal Education in Japan: A New Paradigm for Japanese Legal Training and Education – In the Light of the Legal Education at Harvard Law School, Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 1, p. 1 (2000).

¹⁴ Erhard Blankenburg, Patterns of Legal Culture: The Netherlands Compared to Neighboring Germany, American Journal of Comparative Law, Vol. 46, p. 6 (1998).

¹⁵ Id.

¹⁶ Erhard Blankenburg (supra note 14), p. 7.

¹⁷ E.g.: The web site of Warwick University Faculty of Law, available at: <http://www.warwick.edu.uk>. (last visited on March 14, 2006); see also: Jane M. Picker/Sidney Picker, Jr., Educating Russia’s Future Lawyers – Any Role for the United States?, Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 33, p. 34 (2000).

¹⁸ Jane M. Picker/Sidney Picker, Jr. (supra note 17), p. 34.

¹⁹ Margaret Martin Barry/Jon C. Dubin/Peter A. Joy, Clinical Education for this Millennium: The Third Wave, Clinical Law Review, Vol. 7, pp. 7-8 (2000).

²⁰ Id.

mature upon their introduction to legal studies. Generally, U.S students have had more life experience prior to their legal education,²¹ which is very helpful to their understanding of law, as well as for their practice after graduation.

China basically follows the European style: the first law degree is the Bachelor of Law, i.e. the LL.B. degree.²² The admission requirements for law schools are not different from the requirements for any other undergraduate university. The applicants must have completed high school and passed the national university entrance test. For a long time, people beyond the age of twenty-five were not eligible to take the national university entrance test in China.²³ On April 3, 2001, the Ministry of Education (MOE) lifted the age limitation, so that many people, including those who are married, can now take the college entrance test.²⁴ In any event, each law school has the discretion to set their own admission standard according to the number of applicants available. After four years of studying, the law graduates may work in the courts, procuratorates, public security bureaus, other governmental and administrative bodies, companies, as well as law firms. Some graduates may pursue further law degrees or teach in law schools.

The second law degree in China is the Master of Law, i.e., LL.M. degree. People who have completed four years of undergraduate education are eligible to apply for the LL.M. program, regardless if they received an LL.B., B.A., or B.S. degree or not (in earlier years, even the people who had completed only two to three years non-degree certificate program). The entrance exams are very difficult because there are too many applicants who compete with each other. During the three years of studies, the students must complete required coursework as well as a dissertation. Theoretically, the main objective of legal education in either the LL.B. programs or LL.M. programs is to train students to be capable of dealing with all kinds of cases after they graduated.²⁵ At the same time, legal education will also create a small number of specialists who will pursue the fields of legal education and legal research.²⁶ However, there is no division between the LL.B. students and the LL.M. students.

It should be noted that a substantial number of LL.M. students does not have any reference to the legal science during their undergraduate studies. Actually, the job market for LL.M. degree holders is nearly the same as for LL.B. degree holders, but most employers, whether governmental or private, seem to prefer to hire LL.M. graduates.

A person who holds a Master's degree can apply for Ph.D. in Law, the highest law degree in China, by taking a national entrance exam and the exam designed by the individual law school.²⁷ During the three-year studies, the Ph.D. candidates must complete their required coursework and a paper in order to get the Doctorate degree.²⁸ Similar to the LL.M. degree holders, not all doctors of law teach law or do legal research. They compete with LL.B. and LL.M. graduates in the legal job market and their chances are substantially greater.

2. Non-Degree Programs

Aside from degree programs, there are also non-degree legal education programs in China. The most formal one is the 2 to 3 years non-degree higher education certificate-of-law program.²⁹ High school graduates who failed to be admitted into a university degree program may apply for such a certificate-of-law program. They learn most of the basic law courses³⁰ and after graduation, they have the same opportunity as LL.B. graduates to take the bar exam and to practice law, although their entry-level salaries will be a little bit lower than the salary of LL.B. graduates. Since they spent one year less in school than the LL.B. graduates, they may have one more year of work experience, which may diminish the salary differences.

Law schools also offer a number of special training programs ranging in length from six months to a year.³¹ These programs are aimed to educate governmental officials and corporate personnel, who have mostly not received prior formal academic training in law.³² The other type of legal education in China is public legal education that is aimed at eliminating "legal illiteracy" and educating all Chinese citizens, including governmental officials, to understand the importance of the legal system and the purpose which it serves.³³

²¹ Pierre Legrand/John Henry Merryman, *Comparative Legal Studies: A Dialogue*, *American Journal of Comparative Law*, Vol. 47, p. 11 (1999).

²² E. g.: Admission Information of East China University of Politics & Law, available at: <http://www.ecupl.com/zhaoshengjiuye/zsjybkzs1.htm> (last visited on March 14, 2006).

²³ YANG Hong et al., *China is Improving: The Top Ten News that Mostly Affected People's Life in 2001* (*Zhongguo zai jinbu: 2001 nian yingxiang minsheng de shida xinwen*), *People's Daily* (Renmin ribao), Dec. 23, 2001.

²⁴ Id.

²⁵ SHI Huanzhang (supra note 7), p. 9.

²⁶ Id.

²⁷ E. g.: <http://www.ecupl.com/rencaipeiayang/faxueboshi.htm> (last visited on March 14, 2006).

²⁸ Id.

²⁹ E. g.: <http://learning.sohu.com/zhaosheng/mbgx/bjzhengfa/zhaosheng.htm> (last visited on March 14, 2006).

³⁰ Id.

³¹ Randle Edwards, *Legal Training for China Ventures: Practicing Law Institutes*, *Commercial Law and Practice Course Handbook*, Vol. 339, p. 304 (1985).

³² Id.

Compared with either the U.S. or European countries, the legal profession is easily accessible in China. The youngest lawyer in the United States may be around twenty-five years old, with at least one prior degree to their legal education. In Germany, the average age of graduates who have entered into the legal profession after finishing their theoretical and practical studies, and after passing all the required exams, is 30.25 years.³⁴ However, in China, after four years in an LL.B. program, law graduates may be eligible to work in the court, procuratorates, or law firms. The youngest judge may be only twenty-three years old (after one year of internship or clerking).

C. Administration of Legal Education

Chinese law schools have been established under the administration of different governmental departments. The MOJ had trained more than half of China's legal specialists in five law schools directly under its administration, which are scattered across China in the cities of Beijing, Shanghai, Chongqing, Wuhan, and Xi'an. The law departments of the major Chinese national and provincial universities train undergraduate and postgraduate law students under the supervision of the MOE. Other Ministries, and some academic institutions, also have law schools or law departments under their own supervision. Even the Supreme Court and the Supreme Procuratorates have their own law schools in which they train the incumbent as well as prospective judges and procurators. Local governments also set up law schools at the local level. There are no private law schools in China.

Through the past two decades, many law schools or law departments have been mushrooming all over the country. About half of the above mentioned law schools or institutes were established after 1984,³⁵ owing to the urgent need of legal talents. The rapid expansion of the number of law schools brought serious problems. Without uniform administration, the layout of the law schools and their resource utilization became unreasonable.³⁶ The teaching quality suffered from a lack of qualified law professors.³⁷ In addition, the financial capacity of the law schools has not been satisfactory, notwithstanding the increases of the government budget.³⁸ The milk of higher legal edu-

cation is being watered down by the desire of producing more legal graduates within a short period of time to meet the social needs, without having a uniform administration and governance of the law schools.

In the United States, the ABA has been in charge of accrediting law schools as well as bar exams. However, the All China Lawyers' Association (ACLA) does not share a similar authority as its more influential U.S. counterpart. Its authority to regulate the Chinese bar is still limited, and it does not have any say on legal education.

Actually, there's no clear standard for the accreditation of Chinese law schools or for the evaluation of legal education and law degrees. Moreover, to allow students who are enrolled in other majors, such as social science or political science, to receive a LL.B. degree is untenable. Law graduates have to compete with all other non-law degree graduates when taking the bar exam in order to practice law. Going to law school is not a necessary step for a person who hopes to build a legal career; nor is studying in law school advantageous for passing the bar exam if law schools do not deem professional education as its main objective.

Recently, the MOJ has decided to detach the law schools from its control and to hand it over to the control of the MOE or the local education committees.³⁹ In doing so, it has lost its only authority to govern the law schools. The local education committees may lack in their perception of the uniqueness of law schools and treat them the same as other university departments. The debate on whether law schools should focus on professional education or whether the legal education system should be reformed may be under too big pressure to produce any results.

D. Teaching Methodology

Common law countries and civil law countries adopt different teaching methodologies in law schools.⁴⁰ The early British and American legal education was based on the system of apprenticeships.⁴¹ From the mid-eighteenth century until the twentieth century, most lawyers received their legal

³³ WENG Li, *Philosophical Influences in the Contemporary Chinese Law*, Indiana International and Comparative Law Review, Vol. 6, pp. 329-30 (1996).

³⁴ Haimo Schack, *National Report: Private Lawyers in Contemporary Society: Germany*, Case Western Reserve Law Review, Vol. 25, p. 190 (1993).

³⁵ SHI Huanzhang (supra note 7), p. 11.

³⁶ Id.

³⁷ Id.

³⁸ Id.

³⁹ E. g.: East China University of Politics & Law had been under the MOJ until recently and now it is under the co-administration of the Central Government and the Shanghai Local Government (<http://www.ecupl.com/huazhenggailan/hzgxj.htm> (last visited on Feb. 22, 2002)).

⁴⁰ Stephen M. Johnson, *Legal Education in the Digital Age*, Wisconsin Law Review, Vol. 2000, pp. 86-87 (2000).

⁴¹ Id.

training by reading and copying law books and legal documents under the supervision of other members of the bar. Many states required students to serve as apprentices for five years before the admission to the bar.⁴²

The earliest Chinese legal education also took the form of the learning of litigation skills and the students, being called "disciples," learned from the "law masters" through apprenticeships.⁴³ After 1949, following the former Soviet model, statutes have become the most important authority in the Chinese legal system.⁴⁴ Law schools gave up apprenticeship training and began to focus on teaching students the statutes and the abstract legal theories behind them.⁴⁵ The traditional teaching methodology at Chinese law schools has been lecturing. Through lecturing, law professors can systematically, completely, and consistently teach students legal theories and laws so that they can obtain more knowledge in a shorter period of time. However, this methodology fails to encourage students to think and analyze legal issues actively and creatively. The legal principles and theories are harder to understand when taught solely through lecturing.⁴⁶ Law students graduated "with a vast doctrinal base of knowledge sealed within a context that is not translatable into practice."⁴⁷

However, lecturing continues to be the main method of instruction at Chinese law schools. Classroom discussions between professors and students are rare, theoretical teaching is the main purpose. Instructions at Chinese law schools are modeled after the teaching methods of civil law countries, but the practical training after law school, which exists in civil law countries, has been ignored in China. For instance, in Germany, university education is confined to the teaching of the theoretical aspects of law, but the German legal education is part of a dual system under which practical skills are taught mainly outside the university.⁴⁸

Realizing the acuteness of the issues, some Chinese law schools began to reshape the teaching pat-

tern to emphasize practice. They are attaching more importance to both theoretical and practical teaching. They are encouraging classroom discussions, moot courts, investigations, writing competitions, dissertation debates, as well as case law analyses. Some law schools have established a mandatory internship system. Other law schools have tried to establish legal aid programs and some of these programs have been transformed into legal clinics. Unfortunately, not every law school has realized the depth of this issue, and even if they have, they are far from successfully rectifying the situation.

U.S. law schools are attorney oriented and most law students will, or at least plan to, practice law after graduation. Thus U.S. law schools can focus on developing attorney skills. In Germany, law schools are targeted to train future judges. Therefore, the law schools provide students with the analytical skills needed to quickly and successfully grasp and adapt to the special problems that will confront them later in practice from a judge's perspective. However, the teaching objective of Chinese law schools is too broad and general, and the graduates may possibly do all kinds of work, including both legal and non-legal work. Therefore, law schools in China do not have a pre-defined and determined target as U.S. or European law schools do. This lacking of a definite teaching objective directly impairs the improvement of the teaching methodology.

E. Chinese Judicial Exam

The Ministry of Justice of China started to conduct a nation-wide regular bar exam from 1986 and allowed all college graduates (including those who graduated from both law schools and non-law schools) to take the exam. If they pass, they will receive a qualification certificate which makes them eligible to clerk in a law firm. After a one year's clerkship, the person with the qualification certificate may apply for a lawyer's license. The bar exam was first held every two years and later on became an annual exam. This has greatly improved the quality of Chinese lawyers, although many people who have never received formal legal education are allowed to take the bar exam and to practice law after passing it. The All China's Lawyers' Association is a self-disciplinary organization of Chinese lawyers. Nevertheless, it is not comparable to the American Bar Association since it does not have any power to regulate law schools, bar exams, and so on. Even regarding the regulations of lawyers, the Ministry of Justice is the governmental organ that takes charge of the legal profession, and the Lawyers' Association has no say on it.

⁴² Id.

⁴³ WANG Shen, An Inquiry of Chinese Modern Legal Education (Zhongguo jindai falü jiaoyu tanwei), Higher Education Research on Politics and Law (Zhengfa gaojiao yanjiu), Vol. 3, p. 43 (1997).

⁴⁴ Id.

⁴⁵ Section of Criminal Law & Civil Law/Department of Law/East China University of Politics & Law, Explore Bravely, Practice Actively, and Create New Ways: Experience on Case Law Teaching Methodology (Dadan Tansuo, Yongyu Shijian, Kaichuang Xinlu - Anli Jiaoxuefa Shijian Yu Tihui), Higher Education Research on Politics and Law (Zhengfa gaojiao yanjiu), Vol. 3, p. 54 (1998).

⁴⁶ Id.

⁴⁷ Barry (supra note 19), p. 39.

⁴⁸ Eckart Klein, Legal Education in Germany, Oregon Law Review, Vol. 72, p. 953 (1993).

For a long time, if one wanted to become a lawyer, he must finish college studies and pass the bar exam. However, if one wanted to become a judge or a procurator, he did not even need to take any national exam. Therefore, the problem regarding the low quality of judges and procurators became even more serious. For example, most judges had not received formal legal education or even any college education at all. Demobilized soldiers were assigned to court to work as judges as a way of return for their military service by the government and by the society. There was an internal promotion procedure within the court system, though. It was quite possible that any formal employee of the court, even one who took charge of cleaning the court room, might have a chance to be promoted from the court clerk up to the judge, as long as he or she had worked in the court for sufficient length of time.

In 2001, the Chinese government decided that all the potential judges, procurators and attorneys would be required to take the same national test, which is called the National Judicial Exam. It is the first time judges and procurators are required to take a national exam. The former bar exam was merged into the new Judicial Exam. Starting from 2002, the Judicial Exam has been held for four years and attracted numerous exam takers, although the average passing rate is only around 8-11%.⁴⁹ However, those who have not received law degrees are also allowed to take the exam. Having received legal education is still not a prerequisite for being a lawyer in China, which no doubt affects the quality of the Chinese legal profession. Most lawyers learn law through practicing instead of learning it from law schools. Many people think that it is very easy to become a lawyer. One time there was even an advertisement "if you are laid off, take the bar exam."⁵⁰

III. Solutions

Based on the above analysis, the following solutions are suggested.

A. Uniform Administration of Law Schools

Many scholars suggest that there should be a coordinating body under the Central Government to govern both Chinese bar and Chinese law

schools in order to harmonize the relationships between them, and to unify their planning and administration.⁵¹ When considering the traditional administration of law schools under governmental departments, and the inadequate quality, experience and self-disciplining capacity of the lawyers' association in China, it may not be realistic for China to copy the U.S. system where the ABA governs both. However, it may learn from the experience of European countries, where the government closely regulates legal studies and the administration of law schools.⁵² It should be reasonable to vest this authority in the Ministry of Justice in China. Already with years of experience in regulating the five leading law schools in China, the MOJ is well able to form a uniform legal education system to govern all law schools and law departments in China. Another compelling reason for doing this is because the MOJ regulates the Chinese bar.⁵³ Authorizing the MOJ to administer both the bar and the law schools will help to form a uniform policy and administrative system for the legal profession. Alternatively, the Chinese government may designate another authority to govern both the legal education and the bar.

B. Self-esteem of Law Schools

As mentioned earlier, Chinese law schools do not distinguish themselves from other university departments in either admission procedures or career building objectives. Law graduates are not distinguished from non-law graduates and they have to compete with all non-law graduates in taking the bar exam and to practice law. The self-esteem of law schools must be strengthened in the first place. However, it is the governing bodies instead of the law schools that must do parts of this. If the MOJ (or another authorized governmental organ) is authorized to govern all law schools, the first action it should take is to discontinue granting law degrees to the students who are enrolled in other majors such as social science or political science. Without formal education and training by a law school, these students should not be entitled to receive a law degree when they graduate.

Its second act should be to establish a uniform accrediting system of law schools. The governing body could introduce the ABA re-accrediting sys-

⁴⁹ ZHANG Zhiming, The Threshold of the Judicial Exam, Legal Education Website Oct. 12, 2005, available at: <http://www.chinalawedu.com/news/2005%5C7%5Cma83947227172750022128.html> (last visited on Nov. 10, 2005).

⁵⁰ LIU Guiming, The Actual Barriers before China's Legal Profession (Zhongguo falü fuwuyue mianlinde xianshi zhangai), China Civil and Commercial Law (Zhongguo minshang falüwang) Dec. 5, 2004, available at: <http://www.civillaw.com.cn/weizhang/default.asp?id=19466> (last visited on Nov. 10, 2005).

⁵¹ SHI Huangzhang (supra note 7), p. 16.

⁵² Patrick R. Hugg, Comparative Models for Legal Education in the United States: Improved Admissions Standards and Professional Training Centers, Valparaiso University Law Review, Vol. 30, p. 68 (1995).

⁵³ The Ministry of Justice of PRC (Zhonghua renmin rongheguo sifabu), A Brief Introduction to the Judicial Administrative Function of the MOJ (Sifa xingzheng gongzuo jianjie), available at: <http://www.legalinfo.gov.cn/joa/introduce.htm> (last visited on March 14, 2006).

tem, set standards of teaching quality, and conduct regular re-accreditation. In taking this step, the quality of the law schools or law departments would be greatly increased. It should also set the basic objectives of legal education, which should integrate practice as an important part in a student's learning process.

The third action should be the establishment of a more reasonable law school setting. Chinese law students are too young. They have no life experiences before entering into law schools. All they have done is merely studying at school and relying upon their parents to pay all of their expenses. They have never earned any money through their own work; they do not own any properties; they do not have their own families. Without life experiences, how can they deal with legal work regarding criminal offenses, domestic relation issues, child support disputes, or contract issues when they graduate from law school at the age of twenty-two? Recently, the MOE lifted the age limit on college admissions. This is a good sign that there may be more mature students to be enrolled in law schools in the near future. The life experiences of law students will not only be for the benefit of their own studies, but also of legal education and the legal profession as a whole.

Therefore, the law school administrations should consider increasing the amount of time it takes to achieve the first law degree by introducing the practices of some European countries and the United States. For example, in the first two years, students may have the opportunity to learn any college courses other than law, borrowing the U.S. practice that requires law applicants to first finish a college degree. The third and fourth year should be focused on law courses, after which the students may get an LL.B. degree. If students want to practice law, they must finish yet another year or two in law school, during which the students will learn practical skills, practice in school affiliated legal clinics, or work in a practicum placement for a period of time under complete supervision and guidance. After finishing a dissertation, the students will receive their LL.M. degree, which should be the basic requirement for anyone who hopes to take the Judicial Exam and to practice law.

C. Teaching Methodology

Since China has adopted a civil law system, statutes and regulations dominate instead of cases. Consequently, Chinese law professors face different demands and expectations than their counterparts in common law countries. Considering its own tradition and the uniqueness of the Chinese legal and educational system, it may not be

appropriate for Chinese law schools to copy any of the foreign countries' models. However, it is reasonable and practical for Chinese law schools to simulate other countries' experiences in their schools' own practice, to establish a teaching methodology with Chinese characteristics.

For instance, lecturing has been the main method of legal education at Chinese law schools. Systematic presentation is necessary to give students an overview of each new legal area that they study. But once the students got the whole picture and understood the system of a certain area, the professor may use other teaching methods, such as case analysis, to supplement the presentation. Although there are no published case reports in China, professors may use either real or hypothetical cases and discuss them by using case method techniques. Classroom discussions should also be encouraged, however, it will be challenging for most Chinese professors who are not used to or ready for it. Professors may also consider to invite practicing attorneys specialized in a particular area to be guest speakers. Moot courts should be encouraged while real judges and attorneys could be invited to give advice and comments afterwards.

In order to overcome the deficiency of its lecturing methodology, Chinese law schools should also attach more importance to its current practicum system. Through strengthening supervision, students may be exposed to real world practice and experiences, which will be for the benefit of both the students and their future employers. Law schools should plan well to effectively utilize the practicum programs and to make the experience to an inevitable part of law school curriculum.

D. Bar Access

One way to improve the quality of the current legal profession in China is to promote the quality of legal education. Another way is to restrict bar access to avoid admission of unqualified individuals. Currently, legal education is not closely connected with the legal profession in China. People who have never had any formal legal education can also work in the courts or procuratorates, or take the bar exam and practice law if they pass.⁵⁴ Only a quarter of the currently licensed lawyers, excluding judges or procurators, have received a formal legal education.⁵⁵ Through the above analysis, one reason is that many elder lawyers did not have any chance to receive formal legal education due to historical reasons. Another reason is that not all law graduates work as lawyers, but many of them take

⁵⁴ Art. 6, Lawyers' Law (supra note 6).

⁵⁵ LUO Qizhi (supra note 5), p. 33.

non-legal jobs. A third reason is that not only law graduates, but also non-law graduates, are qualified to take the bar exam and to practice law.

For fifteen years, the bar exam had been open to anyone who had held a Bachelor's degree including law and non-law degrees, or non-degree law program certificates. Although the new Judicial Exam does not allow non-degree law program certificate holders to take the exam, it still allows people who have a Bachelor's degree in fields other than law to take the exam.⁵⁶ Even for those individuals who hold a non-degree law program certificate, there is a grace period in some places „where it is indeed difficult“⁵⁷ to adopt the above regulation.⁵⁸

It is understandable that China is in urgent need of a large quantity of trained legal personnel within a short period of time and formal legal education may not meet its urgent need in the near future. However, it is not wise to continue the shortsighted activities, which plant seeds of potential problems. China's experiences from the past two decades have already shown the negative effects of these short-run, poorly thought-out, poorly implemented programs, such as the mushrooming of unqualified law schools or law departments, and the low quality of lawyers, procurators and even judges coming from these and other schools. It is time for the government to reevaluate its past practices, to take a broad and long-term view and avoid the short-term benefits from a path that may result in a long-term failure that will prove to be very difficult to cure.

E. Hiring System in Legal Profession

Like in other civil law countries, law graduates in China may work as judges or procurators, law teachers, in-house counsels, as well as attorneys. The procurators are distinguished from lawyers due to the unique status of the procuratorate. With this background, access to the legal profession in China is more complicated than that in common law countries. People with only non-degree certificates of law, LL.B., LL.M. or a Ph.D. in law, may all compete in the same job market. Anyone of them, under similar situations, may get a job in a court, a public prosecutor's office, a law school, a company, or a law firm.

In a court, the new employees will normally work as law clerks for one year, reporting trial hearings. They have never received any shorthand or other training for court reporters so the accuracy of their recordings is doubtful. But unlike the courts

of appeals in the United States whereby the judges only review the trial records, the Chinese appellate courts try appeals as though they are cases in the first instance.⁵⁹ Therefore, the trial court reports are not as important as those in the United States. Therefore, to have a strict trial court reporting system does not seem to be necessary in China. However, the lack of such a system does weaken the quality and the self-disciplining of the trial courts. On the other hand, it is obviously a waste of resource to use a law graduate as a shorthand reporter.

Law professors are a key element of success in legal education. Owing to historical and political reasons, China has a lack of qualified law professors. Furthermore, a significant number of law professors never practiced law and few law professors are familiar with practicing skills. Although some law schools have affiliated law firms and many law professors can work as part-time practitioners while they are teaching, this is not very helpful because practicing part-time no doubt limits the quality of both the law professors' teaching, and their practicing. On the other hand, many experienced attorneys would unlikely return to law school to teach because of the huge difference in income. Also, their expertise does not distinguish them from other less experienced law professors in the law schools. Now is the time to encourage experienced legal practitioners to become law professors, or encourage law professors to practice for several years before returning to teach. It will significantly close the gap between practice and theoretical learning in law schools. The students may attain some practical knowledge in addition to the theoretical doctrines and statutes. The normal flow in the legal profession should be encouraged and facilitated.

The hiring system of other legal employers should also be changed. For the people who have completed a non-degree certificate-of-law program, the U.S. practice can be introduced: they can work as paralegals, legal assistances, or clerks. Those who have completed LL.B. or LL.M. and have passed the Judicial Exam will be eligible to work as procurators or practicing attorneys. People with Ph.D. in law will work as advanced legal researchers or law professors. The experienced prosecutors, practicing attorneys and professors may be eligible to run for judgeships. In doing so, a continuous and healthy flow of legal experts will begin to run

⁵⁶ *The Ministry of Justice* (supra note 53).

⁵⁷ Art. 6, *Lawyers' Law* (supra note 6).

⁵⁸ *Id.*

⁵⁹ Art. 115 ff., *Civil Procedure Law* (Zhonghua renmin gongheguo minshi susongfa), promulgated on and effective from April 9, 1991, compiled in: *The Compilation of the Statutes and Regulations for the National Judicial Exam* (Guojia sifa kaoshi falü fagui huibian), China University of Politics & Law Publishing House, 2006, p.679.

through the legal profession, and the goal of the new Judicial Exam will be truly realized.

IV. Summary

Although China has a history of over five thousand years, its present legal system is only in its infancy with merely twenty-five years of development due to the influence of the Confucius philosophy and the ever-changing political policies before the late 1970s. The Chinese government has changed its focus of attention since the early 1980s, moving from destructive political campaigns to constructive economic development in order to transform a non-market economy to a market economy. Law has gained more importance than it has ever possessed in Chinese history. It is incredible that China has established a basic legal system within such a short time. Accordingly, the rapid development of the legal system calls for quality legal education to supply qualified legal talents to serve it. China has adopted many policies that have achieved significant accomplishments in meeting the huge demand of legal workers within a short period of time. However, there are still many problems with the current system and policies.

The entry of China into the WTO commits the Chinese government to focus more on legal construction. Now it is the time for China to review and rethink its legal educational system, and to redesign a long-term plan to let legal education play a key role in Chinese legal construction.

The author suggests that the legal education system can be firstly improved by having a uniform administrative body under the central government to oversee the Chinese bar as well as law schools and law departments all over China. The Ministry of Justice will be the best candidate to take this task because it has been authorized to administer the bar, and it has had years of experience to administer the five leading law schools in China. Such an authority should set a uniform standard for all law schools, adopt an accrediting system and unify the law degree setting, such as prolonging the time to obtain the first law degree. Law professors' academic credential and practice experiences are important to improve teaching quality. Therefore, the flow between law professors and practicing lawyers should be encouraged. Law professors should also be urged to reform their teaching methodology. Although the traditional lecturing method is necessary for students to learn the statutes and the legal theories, case methods and moot courts can be introduced. Importantly, the practicum sys-

tem in Chinese law schools should be fully utilized and supervised.

While improving law schools is one side of improving legal education, regulating the access to the legal profession and the hiring system within the legal profession are the other side of the question. That the new Judicial Exam requires all potential judges, procurators, and lawyers to pass the exam is a significant improvement, but it still allows non-law graduates to take the exam and to do legal work. It contributes to the phenomenon that only a quarter of the licensed lawyer has received formal legal education. It is also suggested that the passing of the Judicial Exam is only a threshold, not a springboard, for a person to become a judge. There should be a natural and reasonable flow among different legal professions. Meanwhile, the hiring system should also be reformed. Law graduates do not fit in the position of court reporters, because without special training, their reports are not accurate; on the other hand, it is a waste of resources. As to those non-degree law program certificate holders, the U.S. practice of working as paralegals, legal assistants or clerks may be introduced. By doing so, receiving formal legal education will be necessary for people to seek a legal career. It will stimulate law schools to self-discipline, to self-respect, and to produce more qualified graduates.

The Chinese government has decided to honor its commitments as a new member of the WTO. With the opening of the Chinese legal market to the outside world, the insufficient number of attorneys in China implies a huge legal service market that has attracted many foreign law firms. Actually, more than half of the top 50 law firms in the world have entered into China.⁶⁰ The competition has posed a serious threat on Chinese legal education system. However, there is a reason to be optimistic that Chinese legal education will definitely play an important role in promoting the legal construction in China toward a rule-based legal system.

⁶⁰ *Front* (A Website for Preparation for the National Judicial Exam), Legal Service: Expanding the Market under WTO Rules (Falü fuwu: zai shimao guizhexia tuozhan shichang), available at: <http://www.fronttraining.com/sf/dt.asp?id=171> (last visited on March 14, 2006).

China auf dem Weg zu einem Zivilgesetzbuch: Zur Nichtverabschiedung des Sachenrechts- gesetzes

Hinrich Julius¹

I. Historie sachenrechtlicher Regelungen nach der Öffnung der VR China

Basis des modernen Verständnisses von Eigentum und Ausgangspunkt des mit der Transformation der Wirtschaft einhergehenden Wandels des Rechts ist Art. 10 der Verfassung vom 04.12.1982.² Dieser statuiert, dass das Eigentum an Grund und Boden in den Städten dem Staat, auf dem Land „den Kollektiven“ zusteht. Eine Enteignung aus öffentlichem Interesse wird zugelassen. Bodennutzungsrechte sowie deren Übertragbarkeit werden anerkannt.

Zivilrechtliche Grundlage der Regelung von Eigentumsverhältnissen sind nach wie vor die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts aus dem Jahr 1986,³ die einerseits den damaligen Charakter einer zentral gesteuerten Ökonomie wiedergeben (z.B. in § 54, wonach eine Handlung nur rechtlich verbindlich ist, wenn sie den Gesetzen entspricht) und

andererseits von der Privatautonomie der handelnden Personen ausgehen (erkenntlich z.B. in §§ 41 ff; der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Privatunternehmen). Die hier getroffenen Regelungen zum Eigentum gehen von der Dreiteilung „Staatseigentum, Kollektives Eigentum und Persönliches Eigentum“ aus, sind hierbei knapp gehalten und zeigen ihre Herkunft aus einer Zeit anderer ökonomischer Vorgaben – z.B. durch die enumerative Auflistung der zum persönlichen Eigentum gehörenden Sachen in § 75.

Eigentum und Nutzungsrechte am Land sind geregelt im Landverwaltungsgesetz von 1986.⁴ Das Stadtimmobiliengesetz von 1994⁵ regelt den Rechtsverkehr mit Immobilien sowie den dazugehörigen Landnutzungsrechten.

Die offizielle gesetzgeberische Arbeit an einem Sachenrechtsgesetz begann 1993 durch die Rechtssetzungskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Legislative Affairs Commission of the National People's Congress, LAC of NPC). Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt und Vorarbeiten begannen. Sogar im Gesetzgebungsplan des Jahres 1994 war die Behandlung des Sachenrechtsgesetzes vorgesehen. Es sollte jedoch noch eine Weile dauern, bis es dazu kommen würde. Zunächst wurden die für die weitere wirtschaftliche Umgestaltung wichtigen Kreditsicherheiten 1995 in einem gesonderten Sicherheitengesetz (Guarantee Law)⁶ geregelt. Die

¹ Dieser Aufsatz ist die bearbeitete Version eines Vortrags bei der Jubiläumstagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung am 10.06.2006 in Freiburg/Br.; der Verfasser dankt Dr. Knut-Benjamin Pißler für die konstruktiven Anmerkungen zum Manuskript. Der Autor ist Leiter des von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) im Auftrag des Bundesministeriums durchgeführten Rechtskooperationsprogramms in Peking; im Rahmen dieses Programms wird u.a. mit der Rechtssetzungskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (LAC) zusammengearbeitet (www.gtz-legal-reform.org.cn). Zum Sachenrecht wurden in der Vergangenheit folgende Veranstaltungen organisiert:

- 12./13.10.2000 Symposium zum Zivilgesetzbuch, in dessen Rahmen der Schwerpunkt auf dem Sachenrecht lag in München mit dem chinesischen Handelsministerium als federführendem Partner,
- 24./25.09.2001 Symposium zum Sachenrechtsgesetz in Peking mit dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Nationalen Volkskongresses als federführendem Partner,
- 16./17.08.2004 Workshop zum Sachenrechtsgesetz in Eschborn mit LAC,
- 15./16.11.2004 Workshop zum Sachenrechtsgesetz in Wuxi mit LAC,
- 13./14.09.2005 Symposium zum Sachenrechtsgesetz in Chengdu mit LAC,
- 31.10./01.11.2005 Workshop zum Sachenrechtsgesetz in Peking mit LAC,
- 24./25.04.2006 Symposium zum Sachenrechtsgesetz in Zhengzhou mit LAC.

² Verfassung der Volksrepublik China (Zhonghua renmin gongheguo xianfa) vom 04.12.1982, zuletzt revidiert am 04.03.2004; chinesisch-englisch in der zuletzt revidierten Fassung in: CCH *Asia Pacific* (Hrsg.): CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulation, Volume 1-5, Hong Kong 1985 et seq. (CCH Business Regulation) ¶4-500.

³ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China (Zhonghua renmin gongheguo minfa tongze) vom 12.04.1986; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.04.1986/1; dort: §§ 71-83, § 89 zu Kreditsicherheiten.

⁴ Landverwaltungsgesetz der Volksrepublik China (Zhonghua renmin gongheguo tudi guanli fa), vom 25.06.1986, zuletzt revidiert am 28.08.2004; chinesisch-englisch in der zuletzt revidierten Fassung in: CCH Business Regulation ¶14-701.

⁵ Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung städtischer Immobilien (Zhonghua renmin gongheguo chengshi fangdichan guanli fa) vom 05.07.1994, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶19-593.

⁶ Gesetz der Volksrepublik China über Sicherheiten (Zhonghua renmin gongheguo danbao fa) vom 30.06.1995; deutsch in: Frank Münzel, a.a.O. (Fn. 4), 30.06.1995/2.

Normen hierzu in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts galten als zu knapp. Die (zu registrierende) Hypothek an unbeweglichen und beweglichen Sachen, ein (Besitz-)Pfandrecht sowie das Zurückbehaltungsrecht sind seither die zentralen Sicherheiten der wirtschaftlichen Praxis.

Im März 1998 erstellte LAC einen Zeitplan für die Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches. Zunächst sollte ein einheitliches Vertragsgesetz und dann sukzessive bis 2010 die weiteren Bücher erlassen werden. Das Vertragsgesetz wurde am 15.03.1999 verabschiedet.⁷ Das Sachenrecht sowie auch das Deliktsrechts und seit Neuestem das Internationale Privatrecht sind seither in Arbeit. Diese Entwicklung zu einer stärkeren Verrechtlichung der Wirtschaftsentwicklung drückt sich auch in den Verfassungsänderungen aus dem Jahr 1999⁸ aus. In Art. 5 der Verfassung wurde ein sozialistisches Rechtsstaatsprinzips anerkannt. Art. 11 der Verfassung erkennt die wichtige Rolle des Privateigentums in der Gesellschaft an.

Als Grundlage der gesetzgeberischen Arbeit am Sachenrechtsgesetz wurden in der Folge zwei miteinander konkurrierende akademische Entwürfe veröffentlicht:⁹

- Oktober 1999 der Entwurf einer Arbeitsgruppe der Chinese Academy for Social Sciences (CASS) unter Leitung von LIANG Huixing,
- Dezember 2000 ein Gegenentwurf der Volksuniversität (Renmin Daxue) Peking unter Leitung von WANG Liming.

Auf der Grundlage dieser beiden Entwürfe fertigte LAC einen Entwurf, der Ende 2001 ausgewählten chinesischen Fachkreisen zur Einholung von Meinungen zur Verfügung gestellt wurde.

Parallel zu den Diskussionen um ein umfassendes Sachenrechtsgesetz wurden 2002 die für die Praxis der Wirtschaftsentwicklung wichtigsten Fragen der Übertragung von Nutzungsrechten an landwirtschaftlich genutztem Land im Gesetz zur Übernahme von Dorfland¹⁰ geregelt. Durch dieses Gesetz wird u.a. der zuvor gängigen Praxis der Neuverteilung ländlicher Nutzungsrechte bei Veränderungen der Bevölkerungsstruktur im dörfli-

chen Kollektiv Einhalt geboten,¹¹ sowie eine Übertragbarkeit der Nutzungsrechte in gewissem Umfang¹² hergestellt.¹³

Mit dem Erlass dieses Gesetzes kann davon gesprochen werden, dass die wesentlichen Regelungsinhalte sachenrechtlicher Bestimmungen in China erlassen sind. Dem Gesetzgebungsvorhaben zum Sachenrechtsgesetz gebührt der Verdienst, die hierzu jeweils erforderlichen Diskussionen zum Teil angestoßen zu haben. Zusammenfassung und Fortentwicklung all der existierenden bruchstückhaften Regelungen ist nunmehr Hauptaufgabe des Gesetzgebers.

In der Zwischenzeit ging die Arbeit an dem Entwurf eines gesamten Zivilgesetzbuches weiter. Am 23.12.2002 fand die erste Lesung des sog. ersten offiziellen Entwurfs des Zivilgesetzbuches durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses statt. Während das Sachenrechtbuch dieses Entwurfs die umfangreichen Vorarbeiten zeigt und die Diskussionen um die beiden weit verbreiteten akademischen Entwürfe aufgreift,¹⁴ wurden die anderen Bücher unter erheblichem Zeitdruck erstellt und können daher als erste Diskussionsgrundlagen angesehen werden.

Ein „Zweiter Entwurf zur Prüfung und Beratung“ wurde am 15.10.2004 vorgestellt und am 23.10.2004 zum zweiten Mal im Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses gelesen. Eine dritte Lesung fand in der Sitzung vom 26.06.2005 statt.

Mit dem „Dritten Entwurf zur Prüfung und Beratung“ vom 10.07.2005¹⁵ (im Folgenden Sachenrechtsentwurf) wurde gesetzgeberisches Neuland betreten. Mit der Veröffentlichung (in Printmedien¹⁶ sowie im Internet) wurde die Öffentlichkeit aufgefordert, sich bis zum 20.08.2005 zu äußern.¹⁷ Nach einer im Fernsehen übertragenen öffentlichen

¹¹ § 27 des Gesetzes (Fn. 11) erlaubt Korrekturen der Landnutzungsrechte nur im Falle von Naturkatastrophen.

¹² Die völlige Entäußerung der Nutzungsrechte ist nur bei Vorhandensein einer verlässlichen anderen Einkommensquelle möglich, § 41 des Gesetzes (Fn. 11); auch bezieht sich das Gesetz nur auf das agrarisch genutzte Land, nicht auf das Wohnungsnutzungsrecht.

¹³ Überblick über die rechtliche, vor allem aber auch praktische Entwicklung von Eigentumsrechten auf dem Land in China bei: Roy L. Prosterman, Rural Property Rights in China, in: Nernando De Soto/Frances Cheneval, Realizing Property Rights (2006), S. 107 – 128; auch zu finden unter: www.rdiland.org/pdf/prosterman_Rural%20Property%20Rights%20in%20China.pdf; zur Entwicklung der ländlichen Nutzungsrechte siehe auch die Anmerkungen von Frank Münzel zur Übersetzung des Gesetzes zur Übernahme von Dorfland (Fn. 11).

¹⁴ Diskussion des ersten im Volkskongress diskutierten Entwurfs mit den beiden akademischen Entwürfen in: Xiaoyan Baumann, Das neue chinesische Sachenrecht – Seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts, C.H. Beck, 2006.

¹⁵ Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China (Entwurf) (Zhonghua renmin gongheguo wuquan fa [caoan]), veröffentlicht am 10.07.2005; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), 10.07.05/1.

¹⁶ Siehe beispielsweise Legal Daily (Fazhi ribao) vom 11.07.2005, S. 3 f.

⁷ Vertragsgesetz der Volksrepublik China (Zhonghua renmin gongheguo hetong fa) vom 15.03.1999; deutsch in: Frank Münzel, a.a.O. (Fn. 4), 15.03.99/1.

⁸ Dokumentation dieser Änderungen in ZChinR 1999, S. 34 (Übersetzung Regine Reim).

⁹ Guter Überblick über die diskutierten Entwürfe bei: Frank Münzel, Huainanzi und das Halblutrecht – Zum Entwurf eines Sachenrechtsgesetzes der VR China, ZChinR 2006, S. 1 (15 f.).

¹⁰ Gesetz der Volksrepublik China zur Übernahme von Dorfland (Zhonghua renmin gongheguo nongcun tudi chengbao fa) vom 29.08.2002; deutsch in: Frank Münzel, a.a.O. (Fn. 4), 29.08.02/1.

Anhörung zum Einkommensteuergesetz war dies die zweite Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit in den Gesetzgebungsprozess in China. Zuvor wurden zwar vereinzelt Meinungen von interessierten Personen und Verbänden eingeholt (z.B. bei der Neufassung des Unternehmensgesetzes). Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit am Gesetzgebungsverfahren gab es jedoch bislang noch nicht. Die Resonanz war groß. 11.543 Antworten gingen ein.¹⁸ Die überwiegende Mehrheit sei nach Auskunft von LAC bejahend und anerkennend gewesen. China brauche ein Sachenrechtsgesetz. Es wurden bezüglich fast aller Vorschriften des Entwurfs Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge gemacht. Die Anmerkungen wurden in drei Phasen bearbeitet, wobei man die Anmerkungen in 20 Kategorien zusammengefasst hat. Kritik wurde insbesondere geäußert zu:

- der Regelung zur Enteignung von Privaten: die Voraussetzungen seien unklar geregelt; der Begriff des „öffentlichen Interesses“ sei präziser zu definieren und die Bestimmungen über die Entschädigung seien zu konkretisieren,
- dem Verbot der Veräußerung des Wohnungsnutzungsrechts auf dem Land,
- der Rückforderung von Grundstücken und der Entschädigung nach Ablauf eines Grundstücksnutzungsrechts und
- der Regelung von verwaltungs- und strafrechtlicher Verantwortung im Sachenrecht.

Nach Auseinandersetzung mit der geäußerten Kritik wurde ein modifizierter Entwurf am 24.10.2005 zum vierten Mal im Ständigen Ausschuss des NVK gelesen.¹⁹ Es war geplant, diesen modifizierten dritten Entwurf in der 4. Plenarsitzung des 10. Nationalen Volkskongresses vom 08. – 14.03.2006 zu präsentieren sowie zu verabschieden. Mitte Dezember 2005 passierte jedoch etwas Unerwartetes. Ohne jeglichen offiziellen Kommentar wurde das Sachenrechtsgesetz von der Agenda der Sitzung des Nationalen Volkskongresses im Jahr 2006 genommen.

Ausgewählter Inhalt des 3. Entwurfs zur Prüfung und Beratung

1. Katalog der Sachenrechte

Der Gesetzesentwurf geht von einem abschließenden, enumerativ aufgelisteten Katalog von

Sachenrechten aus und lässt die Herkunft aus der kontinentaleuropäischen Zivilrechtstradition erkennen.

- Eigentum
- Nießbrauchrechte (das Recht zur Ziehung von Nutzungen aus einer Sache)
- Übernommene Bewirtschaftung (Nutzungsrechte an Agrarland)
- Gebrauch von Bauland (Nutzungsrechte an städtischem Bauland)
- Gebrauch von Hausland (Nutzungsrechte an Bauland außerhalb der Städte)
- Grunddienstbarkeit
- Wohnrecht
- Sicherungssachenrechte
 - Hypothek (an Mobilien und Immobilien, eintragungspflichtig, in diesem Rahmen wird auch eine Art Floating Charge geregelt: § 204 Sachenrechtsentwurf (i.V.m. § 210 Sachenrechtsentwurf bezüglich der erforderlichen Eintragung und der möglichen Hypothekengegenstände)
 - Pfandrecht an beweglichen Sachen
 - Pfandrecht an Rechten
 - Zurückbehaltungsrecht
- Besitz

Bei Nutzungsrechten an städtischem Bauland wird die Frage geregelt, wie es nach Auslauf dieses Rechts weiter gehen soll. Interessanterweise haben die fehlenden Regelungen dieser Frage den Erwerb und auch den Handel mit städtischen Nutzungsrechten bislang nicht stark beeinträchtigt. Die neue chinesische Mittelklasse kauft Wohnungen und auch Unternehmen erwerben Produktionsstätten jeweils mit den dazugehörigen Nutzungsrechten. Nach § 155 Sachenrechtsentwurf steht dem Berechtigten ein Verlängerungsanspruch gegen die staatliche Institution zu, die das Nutzungsrecht erteilt hat. Für die Verlängerung ist eine erneute Überlassungsgebühr zu zahlen, die sich mangels anderer Vereinbarung nach staatlichen Bestimmungen richtet. Die Verlängerung kann nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses verweigert werden. In diesem Falle ist eine Entschädigung für den Eigentumsverlust zu zahlen. Diese Entschädigungspflicht entspricht der allgemeinen Entschädigungspflicht der Enteignung im öffentlichen Interesse nach § 49 Sachenrechtsentwurf. Sofern kein Antrag auf Verlängerung gestellt wird, ist nicht zu entschädigen. Das Gesetz enthält keine besondere Entschädigungsklausel für diesen Fall. Als Grund für diese fehlende Entschädigung wurde in den Diskussionen zu Entwürfen des Gesetzes genannt, dass derjenige, der kein Interesse an einer weiteren Nutzung äußert, keines besonderen Schutzes durch den

¹⁷ Siehe die entsprechende Mitteilung des Ständigen Ausschusses vom 08.07.2005 in: Legal Daily (Fazhi ribao) vom 11.07.2005, S. 1.

¹⁸ Legal Daily (Fazhi ribao) vom 07.09.2005, S. 3.

¹⁹ Legal Daily (Fazhi ribao) vom 23.10.2005, S. 1. Siehe auch den Bericht über die Gruppenberatungen zu dem Entwurf unter Leitung von WU Bangguo in: Legal Daily (Fazhi ribao) vom 25.10.2005, S. 1/3.

Gesetzgeber bedarf. Ergänzend kann hier auch noch argumentiert werden, dass derjenige, der sein Nutzungsrecht nicht verlängern will, sein kommerzielles Interesse am Wert der Sache am Markt durch Veräußerung der Immobilie inklusive des Anspruchs auf Verlängerung erhalten kann. Wenn die Immobilie keinen Marktwert besitzt, bedarf es auch keiner Entschädigung.

Das historisch in China beliebte Rechtsinstitut des *Dian* (Übertragung sämtlicher ökonomischer Nutzungsmöglichkeiten mit der Möglichkeit der Rückübertragung zu einem fest vereinbarten Zeitpunkt) wird nicht geregelt. Es gilt dem Gesetzgeber als historisch überkommen und wirtschaftlich unnötig.

Die noch in Vorentwürfen vorgesehene²⁰ Sicherungsübereignung findet keinen Eingang in den Kanon der Sachenrechte.

Die Einbeziehung von dinglichen Rechten, die besonderen öffentlich-rechtlichen Einschränkungen unterliegen, war im Gesetzgebungsprozess sehr streitig. Hierunter sind etwa Bergbau-, Wasser- oder Fischereirechte zu verstehen. Nach dem Sachenrechtsentwurf werden diese Rechte nicht mehr geregelt, sondern sind – wie auch in Deutschland – der Regelung in Spezialgesetzen vorbehalten.

2. Trennungs-, Abstraktionsprinzip

Insbesondere in akademischen Kreisen ist viel debattiert worden über die Frage, ob das Trennungs- und das Abstraktionsprinzip in China eingeführt werden sollen²¹ oder gar schon seien. In der Beratungspraxis hat diese Frage keine größere Rolle gespielt. Allein auf Fragen am Rande von Veranstaltungen wurde geäußert, dass die angeblichen Vorzüge dieser Rechtsprinzipien nicht eingesehen werden und man sich daher entschlossen habe, dem deutschen System insoweit nicht zu folgen.

Wenn man den Sachenrechtsentwurf betrachtet, gibt es keine ausdrücklichen Regelungen zu getrennten schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Verträgen. Die Voraussetzung einer Einigung für sämtliche Rechtsänderungen wird unterstellt und nicht gesondert erwähnt.

Allein im Rahmen der Regelung von Rechtsänderungen an unbeweglichen Sachen wird auf die hier stets konstitutiv erforderliche Eintragung Bezug genommen (§ 9 Sachenrechtsentwurf). Es wird begrifflich von einem wirksamen Vertrag auch ohne Eintragung ausgegangen. Auch im Rahmen der Regelung zu Verfügungen Unberechtigter wird von einem wirksamen Übertragungsvertrag gesprochen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 Sachenrechtsentwurf).

Diese Andeutungen getrennter Verträge erlauben es jedoch nicht, von einem Trennungs- oder Abstraktionsprinzip zu sprechen. Nach der – zumindest intendierten – Konzeption des Gesetzgebers ist ein einziger Vertrag für Rechtsänderungen an Sachen erforderlich und ausreichend. Es wird begrifflich nicht zwischen zwei Verträgen mit einerseits Wirkung zwischen den handelnden Parteien und andererseits in Bezug auf die Sache differenziert. Nach dem Erlass des Gesetzes wird die chinesische Zivilrechtswissenschaft zur Frage der dogmatischen Einordnung, oder besser der zugrunde liegenden originären Dogmatik, umfassend Stellung nehmen.

3. Registrierungsmechanismen von Rechten an unbeweglichen Sachen

Mit dem Sachenrechtsgesetz soll ein einheitliches Eintragungssystem für unbewegliche Sachen geschaffen werden (§ 10 Sachenrechtsentwurf). Die Eintragung von Rechten an unbeweglichen Sachen ist konstitutiv für die Rechtsbegründung. Durch den Sachenrechtsentwurf wird jedoch nicht grundlegend in die gegenwärtigen Zuständigkeiten eingegriffen. Abhängig vom zu registrierenden Recht ist eine Registrierung im Landregister oder auch im Gebäuderegister vorgesehen. Geregelt ist dies u.a. im Landverwaltungsgesetz von 1986,²² dem Gesetz zur Übernahme von Dorfland von 2002²³ und dem Stadtimmobiliengesetz von 1994.²⁴ Klarere Zuständigkeitsregelungen ließen sich zumindest im Rahmen eines möglichst bald zu verabschiedenden Gesetzes gegen den Widerstand der einzelnen, an dem Registrierungsgeschäft interessierten Behörden nicht durchsetzen. Es soll jedoch zukünftig auf der Grundlage eines zentral festgelegten Gebührenstandards gearbeitet werden. Auch darüber hinaus ist mit dem Gesetz eine Rechtsvereinheitlichung gewollt. Es ist damit zu rechnen, dass dies in Reformen des Registerrechts wieder aufgenommen wird.²⁵

²⁰ §§ 311 – 318 des ersten Entwurfs zur Prüfung und Beratung; auch in den nachfolgenden Entwürfen war die Sicherungsübereignung noch aufgeführt; sie wurde jedoch stets wegen der angeblich fehlenden Publizität kontrovers diskutiert.

²¹ Frank Münzel, Huainanzi und das Halbblutrecht – Zum Entwurf eines Sachenrechtsgesetzes der VR China, ZChinR, 2006, S. 1 ff. (16) spricht davon, dass jeder in China als deutscher Jurist Entlarvte von diesem vermeintlichen Wunder deutschen Rechts Auskunft geben müsse.

²² Siehe oben Fn. 4.

²³ Siehe oben Fn. 10.

²⁴ Siehe oben Fn. 5.

Dem Schutz der Parteien dient eine Reihe von Instrumenten. Berechtigter und Betroffener haben ein Einsichtsrecht (§ 18 Sachenrechtsentwurf). Gegen fehlerhafte Einträge ist das Instrument der Eintragung eines Widerspruchs (§ 19 Sachenrechtsentwurf), sowie ein Berichtigungsanspruchs (§ 20 Sachenrechtsentwurf) vorgesehen. Über die Eintragung wird stets eine Urkunde erstellt (§ 17 Sachenrechtsentwurf). Diese dient dem Nachweis des erworbenen Rechts für den Rechtsverkehr. Wenn Register und Urkunde nicht übereinstimmen, gilt jedoch die Registereintragung.

4. Wohnungseigentum

Das Gesetz wird das Wohnungseigentum unter Bezugnahme auf die gegenwärtigen vertraglichen Regelungen der Praxis sowie Erfahrungen der Regelungen in anderen Ländern umfangreich regeln. In Chinas wirtschaftlich aufstrebenden Städten werden moderne Wohnanlagen allerorten entwickelt. Die aufstrebende Mittelklasse kauft, akzeptiert Standardverträge und geht Risiken ein, die den Gesetzgeber auf den Plan gerufen hat. Diese entstandene Praxis soll nunmehr landeseinheitlich geregelt werden. Auch das deutsche Wohnungseigentumsgesetz hat als Vorbild für die Regelungen gedient.

Grundprinzip der Regelungen in den §§ 73 bis 87 Sachenrechtsentwurf ist, dass die einzelnen Wohnungen im Alleineigentum der Käufer, die Gemeinschaftsanlagen und die gemeinschaftlich genutzten Flächen (sofern nichts anderes vereinbart ist) im Gemeinschaftseigentum stehen. Insbesondere zu der Frage der Eigentümerstellung der Gemeinschaftsflächen ist viel diskutiert worden, da die Entwicklungsgesellschaften das Eigentum an diesen Flächen behalten wollen. Dies kann vertraglich vereinbart werden, muss aber auch deutlich ausgedrückt werden.

5. Rechte der Bauern

Der Sachenrechtsentwurf greift eine oft geäußerte Kritik an der Ausgestaltung der Rechte der Bauern nicht auf. Durch das Gesetz zur Übernahme von Dorfland von 2002²⁶ wurde den Bauern eine gewisse Form von Rechtssicherheit in der Nutzung ihrer bäuerlichen Flächen zugestanden. Diese Rechte der Bauern sind jedoch nicht vollumfänglich übertragbar und damit nicht kommerzialisier-

bar ausgestaltet. Konsequenterweise kann das Überlassungsrecht daher auch nicht als Sicherheit für eine Kreditgewährung genutzt werden. Auch ist kein Anspruch auf Verlängerung des bäuerlichen Nutzungsrechts geregelt worden.

Hier stellt sich die Frage, warum den Bauern in dem vorliegenden Entwurf auch weiterhin kein eigenständiges, kommerzialisierbares Recht an den landwirtschaftlich genutzten Flächen zugestanden und auch das Nutzungsrecht an den für Wohnzwecke genutztem Land (Hofland) nicht kommerzialisierbar ausgestaltet wurde. Die Rechte der Bauern waren nie zentraler Beratungsgegenstand des Beratungsprojekts. Obwohl über diese Thematik am Rande diskutiert wurde, wurde stets geäußert, dass diese Frage eine rein chinesische Frage sei, die ausländischer Beratung und Expertise nicht bedürfe. Andere internationale Institutionen haben sich hierzu stärker geäußert.²⁷

Das zentrale Argument in mit offiziellen Vertretern geführten Diskussionen für die weiterhin nur eingeschränkte Kommerzialisierung bäuerlicher Nutzungsrechte ist, dass in den ärmeren Provinzen der Verzicht der Bauern auf ihre traditionellen Ansprüche verhindert werden soll. Die stattfindende Migration in die Städte soll stets einen familiären Rückhalt insoweit behalten, als dass die Möglichkeit der Rückkehr auf alten Familienboden bleibt. Dies wird auch für den Fall einer ökonomischen Krise für wichtig gehalten. Falls in den jetzt prosperierenden Zentren Arbeiter nur noch in geringerem Ausmaß benötigt werden, sollen überflüssige Arbeiter zu einem Teil wieder zurück aufs Land in traditionelle Familienstrukturen gehen können.

In den wirtschaftlich erfolgreichen Provinzen sieht die Praxis anders aus. Hier wird landwirtschaftlich genutztes Land in industriell und für städtische Wohnzwecke zu nutzendes Land umgewandelt. Rückkehrmöglichkeiten für ehemalige Bauern bestehen praktisch nicht mehr. Dies sei jedoch hinzunehmen, da in diesen Gegenden durch die dort entstehende Industrie Arbeitsplätze und damit Möglichkeiten des Auskommens entstünden.

II. Gründe der Nichtverabschiedung

Warum wurde die Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes verschoben? Die formellen Anlässe sind relativ leicht zu beschreiben:

Am 12. August 2005, d.h. in zeitnaher Reaktion auf die Veröffentlichung des Sachenrechtsentwurfs

²⁵ Siehe den knappen Überblick über Registrierungserfordernisse bei Frank Münzel, Huainanzi und das Halblutrecht - Zum Entwurf eines Sachenrechtsgesetzes der VR China, ZChinR 2006, S. 1 ff. (19 f.); siehe auch die (naturgemäß veraltete) Darstellung bei: Martin Thümmel, Bodenordnung und Immobilienrecht in der Volksrepublik China, Hamburg 1995, S. 206.

²⁶ Siehe oben Fn. 10.

²⁷ Vor allem das amerikanische Rural Development Institute vertritt hier die Position der Schaffung vollumfänglich kommerzialisierbarer Rechte auch der Bauern (www.rdiland.org).

fes wurde ein öffentlicher Brief von Prof. GONG Xiantian²⁸ an WU Bangguo²⁹ in das Internet gestellt.³⁰ In diesem Brief behauptet GONG Xiantian, dass der Geist und die grundlegenden Prinzipien des Entwurfs von den grundlegenden Standpunkten und Prinzipien des Marxismus und von den grundlegenden, den Sozialismus betreffenden Standpunkten und Prinzipien der kommunistischen Partei Chinas abweichen. Im Einzelnen werden folgende Vorwürfe erhoben:

1. Der Sachenrechtsentwurf sei verfassungswidrig, weil er zentrale Vorschriften der Verfassung und der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts abschaffe. Konkret verstoße er gegen Art. 12 der Verfassung und § 73 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts.³¹ Art. 12 Abs. 1 der Verfassung erklärt das sozialistische öffentliche Eigentum für heilig und unverletzlich, § 73 Abs. 2 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts erklärt das staatliche Vermögensgut für heilig und unverletzlich. Anknüpfungspunkt dieser Kritik ist vor allem der Umstand, dass der Entwurf des Sachenrechtsgesetzes den verfassungsrechtlichen Schutz von Staats- und Kollektiveigentum nicht ausdrücklich wiederholt. Hierin wird der Versuch vermutet, diese Formen des Eigentums schleichend abzuschaffen.

2. Der Sachenrechtsentwurf schütze formal gleichberechtigt die Sachenrechte aller Bürger, seinem wahren Inhalt schütze er nach aber schwerpunktmäßig die Sachenrechte einer kleinen Minderheit. Der Entwurf befasse sich mit dem Schutz der Sachenrechte von Personen mit riesigem Vermögen, der Schutz der elementaren, dringend nötigen, für das tägliche Leben unverzichtbaren Sachenrechte der überwiegenden Mehrheit sei jedoch nur eine Nebensache. Zwar seien 98% der Vorschriften bei individueller Analyse möglicherweise gut, vernünftig und wissenschaftlich. Die übrigen 2% der Vorschriften führten jedoch dazu, dass das gesamte Wesen des Gesetzes falsch sei.

3. Der Entwurf weiche von den Prinzipien des Sozialismus ab und sei ein Rückschritt der Geschichte. Mit diesem Argument wird eine Debatte zur generellen wirtschaftspolitischen Ausrichtung der Reformpolitik der VR China aufgegrif-

fen. Die Reform sei gegen die staatseigenen Unternehmen gerichtet. Man wolle diese zerstören, bzw. zu einem niedrigen Preis verkaufen. Diese Debatte beherrscht seit Jahren den Gesetzgebungsprozess um ein Staatsvermögensgesetz, das den Widerspruch zwischen dem Schutz vor Auskauf von Staatsvermögen, der Effektivierung von Staatsbetrieben und dem Fortbestand sozialpolitischen Institutionen lösen soll.³²

Dieser Artikel hat zu einer heftigen, im Internet geführten Debatte geführt. Auch hat der Nationale Volkskongress eine Reihe von Symposien durchgeführt, um die Frage der eventuellen Verfassungswidrigkeit des Sachenrechtsentwurfs zu untersuchen. Die Ernsthaftigkeit der Debatte ist auch daran zu erkennen, dass WU Bangguo sich inhaltlich im Rahmen einer Stellungnahme zu allen Kommentaren zum Sachenrechtsentwurf zu den Vorwürfen der Diskussion im Internet geäußert und darauf hingewiesen hat, dass bei dem Sachenrechtsentwurf Folgendes beachtet werden müsse:

- Die Arbeit am Entwurf müsse an der richtigen politischen Linie festhalten.
- Er müsse auf den tatsächlichen chinesischen Gegebenheiten beruhen und dürfe nicht blind den Westen kopieren.
- Die Grundlage der sozialistischen Wirtschaft Chinas sei das System des kollektiven Eigentums. Insoweit bestehe ein grundlegender Unterschied zu dem System des Privateigentums des westlichen Kapitalismus.³³

Wie ist diese Debatte zu bewerten? Kann es sein, dass ein einziger von 11.543 Kommentaren zum Entwurf des Sachenrechtsgesetzes zu einer Verschiebung des Erlasses geführt hat?

Zutreffend ist sicherlich, dass diese Kritik auf einen ideologischen Konflikt in höheren Parteikreisen gestoßen ist. Seit einigen Jahren wird beobachtet, dass in Partei- und Intellektuellenkreisen erhitzte ideologische Debatten zum Fortgang der Reformen geführt werden. Inhaltlich wird von Seiten einer sogenannten „Neuen Linken“ (interessanterweise in der chinesischen Entwicklung als konservativer Widerstand bezeichnet) gegen weitere marktorientierte Reformen gekämpft.³⁴ Beobachter der juristischen Entwicklung haben dies vor

²⁸ Professor für Verfassungsrecht an der Peking Universität.

²⁹ Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.

³⁰ Ursprüngliche Fundstelle des öffentlichen Briefes: http://huazhen.net/2005/target=_blank>http://huazhen.net, später nur in verschiedenen Diskussionsforen in Zusammenfassungen verfügbar; obige Darstellung wurde auf Grundlage verschiedener Zusammenfassungen und Kommentierungen erstellt, die dem Verfasser vorliegen; die staatlichen Medien berichteten hierüber erst im Frühjahr 2006. Siehe beispielsweise den ausführlichen Bericht in Legal Daily (Fazhi ribao) vom 28.02.2006, S. 3.

³¹ Siehe oben Fn. 3.

³² Vergleiche die Darstellung eines aktuellen Diskussionsstandes zu diesem Gesetz bei: *Andreas Obst/Markus Faber*, Workshop zum chinesischem Staatsvermögensrecht, ZChinR 2005, S. 167.

³³ Zitiert nach: <http://news.sina.com.cn/c/2005-09-26/14297039241s.shtml>, WU Bangguo nimmt die Vorschläge zum Sachenrechtsentwurf an und betont, dass der Entwurf die Interessen der Bevölkerung schützen soll (吴邦国听取物权法修改意见强调维护群众利益), eingesehen am 28.08.2006.

³⁴ Siehe die kurze Zusammenfassung dieser Diskussion bei: *Heike Holbig*, Ideologische Gratwanderung - Die Jahrestagung des Nationalen Volkskongresses, China aktuell 2/2006, S. 51 f.

allem in den Diskussionen zum Insolvenzgesetz³⁵ und vor allem zum Staatsvermögensgesetz³⁶ mitbekommen. Das zentrale Problem der Gesetzgebung zum Insolvenzgesetz ist der Umgang mit mittelgroßen Staatsunternehmen, die man ungern einem geregelten Abwicklungsverfahren unterwerfen will. Für ausgewählte große Staatsunternehmen hätte das Gesetz voraussichtlich nicht gegolten.

Mit dem Staatsunternehmensgesetz sollte zweierlei erreicht werden: Schutz vor Ausverkauf von Staatsvermögen und Ermöglichung der kontrollierten Privatisierung von Staatsvermögen. Es ist kein Wunder, dass ein Gesetz in diesem Zielkonflikt schwierig zu formulieren ist.

In der geäußerten Form trifft die Kritik der „Neuen Linken“ den Sachenrechtsentwurf nicht. Die Entscheidungen für marktwirtschaftliche nutzbare Eigentumsrechte an Grund und Boden wie auch beweglichen Sachen (hier vor allem Produktionsmittel) ist längst durch eine Vielzahl von Gesetzen getroffen. Das Sachenrechtsgesetz würde diese sukzessive getroffene Entscheidung nur demonstrativ zusammenfassen und damit auch ein weiteres Signal der Unumkehrbarkeit ausdrücken.

Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass diese Debatte grundsätzlich die getroffenen Entscheidungen für eine Marktwirtschaft in der VR China betrifft. Ernst zu nehmen ist jedoch die Sorge um den Fortgang der Reformen vor dem Hintergrund der Anzahl der Verlierer derselben. Die in der 4. Plenarsitzung des 10. Nationalen Volkskongresses vom 08.-14.03.2006 beschlossene Politik des „Neuen Sozialistischen Dorfes“ versucht hierauf zu antworten. Auch wenn festgehalten werden kann, dass die tatsächlich neu zum Anstoß dörflicher Entwicklung zur Verfügung gestellten Gelder vermutlich geringer sein werden als die politisch angekündigten Mittel,³⁷ ist doch ein ernster Wille zu erkennen, den Aufbau weltweit konkurrenzfähiger Industrien weiter voranzutreiben (d.h. Investitionen in die erfolgreichen Gegenden Chinas) und hierbei zumindest eine gewisse Form der Entwicklung auch in den armen Provinzen zu fördern.

Vor dem Hintergrund dieser Schwerpunktsetzung der Politik in der Jahrestagung des Nationalen Volkskongresses im März 2006 wird es

verständlich, warum ein in der Öffentlichkeit als Gesetz der Reichen kritisierendes Gesetz nicht zeitgleich mit der Politik des „Neuen Sozialistischen Dorfes“ behandelt und verabschiedet werden kann. Die politische Ausrichtung des Jahres 2006 soll auf die bisherigen Verlierer der Reformen gerichtet sein. Dies macht eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs erforderlich, um nicht dem Vorwurf der Doppelzüngigkeit ausgesetzt zu sein. Der Entwurf wird zu analysieren sein, mit gewissen Veränderungen ist auch zu rechnen. Grundsätzliche Kritik an der generellen Linie des Entwurfs scheint jedoch offiziell nicht geäußert worden zu sein.

III. Ausblick

Die politische Diskussion um die Kritik von Prof. GONG Xiantian gilt als abgeschlossen. In den relevanten Ausschüssen ist man nach eingehender Diskussion zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sachenrechtsentwurf nicht gegen die Verfassung verstoße. Die Arbeit an den Entwürfen zum Sachenrechtsgesetz ist weiter gegangen. Es liegt bereits ein neuer interner Entwurf vor, der die geäußerte Kritik aufgreift. Bei der Arbeit habe man nach Auskunft chinesischer Beteiligter jedoch erkannt, dass noch viele Detailfragen nicht abschließend gelöst seien.

Unmittelbar nach der Tagung des Nationalen Volkskongresses sah es zunächst so aus, dass vielleicht noch Jahre auf die Verabschiedung eines Sachenrechtsgesetzes gewartet werden müsse. Eine Verabschiedung 2007 wurde angesichts der noch zu lösenden Probleme für unwahrscheinlich gehalten. Da sich im Jahr 2008 ein neuer Nationaler Volkskongress konstituieren wird, erschien eine Verabschiedung im darauf folgenden Jahr unwahrscheinlich. Diese anfängliche Einschätzung scheint sich jedoch nicht zu bestätigen. Angestrebt wird gegenwärtig eine Verabschiedung im März 2007. Ein überarbeiteter Entwurf wurde in der Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses am 22.08.2006 gelesen.³⁸ Aus dieser Lesung wird berichtet, dass gegenwärtig noch eine weitere Lesung im Dezember 2006 im Ständigen Ausschuss und dann die Vorlage in der jährlichen Sitzung des Nationalen Volkskongresses im März 2007 geplant seien.³⁹ Da jedoch auch bei anderen Gesetzen schon viel und noch mehr falsch spekuliert worden ist, wird sicher über diese Frage erst im März 2007 zu berichten sein.

³⁵ Entgegen anderer Erwartungen wurde das Insolvenzgesetz überraschend in der am 27.08.2006 beendeten Sitzung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses mit Wirkung zum 01.01.2007 verabschiedet. Das Insolvenzgesetz gilt für Staats- und Privatunternehmen gleichermaßen (China Daily 28.08.2006, S. 1, Law to help congresses oversee government – NPC also adopts bankruptcy law covering private firms for 1st time)

³⁶ siehe oben Fn. 32.

³⁷ In dieser Hinsicht kritisch: Heike Holbig, Ideologische Gratwanderung – Die Jahrestagung des Nationalen Volkskongresses, China aktuell 2/2006, S. 51 ff.

³⁸ China Daily 23.08.2006, S. 1, Draft Law backs right to property

³⁹ ebenda unter Verweis auf ein Interview mit YANG Jingyu, dem Vorsitzenden der Rechtskommission des Nationalen Volkskongresses

Chinesisches Verwaltungsrecht in Theorie und Praxis – Eindrücke zweier deutscher Juristen aus dem Reich der Mitte

Katrin Blasek/Hans-Ulrich Müller-Russel¹

I. Daten und Teilnehmerkreis

Im Rahmen des gemeinsamen Projekts „Richterfortbildung unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungsrechts“ der InWEnt - Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH - und der nationalen chinesischen Richterakademie (National Judges College - NJC) hatten die Autoren die Chance, einem ausgewählten Hörerkreis Einblicke - nicht nur grundsätzlicher Art - in das deutsche Verwaltungsrecht zu geben. An dem Kurs, der vom 10. bis 21. April 2006 in Xi'an, der Hauptstadt der zentralchinesischen Provinz Shaanxi, abgehalten wurde, nahmen 60 vom NJC landesweit ausgewählte Richter und Trainer teil. Die ausgewählten Personen sind in der Mehrzahl an Verwaltungskammern mittlerer und oberer Volksgerichte als Beisitzende oder Vorsitzende Richter tätig. Wenige Teilnehmer versehen ihren Dienst derzeit² an den Verwaltungskammern unterer Volksgerichte oder als Trainer im Rahmen der internen Richterfortbildung.

II. Hintergrund, Idee, Inhalt und Konzeption des Kurses

Das Seminar war Teil des 1999 vom damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder angeregten und im Jahr 2000 zwischen Deutschland und der VR China vereinbarten Rechtsstaatsdialogs. Er wird in Fragen des Verwaltungsrechts und der Verwal-

tungsreform von InWEnt im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.³ Ziel des Rechtsstaatsdialogs ist es, „durch das bessere Verständnis der jeweiligen Traditionen und Kultur einen gemeinsamen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln zu leisten, das eine Respektierung der Menschenrechte einschließt, sowie aufgrund der Unteilbarkeit des Rechtsstaats die Reformen in der VR China zu begleiten“.⁴ Im Bereich des Verwaltungsrechts zielen die Maßnahmen derzeit auf die Vervollkommnung richterlicher Arbeitstechniken und verwaltungsrechtlicher, sowie verwaltungsprozessrechtlicher Regelungen.⁵

In dem Kurs in Xi'an wurden von deutscher Seite hauptsächlich folgende Inhalte vermittelt:

- Grundlagen des deutschen Verwaltungs- und damit auch des Verfassungsrechts (Gewaltenteilung, Bindung an Recht und Gesetz, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes etc.),
- Rechtsquellen des Verwaltungsrechts, Normenhierarchie, Auslegung und Normenkollision,
- Handlungsformen der Verwaltung (Verwaltungsakt, Realakt, Plan, Verwaltungsvertrag),
- Merkmale des Verwaltungsakts als Haupt-handlungsinstrument der Verwaltung,
- Gesetzesbindung der Verwaltung beim Erlass von Verwaltungsakten (unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen),

¹ Katrin Blasek, Ass. iur., ist Rechtsanwältin und derzeit wissenschaftliche Assistentin an der Universität zu Köln (Institut für Medienrecht - Prof. K.-N. Peifer). Hans-Ulrich Müller-Russel, Prof. (FH), war Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe.

² Richter werden in China nicht auf Lebenszeit angestellt. Es ist nicht unüblich, im Laufe des Berufslebens aus dem Richteramt in andere Positionen, etwa in ein "Traineramt" (interne Richterfortbildung) oder in eine administrative Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Gerichts (etwa in die zentrale oder eine der lokalen Richterakademien) zu wechseln.

³ Vgl. <http://www.bmj.bund.de/media/archive/1227.pdf> (besucht am 20.06.2006).

⁴ <http://www.bmj.bund.de/china> (besucht am 20.06.2006).

⁵ Konkret geht es um die Erstellung von Regelwerken über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozessführung, Verwaltungsvollstreckung und Verwaltungsgebühren.

- Methodische Komponenten des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Einführung in die Subsumtionstechnik),
- Prozessuale Fragen (Ablauf eines Verwaltungs- und eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens).

Die Inhalte des Seminars wurden von Richtern der Verwaltungskammern des Obersten Volksgerichts (vormittags) und den Autoren (nachmittags) vermittelt. Um ein hohes Maß an Erkenntnisgewinn für die chinesische Seite zu gewährleisten, wurde das Unterrichtsprogramm im Vorfeld mehrfach aufeinander abgestimmt und während des Kurses durch die Autoren nach eigenem Eindruck oder nach den konkreten Wünschen des chinesischen Partners optimiert. Bei der Unterrichtsgestaltung achtete das deutsche Team auf ein ausgewogenes Verhältnis von Theorie, Praxis und Methodik. Nach angemessenen, i.d.R. kurzen theoretischen Einführungen folgte die Vertiefung des Stoffs anhand authentischer deutscher Fälle.

Dass die Autoren von Anfang an besonderes Gewicht auf eine durchgängige und strukturierte Falllösung nach der deutschen Subsumtionsmethode legten, begründete sich auch mit dem Ziel des Kurses, den chinesischen Kursteilnehmern die Vorzüge der konsequenten Nutzung von Methoden vor Augen zu führen. So wollte die deutsche Seite den Teilnehmern nicht lediglich ein Handwerkszeug für die tägliche Entscheidungspraxis vorstellen. Im Vordergrund stand vielmehr, den Teilnehmern zu verdeutlichen, dass in Deutschland die durchgängige Anwendung der Schemata und der deutschen Falllösungsmethode eine landesweit einheitliche Behandlung gleicher Lebenssachverhalte sicherstellt. Besonders wichtig war es, diese Erkenntnis jenen Teilnehmern mitzugeben, die als Trainer die vermittelten Methoden weitergeben können. Zum Verständnis der ausgewählten Fälle wurden den Teilnehmern die notwendigen gesetzlichen Grundlagen in chinesischer Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen deutschem und chinesischem Recht optimal herauszuarbeiten, wurden, soweit möglich, sowohl während der theoretischen Einführungen wie auch während der Falllösungen Bezüge zum chinesischen Recht hergestellt. Allerdings hatten die Autoren schon während der Vorbereitung des Kurses festgestellt, dass sich gerade bei der Lösung von Fällen sinnvolle Rechtsvergleichung aus verschiedenen Gründen nicht durchgängig betreiben lässt. In einigen Fällen erschweren Kulturunterschiede einen Vergleich.⁶ In anderen Fällen fehlen Grundlagen für Vergleiche, weil Sachverhalte in

der VR China nicht oder wesentlich anders geregelt sind.⁷ Schließlich kann der sinomarxistische⁸ Hintergrund der chinesischen Rechtsordnung einen Vergleich erschweren. Unmöglich macht er ihn jedoch nicht. China und die europäischen Staaten sehen sich trotz der Verschiedenheit ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen vor eine Reihe gleicher Probleme gestellt: Rohstoffmangel, Umweltbelastung, Arbeitslosigkeit, Automation, Bürokratie, Überlastung sozialer Sicherungssysteme und vieles mehr. Gerade hier kann die Rechtsvergleichung einen wesentlichen Beitrag zur Problemlösung leisten.⁹

III. Ausgewählte rechtliche Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Entwicklungspotenziale

Aus der Fülle des Materials, an dem Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Entwicklungspotenziale nachzuweisen sind, seien hier nur einige Themen herausgegriffen, die im Lehrgang in Xi'an die Fachgespräche der Trainer untereinander, aber auch die Diskussionen mit den Lehrgangsteilnehmern beherrschten. In diesen Gesprächen fiel auf, dass ein starkes Interesse der chinesischen Trainer, Richter des Obersten Volksgerichts, auch Fragen der *lege ferenda* galt. Für deutsche Richter ist dies eher ungewohnt, aber erklärlich, da das Oberste Volksgericht selbst legislativ tätig wird¹⁰ und zudem den Nationalen Volkskongress in Gesetzgebungsverfahren berät. Diese Doppelrolle des Obersten Volksgerichts gibt den dort tätigen Richtern die Chance, über die reine Rechtsanwendung hinauszugehen und rechtspolitisch zu arbeiten. Die folgenden Darlegungen sprengen deshalb zwangsläufig an manchen Stellen den Rahmen des geltenden chinesischen Rechts.

⁶ So wurde gegen eine Entscheidung eines deutschen Verwaltungsgerichts, in der es um die Verpflichtung eines Kriminalbeamten ging, nach einem Dienstanfall durch eine Operation seine Dienstfähigkeit wieder herstellen zu lassen, eingewandt, dies mute man in China einem Beamten schon wegen des damit verbundenen Gesichtsverlustes nicht zu.

⁷ Eine deutsche verwaltungsgerichtliche Entscheidung zum Leinenzwang für einen gefährlichen Hund stieß bei den Lehrgangsteilnehmern auf allgemeines Unverständnis; derartiges gebe es in China nicht.

⁸ Zu den Begriffsinhalten s. Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, § 10 f.

⁹ Vgl. Dietrich A. Loeber, Rechtsvergleichung zwischen Ländern mit verschiedener Wirtschaftsordnung, *Rabels Zeitschrift* 26 (1961), 201 ff.

¹⁰ Im Gegensatz zum deutschen Gesetzgebungssystem hat das Oberste Gericht der Volksrepublik, das Oberste Volksgericht in Peking, Rechtssetzungskompetenzen. Es erlässt sog. justizielle Interpretationen und führt dadurch die zugrundeliegenden Gesetze in Bezug auf die Rechtssprechungsarbeit der Gerichte näher aus (§ 33 des Gerichtsorganisationsgesetz vom 01.07.1979 und Nr. 2 des Beschlusses des Ständigen Ausschusses des NVK über die Stärkung der Gesetzesinterpretation vom 10.06.1981). Diese Interpretationen sind naturgemäß erheblich konkreter als die ihnen zugrundeliegenden Gesetze, können schneller und unbürokratischer erlassen oder geändert werden und haben abstrakt-generelle Wirkung. Für die Arbeit der Rechtssprechung sind die Interpretationen daher von beträchtlicher Bedeutung. Als Beispiel lassen sich die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung des Verwaltungsprozessgesetzes der VR China vom 24.11.1999 (in Kraft seit dem 10.03.2000) nennen.

Auffallend war, dass die Lehrgangsteilnehmer aus den Provinzen die Anwesenheit hochrangiger chinesischer Richter kaum zum Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen der Rechtsanwendung, der Qualitätssicherung, der Verfahrensbeschleunigung, der Arbeitsmethoden, der Nutzung elektronischer Hilfsmittel oder dergleichen mehr nutzten. Die Teilnehmer verhielten sich diesen gegenüber eher rezeptiv, möglicherweise, weil sie es nach alter chinesischer Unterrichtstradition so gewohnt sind. Nachvollziehbar wird dieses Verhalten auch, wenn man sich die Rolle chinesischer Richter bei der Rechtsauslegung vor Augen hält. Hier haben Richter unterer Ebenen in China schließlich kaum¹¹ Kompetenzen. Sie haben sich vielmehr an den verbindlichen Interpretationen des Obersten Volksgerichts zu orientieren.

1. Grundrechtsbindung

Die Darstellung der Grundrechte und ihrer Bedeutung in der Rechtsanwendung ist in China - nicht nur für deutsche Trainer¹² - nach wie vor ein schwieriges Kapitel. Zwar fehlt es in der Volksrepublik nicht an Bekenntnissen zu den Menschenrechten, zumal Politiker aus westlichen Ländern bei ihren Besuchen in China solche Erklärungen wohl erwarten. Auch der Rechtsstaatsdialog schließt ausdrücklich die Respektierung der Menschenrechte ein.¹³

Dabei werden indessen nicht selten die Unterschiede in der Funktion der Menschenrechte der VR China einerseits und westlich-liberaler Staaten andererseits übersehen. Ein einheitliches, weltweit verbindliches Menschenrechtsverständnis gibt es nach wie vor nicht.¹⁴ Die Verfassung der VR China - chinVerf. - enthält zwar umfangreiche Artikel über die Gleichheit der Bürger, die Freiheit des Denkens und der Rede, die Glaubensfreiheit, das Briefgeheimnis und viele andere Freiheiten mehr (Art. 33 bis 40 chinVerf.). Sogar das Recht auf Kritik an „jedem Staatsorgan oder Staatsfunktionär“ wird in Art. 41 Abs. 1 chinVerf. ausdrücklich geregelt. Jedoch fehlt eine Vorschrift, die jeden Staatsdiener

verpflichtet, diesen Freiheiten des Bürgers im Einzelfall Rechnung zu tragen. Art. 1 Abs. 3 GG bindet dagegen die gesamte Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland an die Grundrechte.

Dennoch sollte eine Verständigung zwischen chinesischen und deutschen Richtern in diesem Punkt möglich sein. In Deutschland besteht die Grundrechtsbindung erst seit 1949, und galt zunächst nur im Westteil. In der „Weimarer Zeit“ waren die Menschenrechtsartikel der Verfassung Programmsätze, die lediglich den Gesetzgeber leiten sollten. Es hat zudem verhältnismäßig lange gedauert, bis die praktische Bedeutung des Art. 1 Abs. 3 GG nach 1949 in allen westdeutschen Behörden und Gerichten klar erkannt war. So war noch in den 1970er Jahren in Behörden die Auffassung verbreitet, die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsmaßnahme ergebe sich allein aus ihrer Vereinbarkeit mit dem einfachen Gesetz. Für dessen Vereinbarkeit mit den Grundrechten habe allein der Gesetzgeber zu sorgen (sog. Vermutung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes).

Daraus wird zu schließen sein, dass es einige Zeit braucht, bis neue Rechtsprinzipien von den Anwendern in den Behörden und Gerichten „verinnerlicht“ werden. Selbst zentrale Rechtsgrundsätze werden nicht sofort und überall umgesetzt. Dahinter steckt ein Ausbildungsproblem: Die nach altem Recht ausgebildeten Staatsdiener in den Behörden und Gerichten neigen dazu, neues Recht auszublenken, da dessen Rezeption oft mit erheblichen Lernanstrengungen verbunden ist. Derartige ist derzeit auch in Deutschland zu beobachten, wenn es um die Umsetzung von EU-Recht geht.

Auf das geschilderte Ausbildungsproblem stößt man in Behörden und Gerichten der VR China noch häufiger, da dort zeitweise, während der Kulturrevolution, keine Juristen ausgebildet worden sind und infolge dessen nach deren Ende, ähnlich wie in den neuen deutschen Bundesländern nach der Wiedervereinigung, die Rechtsanwendung auch nicht entsprechend ausgebildeten Beamten und Richtern oblag und noch obliegt.

Dennoch haben die Grundrechte in China Eingang in die Entscheidungen der Gerichte gefunden.¹⁵ Zwar fehlt nach wie vor eine dem Art. 1 Abs. 3 GG entsprechende Regelung über die Grundrechtsbindung in China. Daran haben auch die Rechtsreformen anlässlich des WTO-Beitritts nichts geändert, denn die WTO-Verträge betreffen lediglich die Wirtschaftsgesetzgebung; sie enthalten keine Menschenrechtserklärungen. Menschenrechtsbestimmungen in anderen völkerrechtlichen

¹¹ Chinesischen Richtern - ausgenommen die Richter des Oberstes Volksgericht - ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede Form von Rechtsfortbildung verwehrt. Nach dem chinesischen Auslegungssystem, mit dem man versucht, die Herrschaft über die Entwicklung des Rechts zu monopolisieren, darf die konkrete Anwendung von Gesetzen oder Erlassen, die Festlegung ihrer Grenzen oder der Erlass ergänzender Vorschriften zu diesen Rechtsvorschriften nur durch bestimmte Organe erfolgen. Vgl. Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 202.

¹² ZHOU Wei, Zur Grundrechtsbindung chinesischer Gerichte, ZChinR, 1/2003, S. 8, meint, es stelle für Rechtswissenschaftler, Richter und Anwälte zunehmend ein praktisches Problem dar, Studenten und Streitparteien die Anwendung von Grundrechten zu erklären.

¹³ Siehe dazu II. sowie Fn. 3.

¹⁴ Vgl. Günter Birtsch, Rechte des Menschen - Menschenrechte, in: Ritter/Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 8, Basel 1992, Sp. 241 f.

¹⁵ ZHOU Wei, a.a.O., S. 11 ff., mit zahlreichen Nachweisen.

Verträgen¹⁶ binden die Behörden und Gerichte in China nicht, solange sie nicht in innerstaatliches Recht der VR China umgesetzt worden sind. Offenbar versucht aber nun zumindest das Oberste Volksgericht, Grundrechtsschutz zu verwirklichen, mag der Schutz derzeit auch noch - objektivrechtlich - auf die Auslegung einfachen Rechts und - subjektivrechtlich - auf einen finanziellen Ausgleich für Vermögensschäden begrenzt sein.¹⁷ So hat der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts am 28.06.2001 eine justizielle Interpretation zu der Frage vorgenommen, ob die Verletzung des Grundrechts auf Schulbildung in Verbindung mit einer Namenrechtsverletzung eine zivilrechtliche Haftung begründet. Es hat die Frage bejaht.¹⁸ Der Vorsitzende Richter der Zivilkammer des Obersten Volksgerichts hat dazu ausgeführt, diese justizielle Interpretation markiere gleichsam den Beginn des gerichtlichen Grundrechtsschutzes der Bürger.¹⁹ Auch unterrangige, wenn auch wenige Volksgerichte haben ihre Entscheidungen direkt auf der Grundlage von Grundrechten getroffen.²⁰

Diese Aussage sollte den Leser allerdings nicht zu dem Schluss verleiten, China sei auf dem Weg zum Individualrechtsschutz durch Menschenrechte nach europäischem Verständnis. Das ist sehr unwahrscheinlich, solange die VR China dem Sozialismus, der Diktatur des Volkes und dem Vorrang der Arbeiterklasse verpflichtet bleibt (Art. 1 Abs. 1 chinVerf.). In sozialistischen Staaten sind Menschenrechte nicht durchsetzbare Individualrechte, sondern Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber Staat und Gesellschaft;²¹ in China galt dies schon unter Sun Yatsen.²² Auch in der DDR herrschte bis zu deren Ende 1990 diese Auffassung. Diese gemeinsame historische Basis könnte die Verständigung deutscher und chinesischer Richter eigentlich erleichtern. Indessen: Verfassungssysteme sozialistischer Staaten blieben in der Bundesrepublik Deutschland im Gemeinschaftskundeunterricht und in der Juristenausbildung häufig ausgespart. Wohl deshalb stößt man unter Deutschen nicht selten auf die Vorstellung, man brauche in China lediglich die Grundrechtsbindung einführen, wenn man den Einzelnen wirksam vor staatlichen Übergriffen schützen wolle.

Art. 51 chinVerf. stellt dagegen klar, dass die Bürger ihre Freiheiten und Rechte nur im Einklang mit den Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs ausüben dürfen. Zwar hat auch das deutsche Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG Gemeinschaftsbezug, da die verfassungsgemäßen Gesetze, die Rechte anderer und das Sittengesetz diese Freiheit begrenzen. Für alle anderen Freiheitsrechte des Grundgesetzes gilt Ähnliches. Dieser soziale Aspekt wurde aber in der Rechtsprechung, vor allem des Bundesverfassungsgerichts, bald vernachlässigt. Man denke nur an dessen Entscheidungen zum „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, die heute die Sammlung von Planungsdaten erschweren. Auch Anklänge an sozialistisches Gedankengut in Art. 15 GG (Vergesellschaftung von Eigentum) und, stärker noch, in den Art. 41²³ und 42²⁴ der Hessischen Landesverfassung haben in der Bundesrepublik nicht die Überlegung aufkommen lassen, Freiheiten des Individuums, vor allem die des Eigentümers, seien a priori staatlichen Interessen untergeordnet. Eine Rückbesinnung auf diese sozialen Komponenten im Grundrechtsschutz der Bundesrepublik Deutschland könnte deutschen Juristen die Verständigung mit Vertretern der chinesischen Parlamente, Behörden und Gerichte erleichtern.

2. Gerichtlicher Rechtsschutz

Ein Vergleich des Rechtsschutzes vor Verwaltungskammern der VR China und Verwaltungsgerichten der BR Deutschland fällt wesentlich konkreter aus als Überlegungen zur Menschenrechtssituation, denn seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsprozessgesetzes²⁵ - chinVwPG - im Jahr 1990 hat China eine der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - entsprechende Kodifikation. Übrigens zeigen sich auch hier vergleichbare Verzögerungen: In der Bundesrepublik Deutschland hat es fast elf Jahre gedauert, bis 1960 eine bundesweit einheitliche Verwaltungsgerichtsordnung entstand, und fast 28 Jahre bis zum Inkrafttreten eines Verwaltungsverfahrensgesetzes. Da kann es nicht verwundern, dass die VR China bis heute nicht über ein Verwaltungsverfahrensgesetz verfügt.²⁶

¹⁶ Übersicht bei Harro von Senger, a.a.O., § 3 II 15 a.

¹⁷ Vgl. die Rechtsprechungsnachweisen bei: ZHOU Wei, a.a.O., S. 12-17.

¹⁸ ZHOU Wei, a.a.O. S. 12.

¹⁹ ZHOU Wei, a.a.O. S. 12.

²⁰ Vgl. Robert Heuser, Der Weg des „chinesischen Rechtsstaats“: In neuen Schuhen auf alten Pfaden?, CHINA aktuell, Nov. 2004, S. 1224.

²¹ Vgl. zu diesem Rechtsverständnis Günter Birtsch a.a.O.

²² Vgl. Harro von Senger, a.a.O. und in: Staiger/Friedrich/Schütte (Hrsg.), Das große China-Lexikon, Darmstadt 2003, unter „Menschenrechte“.

²³ Zwangsgesellschaftung von Montanbetrieben, Betrieben der Energiewirtschaft und Bahnverkehrsbetrieben, Verstaatlichung von Banken und Versicherungen.

²⁴ Enteignung von Großgrundbesitz.

²⁵ Hier - wie auch andere chinesische Rechtsnormen - zitiert nach der deutschen Übersetzung von Frank Münzel, <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm> (besucht am 22.06.2006).

²⁶ Dazu unten IV.1.

a) Rechtsschutzgarantie

Ein beachtlicher Unterschied im Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ergibt sich aus dem Fehlen einer Art. 19 Abs. 4 GG entsprechenden Vorschrift in der VR China. Während dem deutschen Bürger im Grundgesetz ein möglichst umfassender Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt garantiert und dies durch eine Generalklausel in § 40 VwGO umgesetzt wird, ist der chinesische Bürger darauf angewiesen, von Fall zu Fall zu prüfen, ob der Rechtsweg gegeben ist; in vielen Fällen ist er es nicht.

§ 11 chinVwPG nennt in Abs. 1 acht Fallgruppen, in denen die Volksgerichte Klagen gegen sog. konkrete Verwaltungsakte annehmen. Zwar enthält die Bestimmung in Abs. 2 eine Öffnungsklausel für weitere Fallgruppen, für die Gesetze oder andere Rechtsnormen vorschreiben, dass Klage erhoben werden kann. Soweit ersichtlich, ist dies im chinesischen Recht derzeit allerdings selten der Fall. Außerdem werden in § 12 chinVwPG vier Fallgruppen generell vom Rechtsschutz ausgenommen, und zwar, vereinfacht formuliert, Maßnahmen der Landesverteidigung und der auswärtigen Beziehungen, allgemeinverbindliche behördliche Regelungen, z.B. Rechtsverordnungen und Satzungen, Maßnahmen im Recht des öffentlichen Dienstes und konkrete Verwaltungsakte, die nach den Vorschriften der Gesetze endgültige Verfügungen sind. Das Oberste Volksgericht hat zu letzteren in seinen für die Gerichte verbindlichen Erläuterungen vom 24.11.1999²⁷ präzisiert: Gemeint seien konkrete Verwaltungsakte der Behörden, die nach Maßgabe der Vorschriften des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses endgültige Verfügungen sind.²⁸

Dabei wirkt nicht nur § 12 chinVwPG restriktiv. Wie gering die Reichweite des Rechtsschutzes in der VR China ist, zeigt schon der Begriff des „konkreten Verwaltungsakts“. Nicht konkrete, also abstrakte Verwaltungsakte unterliegen gemäß §§ 2 und 11 chinVwPG nicht der gerichtlichen Kontrolle. Der Begriff „konkret“ bedarf allerdings einer näheren Betrachtung, denn er wird im Verwaltungsprozessgesetz der VR China anders verstanden, als nach dem deutschem Sprachgebrauch zu erwarten wäre. Die Gegensatzpaare konkret/abstrakt und individuell/generell sind im deutschen Verwaltungsrecht Kriterien für die Unter-

scheidung von Verwaltungsakten und Rechtsnormen. Im chinesischen Verwaltungsrecht schließt das Gegensatzpaar konkret/abstrakt dagegen die Unterscheidung individuell/generell ein.²⁹ So wird in China als konkreter Verwaltungsakt - vereinfacht wiedergegeben - jede Maßnahme eines Verwaltungsorgans angesehen, die die Rechte oder Interessen³⁰ anderer berührt.³¹ Abstrakte Verwaltungsakte sind dagegen verbindliche Regelungen eines Verwaltungsorgans, die sich an eine Personengruppe richten oder eine bestimmte Fläche betreffen.³² Es liegt sehr nahe, die abstrakten Verwaltungsakte des chinesischen Rechts mit den Allgemeinverfügungen in § 35 Satz 2 des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichzusetzen. Diese unterlägen dann in China, anders als in Deutschland, keiner gerichtlichen Kontrolle. Im Kurs in Xi'an bestand zunächst Einigkeit hinsichtlich der Gleichsetzung der beiden Begriffe.³³ Allerdings war man sich bei der Suche nach Beispielen schon nicht mehr einig. Während in Deutschland Verkehrszeichen als Allgemeinverfügungen angesehen werden, hielt ein chinesischer Trainer (oberster Volksrichter) sie nicht für abstrakte Verwaltungsakte, ordnete diese aber auch in keine andere verwaltungsrechtliche Kategorie ein.

b) Vorverfahren

Praktisch nicht so bedeutsam wie die Unterschiede in den Rechtswegzuständigkeiten sind Ungleichheiten im Widerspruchsverfahren, also in der behördlichen Kontrolle eines Verwaltungsaktes, die der gerichtlichen Kontrolle vorgeschaltet ist.

Ein solches Vorverfahren ist in China nicht obligatorisch, wenn ein Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibt (§ 37 chinVwPG). Allerdings sehen nicht wenige Rechtsvorschriften vor, dass sich ein Bürger, der sich durch eine behördliche Entscheidung beschwert fühlt, zunächst an die vorgesetzte Behörde wenden muss, bevor er ein Gericht anrufen darf.³⁴ Aber auch dann, wenn eine solche Vorschrift fehlt, kann sich der Bürger zunächst an die vorgesetzte Behörde wenden,³⁵ er kann aber auch

²⁹ Hierzu und zum Folgenden *LIN Feng*, Administrative Law, Procedures and Remedies in China, Hong Kong 1996, Randnummer 2.13 f., 8.21.

³⁰ Auch hier besteht eine Abweichung zum deutschen Verwaltungsrecht, das bloße Interessen nicht schützt. Dies bedarf weiterer Untersuchungen, die hier den Rahmen sprengen würden.

³¹ So *LIN Feng* a.a.O. und die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum chinVwPG vom 11.06.1991 unter 1. (<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm>; besucht am 22.06.2006), die inzwischen durch die Erläuterungen vom 24.11.1999 ersetzt worden sind.

³² *LIN Feng* a.a.O.

³³ Anders wohl Frank Münzel, der in seinen Anmerkungen zu den Erläuterungen des Obersten Volksgerichts vom 24.11.1999 (a.a.O.) hinsichtlich des Begriffs Allgemeinverfügung auf § 12 Nr. 2 chinVwPG verweist, darunter also abstrakt-generelle Regelungen wie Rechtsverordnungen und Satzungen versteht.

²⁷ <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/991124.htm> (besucht am 22.06.2006).

²⁸ Z.B. die Ablehnung eines Antrags auf Eintragung eines Warenzeichens nach § 17 Abs. 2 chinWarenzeichengesetz von 1993, s. *Frank Münzel*, Anm. zum chinVwPG, <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/890404.htm> (besucht am 22.06.2006).

sofort klagen (§ 37 chinVwPG). Darüber hinaus ziehen ziemlich viele Verwaltungsmaßnahmen in China Beschwerdeverfahren bei den Behörden nach sich; das Beschwerderecht wird in dem bereits zitierten Art. 41 chinVerf. garantiert.³⁶

In Deutschland ist ein Vorverfahren in der Regel zwar obligatorisch (§ 68 VwGO). Es hat aber dadurch an Bedeutung verloren, dass die Verwaltungsgerichte infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine unmittelbar, d.h. ohne Vorverfahren, erhobene Klage dann nicht als unzulässig abweisen, wenn die Behörde sich auf die Klage einlässt, ohne den Mangel zu rügen.

c) Klagebefugnis

Zu sehr verschiedenen Ergebnissen führt die Prüfung der Klagebefugnis, in China geregelt in § 2 chinVwPG, in Deutschland in § 42 Abs. 2 VwGO, obwohl die Bestimmungen identisch ausgelegt werden: Man ist sich in beiden Ländern einig, dass nicht die bloße Behauptung, in Rechten verletzt zu sein, genügt, sondern die Möglichkeit einer Rechtsverletzung bestehen muss. Dass die Anwendung dennoch zu verschiedenen Ergebnissen führt, beruht auf der Abweichung in der Zahl der garantierten Rechte hier und dort. Während in Deutschland in der Mehrzahl der Verfahren ein Recht in Betracht kommt, in dem der Kläger verletzt sein könnte, und sei es nur die allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG, scheitert der Kläger in China oft schon an dieser Stelle der Zulässigkeitsprüfung. Auf die Grundrechte in der Verfassung kann er sich, wie dargelegt, ohnehin nicht berufen. Subjektive Rechte im einfachen Recht sind in China seltener als in Deutschland.

d) „Dritte“ im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess

Das Problem des „Dritten“, der in Deutschland nicht selten an der Klagebefugnis scheitert, die schließlich eine Popularklage verhindern soll, ist in China für das Vorverfahren in § 10 Abs. 3 Widerspruchsgesetz und für das Gerichtsverfahren in § 27 chinVwPG sowie in der Interpretation des Obersten Volksgerichts zum chinVwPG vom 24.11.1999 unter § 13 geregelt. So können Bürger,

juristische Personen und andere Organisationen, denen ein konkreter Verwaltungsakt, dessen erneute behördliche Überprüfung beantragt worden ist, Vor- oder Nachteile bringt, als Dritte an diesem Verfahren teilnehmen.³⁷

Schreibt das Gesetz für Handlungen eines Bürgers eine Genehmigung vor und würde diese Genehmigung die Interessen eines Dritten berühren, so muss die erlassende Behörde den Dritten davon unterrichten, dass er das Recht auf eine Anhörung hat. Beantragt der Dritte nun innerhalb von fünf Tagen, nachdem er unterrichtet worden ist, die Anhörung, so muss die Behörde diese innerhalb von zwanzig Tagen organisieren (§ 47 Abs. 1 Verwaltungsgenehmigungsgesetz).³⁸

Die Regeln über die Beteiligung des Dritten („Vor- oder Nachteile“, „Interessen ... berühren“) sind jedoch naturgemäß sehr allgemein formuliert. Verlässliche Orientierung kann derzeit auch die verhältnismäßig junge Entscheidungspraxis der Gerichte oder Behörden nicht geben. Bei der Erörterung der Beteiligung Dritter, etwa eines Nachbarn, vor der Erteilung einer Genehmigung oder bei den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine erteilte Genehmigung wurden die Autoren dann auch mit einzelfallbezogenen Fragen überhäuft. Dabei wurde deutlich, dass viele dieser Fragen auf Sachverhalten beruhten, die über die Schreibtische der jeweiligen Richter gegangen waren.

e) Prüfungsintensität - Prüfungsmaßstab

Wie viel Rechtsschutz der Einzelne vor Gericht erhält, hängt auch von der Prüfungsintensität und den Prüfungsmaßstäben des Gerichts ab. Hier hat es ein Kläger in China augenscheinlich leichter, wenn man allein auf den Wortlaut der Regelungen des Verwaltungsprozessgesetzes abstellt. Danach ist es Sache der beklagten Behörde, beweisbedürftige Tatsachen zu beweisen und die maßgeblichen Vorschriften vorzulegen (§ 32 chinVwPG). Schon die treffende Auswahl der einschlägigen Vorschriften erfordert in China erheblichen Sach- und Rechtsverstand, denn dort konkurrieren eine Vielzahl von Normtypen, wie die Aufzählung der Prüfungsmaßstäbe in § 52 chinVwPG und die von den Gerichten darüber hinaus zu berücksichtigenden Vorschriften in § 53 chinVwPG³⁹ zeigen: Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen, lokale Rechts-

³⁴ Zwingend vorgeschrieben ist die Durchführung eines Vorverfahrens, etwa gegen die Entscheidungen des Markenamts in Bezug auf die Eintragung oder Löschung einer Marke. Vgl. §§ 32 f. des chinesischen Markengesetzes vom 27.11.2001 sowie § 2 der Regeln über die Überprüfung von Entscheidungen in Markenangelegenheiten vom 26.09.2005.

³⁵ Vgl. hierzu auch § 6 Widerspruchsgesetz (Gesetz über die erneute Verwaltungsberatung vom 29.04.1999); Übersetzung nach Frank Münzel: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/990429.htm> (besucht am 22.06.2006).

³⁶ Das Recht zur Kritik des Art. 41 der chinVerf. ist vergleichbar mit den deutschen formlosen Rechtsbehelfen (z. B. Dienstaufsichtsbeschwerde, Petitionen).

³⁷ § 10 Abs. 3 Widerspruchsgesetz.

³⁸ Gesetz vom 27.08.2003. Dt. Übersetzung bei Frank Münzel: <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/030827.htm> (besucht am 22.06.2006).

³⁹ Wegen des Ausdrucks „berücksichtigen“ ist in der Literatur strittig, in welchem Maße die in § 53 VwPG genannten Normtypen von den Verwaltungsgerichten zu beachten sind. Vgl. zum Meinungsbild LIN Feng, S. 259 f.

vorschriften, in Gebieten mit Selbstverwaltung ethnischer Minderheiten auch Autonomiebestimmungen und Sonderbestimmungen des betreffenden Gebiets, Verwaltungsvorschriften der Ministerien und Kommissionen des Staatsrats, der Volksregierungen der Provinzen und autonomen Gebiete sowie bestimmter Städte.⁴⁰ Es überrascht bei dieser Vielfalt nicht, dass in China immer wieder Normen kollidieren und die Auflösung solcher Kollisionen sehr viel Arbeitskraft und Scharfsinn der Richter in Anspruch nimmt. Am Ende eines Gerichtsverfahrens steht in China deshalb nicht selten der Urteilspruch, die Behörde habe das falsche Gesetz angewandt.

Damit hat der Kläger, jedenfalls fürs Erste, bis zu einer Neuregelung seiner Angelegenheit, gewonnen. Die Frage, ob der Verwaltungsakt mit dem an sich anzuwendenden Gesetz vereinbar ist, stellt sich dem chinesischen Richter dann offenbar nicht mehr. Der deutsche Verwaltungsrichter hat dagegen gemäß § 113 VwGO sein Augenmerk nur darauf zu richten, ob der Verwaltungsakt mit dem einschlägigen Gesetz vereinbar ist. Welches Gesetz die Behörde angewandt hat, ist in der Regel irrelevant. Den deutschen Richter interessiert auch nicht, ob die Behörde die erforderlichen Beweise beibringen kann. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforscht er den Sachverhalt selbst, nach § 108 Abs. 1 VwGO ist er in der Beweiswürdigung frei.

Diese Regelungen haben chinesische Trainer zu dem Einwand veranlasst, im deutschen Verwaltungsprozess werde der klagende Bürger nicht fair behandelt. Er sei schon der Behörde in der Regel unterlegen und treffe nun auch noch auf ein Gericht, das besser ausgestattet sei als er. Diese Einschätzung wird verständlich, wenn man weiß, dass das Amt eines Richters in der VR China bescheiden ausgestattet ist und der Richter deshalb gegenüber einer Behörde möglicherweise weniger bestimmt agiert als ein mit weitreichender personeller und sachlicher Unabhängigkeit versehener Richter in Deutschland. Zwar gewährt Art. 126 chinVerf. den Volksgerichten eine gewisse Unabhängigkeit: Sie üben ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig aus und sind frei von Weisungen der Verwaltungsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen. Gleiches gilt aber nicht für die Richter. Sie sind nur auf Zeit angestellt. Das Richtergesetz lässt eine Amtsenthebung aus beinahe beliebigen Gründen zu. Sie sind, auch in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit, nicht frei von Weisungen.⁴¹ Den deutschen Richter schützt

hingegen seine verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG). Eine Befangenheit des Richters gegenüber einer Behörde braucht der deutsche Kläger also in der Regel nicht zu befürchten. Dass dennoch in Deutschland nur weniger als 15% der Klagen vor den Verwaltungsgerichten Erfolg haben, in der VR China dagegen 30 bis 40%,⁴² hat vermutlich weniger mit der Ausgestaltung des Richteramts als vielmehr mit der Qualität der Verwaltungsentscheidungen in Deutschland wie in China zu tun.

Einen wesentlichen Vorteil hat der chinesische Kläger allerdings gegenüber dem deutschen: Während in Deutschland der Prüfungsmaßstab in § 113 VwGO vom Individualrechtsschutz geprägt ist, also auf die Vereinbarkeit der Verwaltungsmaßnahme mit dem subjektiven Recht des Klägers abstellt, kommt es nach § 54 chinVwPG darauf an, ob die Maßnahme mit dem gesamten einschlägigen objektiven Recht in Einklang steht; für den deutschen Trainer, der den Schutz des Einzelnen im Auge hat, ungewohnt. Er bricht die Prüfung ab, wenn etwa in einem Baunachbarstreit feststeht, dass kein Recht des Klägers verletzt ist, mag das Bauvorhaben im Übrigen auch noch so rechtswidrig sein. Einer effizienten Verwaltungskontrolle dient dieses Konzept nicht. Es ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht weit verbreitet.⁴³ Auch deshalb spricht wenig dafür, dass es in die Rechtsordnung der VR China Eingang finden wird.

IV. Sonstige Beobachtungen/Perspektiven

1. Erlass eines Verwaltungsverfahrensgesetzes?

Die Volksrepublik arbeitet derzeit an der vervollkommnung der bisher nur sehr rudimentär und zersplittert geregelten Materie des Verwaltungsverfahrens. Ob es in naher Zukunft ein Verwaltungsverfahrensgesetz nach deutschem Vorbild, also eine Art Allgemeiner Teil von Regeln für jegliche Verwaltungsverfahren auch in China geben wird, ist mehr als fraglich. Die große Vielzahl der derzeitigen Gesetzgebungs- und Reformaktivitäten in China lässt es als wahrscheinlicher erscheinen, dass man sich auch in naher Zukunft zur Lösung drängender praktischer Probleme entschließen wird, bestimmte allgemeine Verfahrensfragen erst einmal in Spezialgesetzen bzw. anderen Spezialvorschriften des besonderen Verwaltungsrechts zu regeln. So wurde die Frage nach der zeitlichen Perspektive für den Erlass eines Gesetzes über das Verwal-

⁴⁰ Zitiert nach Robert Heuser, "Sozialistischer Rechtsstaat" und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), 2003, S. 254 f.

⁴¹ Vgl. dazu im Einzelnen Robert Heuser, Rechtskultur, S. 243 f.

⁴² China Daily vom 24.04.2006, S. 4.

⁴³ Vgl. Karl-Peter Sommermann, Konvergenzen im Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht europäischer Staaten, DÖV 2002, 133 ff.

tungsverfahren von den anwesenden obersten Volksrichtern denn auch mit großer Zurückhaltung und Unverbindlichkeit beantwortet. Von den anwesenden Verwaltungsrichtern, die sich in ihrer täglichen Arbeit regelmäßig einem Dickicht von formal anwendbaren, sich aber nicht selten überschneidenden oder widersprechenden Rechtsvorschriften gegenübersehen, wurde dies mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

2. Enteignungen/Umsiedlungen zur Realisierung von Großprojekten

In der richterlichen Tätigkeit äußerst relevant scheint derzeit auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Enteignungen bzw. von Umsiedlungen zu sein, die zur Realisierung von Großprojekten durchgeführt werden. Hierzu wurde wiederholt die Frage nach der Gewichtung von Einzelinteressen im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Interessen des Staates gestellt, sei es auf zentraler oder lokaler Ebene. Dabei stieß die große Bedeutung der Individualinteressen in Deutschland und die starke Rechtsposition, die der Einzelne dadurch innehat, bei den Teilnehmern nicht selten auf Erstaunen, Unverständnis oder gar Ablehnung.

Dies ist zu erklären, wenn man berücksichtigt, dass die aktuelle chinesische Politik immer noch klar auf wirtschaftliche Modernisierung ausgerichtet ist, sprich stetiges, mittlerweile aber kontrolliertes⁴⁴ Wirtschaftswachstum zur Steigerung des Lebensniveaus der Bevölkerung, aber auch zur Lösung drängender Probleme, etwa der Arbeitslosigkeit auf dem Lande. Zur Schaffung der notwendigen Verkehrsinfrastruktur, zur Deckung des steigenden Energie-⁴⁵ und Wasserbedarfs und schließlich auch zur Erzielung von Steuereinnahmen durch Ansiedlung neuer Unternehmen⁴⁶ wurden und werden Großbau- und Infrastrukturprojekte, wie etwa der Drei-Schluchten-Damm, der

zweite internationale Pekinger Flughafen⁴⁷ oder die vor allem in Westchina geplanten Autobahnen⁴⁸ realisiert. Es liegt auf der Hand, dass eine starke Gewichtung individueller Eigentums-⁴⁹ oder sonstiger Vermögensrechte⁵⁰ die schnelle Durchführung solcher Projekte und damit die Verwirklichung des offiziellen „Leitmotivs der Epoche“ (Modernisierung und Wirtschaftswachstum)⁵¹ erheblich behindern würde. Dieser Stoßrichtung der Politik soll auch das Recht folgen. Die wirtschaftliche Modernisierung zu befördern, ist eines der Hauptziele des derzeitigen chinesischen Rechts.⁵² Aufgabe der Rechtsordnung ist es, den Erfolg der wirtschaftlichen Reformen sicherzustellen.⁵³ So ist denn auch das 2004 in die Verfassung aufgenommene Bekenntnis des Staates zum Schutz privaten individuellen Vermögens/Eigentums⁵⁴ (Art. 13 Abs. 1 chinVerf.) ein sehr eingeschränktes. Denn der Staat kann im öffentlichen Interesse, also etwa im Interesse des wirtschaftlichen Fortkommens Chinas, privates Vermögen jederzeit für seine Zwecke entziehen. Immerhin sollen die Bürger für solche einschneidenden staatlichen Eingriffe entschädigt werden (Art. 13 Abs. 2 chinVerf.).

3. Verwaltungsvertrag

Vor einer Vielzahl unbeantworteter Fragen steht der chinesische Richter derzeit auch, wenn es um Verwaltungsverträge geht. Es ist nicht geklärt, ob deren Zustandekommen nach den Regeln des Zivilrechts, also des Vertragsgesetzes, zu behandeln ist und ob die Vertragsfreiheit im Verhältnis Bürger-Staat uneingeschränkt Anwendung finden kann. Der Verwaltungsvertrag ist dann auch, neben der Verwaltungsgenehmigung, ein Thema des nächsten Kurses.

⁴⁴ Die Zentralregierung versucht seit etwa einhalb Jahren, ein zu starkes Wirtschaftswachstum zu vermeiden, hauptsächlich, weil die Rohstoff-, Energie- und Wasserversorgung für die produzierenden Unternehmen sonst nicht gewährleistet werden kann. Vgl. zur sog. „Überhitzungsdebatte“ etwa „Chinese premier underscores need for control of overheating economy“ (<http://www.chinaembassy.org.in/eng/zgbd/t189607.htm>) oder „Chinese PM vows to cool economy“ (<https://registration.ft.com/registration/barrier?referer=http://www.google.de/search?q=Overheating+Economy+China&hl=de&lr=&start=20&sa=N&location=http%3A//www.ft.com/cms/s/fa07f1ea-1cc8-11db-9780-0000779e2340.html>), sowie „Is China's Economy Overheating?“ (<http://www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn/A25793-2004Apr19?language=printer>) (alle Seiten besucht am 01.07.2006).

⁴⁵ Vgl. dazu aktuell „Energy consumption goes up in China“ (http://english.people.com.cn//200608/04/eng20060804_289808.html) (besucht am 04.08.2006).

⁴⁶ Auch die chinesischen Kommunen sind auf Steuereinnahmen angewiesen. Um entsprechende Flächen für Industrieansiedlungen bereit zu stellen, wurden in den letzten Jahren vielen Bauern landwirtschaftlich genutzte Flächen gegen minimale Entschädigung entzogen. Vgl. „2006 NPC session to zoom in on rural issues“ (http://www.china-daily.com.cn/english/doc/2006-03/01/content_525257.htm) (besucht am 29.06.2006).

⁴⁷ Vgl. dazu People's Daily (Renmin ribao) 31.07.2006, Beijing to build 2nd international airport, http://english.people.com.cn//200607/31/eng20060731_288361.html (besucht am 31.07.2006).

⁴⁸ Siehe das Interview mit dem Verkehrsminister Huang Zhendong „40,000 km New Highways to Be Built in China's West“, http://english.people.com.cn/200203/12/eng20020312_91950.shtml (besucht am 29.06.2006).

⁴⁹ Eigentum an Grund und Boden können Privatpersonen in der VR China nach wie vor grundsätzlich nicht erlangen. Allerdings kann Privateigentum an Gegenständen, etwa an Gebäuden, erlangt werden, sofern ein Gesetz (Vgl. etwa das Gesetz über Privatunternehmen vom 25.06.1988) den Bürgern dies gestattet (§ 75 Allgemeine Prinzipien des Zivilrechts). Allerdings ist das Gebäudeigentum stets begrenzt auf die Dauer des am Grundstück, auf dem es errichtet wurde, bestehenden Nutzungsrechts (Vgl. §§ 21, 19 Gesetz zur Verwaltung städtischer Immobilien).

⁵⁰ Dazu zählen Nutzungsrechte, etwa Landnutzungsrechte.

⁵¹ Zitiert nach Robert Heuser, Rechtskultur, S. 172.

⁵² Vgl. Robert Heuser, a.a.O., S. 259 ff., 261.

⁵³ Vgl. allgemein dazu Robert Heuser, a.a.O., S. 173 und 260 f. und konkret wie sich diese Politik auf die konkrete Meinungsbildung von Juristen auswirkt bei YUAN Xiaodong, Research on Trade Mark Parallel Imports in China, E.I.P.R. 2003, S. 228 (Beispiel aus dem Rechtsgebiet geistiges Eigentum).

⁵⁴ 财产权 „caichanquan“ wird teils mit Vermögensrecht, teils mit Eigentumsrecht übersetzt.

4. Korruption

Während und außerhalb des Unterrichts wurde von den Teilnehmern immer wieder die Frage nach der Korruptierbarkeit deutscher Richter aufgeworfen. Dass ein deutscher Richter aufgrund seiner sicheren beruflichen Position (Lebenszeitstellung), angemessener Bezüge und der Strafbewehrung von Bestechung und Vorteilsannahme wenig anfällig für Korruption ist, leuchtete den Kursteilnehmern ein. Neben der ungleich schlechteren beruflichen⁵⁵ und finanziellen⁵⁶ Stellung eines chinesischen Richters kommt – das zeigten die Gespräche deutlich – ein anderer, ebenso bedeutsamer Punkt hinzu, der eine schwer auszurottende Ursache für die Korruptionsanfälligkeit der chinesischen Richterschaft ist: Korruption hat immer auch etwas mit gesellschaftlicher Akzeptanz zu tun. Wird es als Kavaliersdelikt oder gar als Frage des guten Tons angesehen, dass man bestimmte Beteiligte eines Rechtsstreits besser behandelt als andere, sei es aufgrund finanzieller Anreize oder sei es aufgrund der in China so wichtigen „guanxi“-Pflege (Beziehungspflege), so werden eine unkündbare Position, ein zufriedenstellendes Gehalt und eine Strafandrohung allein das Problem der Korruption nicht lösen. Hinzu kommen müssen vielmehr noch ein Bewusstsein der Bevölkerung und ein Berufsethos der Richterschaft, welches Korruption als unerlaubtes, ja geradezu verpönte Verhalten stigmatisiert. Die chinesische Gerichtsbarkeit hat jedoch nie das Profil einer eigenständigen dritten Gewalt aufbauen und behaupten können. Sie hat sich stets als Instrument der Exekutive verstanden und tut dies noch heute.⁵⁷ Gerade für die heute in den Richterdienst neu eintretenden, jungen, motivierten Juristen, die ein anderes als zu Zeiten der Kulturrevolution herrschendes Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis kennen gelernt haben, oder für solche, die vielleicht sogar im Ausland studiert und dort Gewaltentrennung und richterliche Unabhängigkeit nach westlichem Maßstab erlebt haben, wird es schwer werden, die vorhandenen Strukturen und Denkweisen aufzubrechen. Es verlangt neben der Rückendeckung durch den Dienstvorgesetzten persönliches Format und Courage, finanzielle oder andere Offerten abzulehnen und nur nach dem Gesetz zu urteilen, wenn es im Kollegenkreis – wie es scheint – nicht unüblich ist, die Hand aufzuhalten.

5. Ausbildungsniveau der Richter

Im genannten Teilnehmerkreis verfügte – soweit ersichtlich – kein Richter über eine abgeschlossene juristische Ausbildung. Die Mehrzahl der Richter befand sich in der Altersgruppe über 45 Jahren. Als diese Richter in dem Alter waren, in dem man gewöhnlich ein Studium aufnimmt, war China noch damit beschäftigt, die „Trümmer“ der großen proletarischen Kulturrevolution⁵⁸ zu beseitigen, heißt, die Ordnung wieder herzustellen, den Staat wieder aufzubauen und die ersten Schritte der wirtschaftlichen Öffnungspolitik zu gehen. Die für eine solide Ausbildung von Juristen notwendige Infrastruktur musste erst wieder mühsam aufgebaut werden.⁵⁹

Die überwiegende Anzahl der Richter, die heute gerade an den mittleren und höheren Volksgerichten in China Recht sprechen, können also nicht auf eine umfassende und solide Ausbildung zurückgreifen. Allerdings soll die Qualität der Rechtsprechung durch regelmäßige Schulungen durch die lokalen oder durch die zentrale Richtera Akademie verbessert werden. Seit 2002 gibt es zudem ein Staatsexamen, welches Kandidaten bestehen müssen, um ins Richteramt zu gelangen.

In der Tat zeigen sich heute erste kleine Erfolge in der Art und Weise, wie Richter ihrer Tätigkeit nachgehen. Im Vergleich zu früheren Richterfortbildungen⁶⁰ herrschte nämlich eine bessere Kenntnis des überhaupt vorhandenen und formal anwendbaren Gesetzesrechts sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften. Gab es bei vielen Richtern vor wenigen Jahren kaum ein Bewusstsein für oder gar eine Art Antipathie gegen die Arbeit mit dem Gesetz, so nahmen die Kursteilnehmer dieses Mal häufiger Bezug zum geschriebenen Recht, um so ihre Ergebnisse zu begründen oder ihre Meinungen zu stützen. Die Nutzung von Prüfungs- oder Aufbauschemata, etwa für die Zulässigkeit einer Klage oder die Begründetheit eines Klagevortrags stieß zwar auf positive Resonanz, scheint jedoch nach wie vor kaum verbreitet.

⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter III. 2e.

⁵⁶ Nach eigenem Bekunden verdienen chinesische Richter mit 2000-6000 Yuan (etwa 200 bis 600 Euro) monatlich (je nach Gerichtsstufe) vergleichsweise wenig Geld.

⁵⁷ Robert Heuser, CHINA aktuell, Nov. 2004, S. 1223.

⁵⁸ Zur Kulturrevolution vgl. Jaques Gernet, Die chinesische Welt, Frankfurt am Main 1997, S. 559 sowie Konrad Seitz, China – Eine Weltmacht kehrt zurück, Berlin 2000, S. 183 ff.

⁵⁹ Die Universitäten nahmen nach mehr als 10jähriger Ruhepause erst 1970 wieder ihren Unterricht auf und dies auch nur in sehr reduzierter Form. Zu dieser Zeit war das akademische Leben tot, die Buchläden leer. Siehe Konrad Seitz, S. 193 ff.

⁶⁰ Katrin Blasek war bereits im Jahre 2002 für die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) als Experte für die Richterfortbildung zum chinesischen Vertragsrecht in Xining (Qinghai) tätig.

V. Ausblick

Auf die Agenda des nächsten Kurses wurden, wie erwähnt, die Themen Verwaltungsgenehmigung und Verwaltungsvertrag gesetzt, beides Gebiete, in denen China über wenige Rechtsvorschriften und ein nur rudimentäres theoretisches Fundament verfügt. Wir freuen uns darauf, unseren chinesischen Lehrerkollegen, den Richtern der Verwaltungskammern des Obersten Volksgerichts und einem neuen Teilnehmerkreis die deutsche Rechtslage sowie Denk- und Arbeitsweisen näher zu bringen und so vielleicht einen bescheidenen Einfluss auf die Rechtsentwicklung in China⁶¹ zu nehmen.

⁶¹ Vgl. Fn. 9.

Das revidierte Gesellschaftsgesetz der VR China: Eine Übersicht über die wichtigeren Änderungen

Frank Münzel

I. Einführung

Die Revision des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ wurde auf der 18. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.10.2005 verabschiedet. Sie wurde am selben Tag durch den Präsidenten der Volksrepublik China, HU Jintao, bekanntgemacht und trat am 1.1.2006 in Kraft.

Die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes wurde jahrelang ausführlich vorbereitet und allseitig diskutiert. Das ist ihr gut bekommen, sie hat zahlreiche Unebenheiten und Lücken der alten Fassung geglättet und gefüllt. Sie wirkt deshalb fast wie ein neues Gesetz; (doch) sie ist es nicht, grundlegend wurde wenig geändert.¹

II. Die wichtigeren Änderungen

Endlich ist klargestellt, daß die Gesellschaften als juristische Personen eigenes Vermögen haben, daß den Gesellschaftern also die Gesellschaft gehört, aber nicht deren Vermögen. Deshalb heißt es jetzt klar, daß die „beschränkte Haftung“ bei diesen Gesellschaften nicht eine beschränkte Haftung der Gesellschaften gegenüber irgendwem, sondern der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft bedeutet. Bisher hafteten „die Gesellschafter für die Gesellschaft mit dem Betrag ihrer Einlage“, da man die Gesellschafter für die Eigentümer nicht nur der Gesellschaft, sondern auch direkt des Gesellschaftsvermögens hielt. Jetzt erkennt man in § 3 der Neufassung die juristische Person als alleinigen Eigentümer ihres Vermögens an.² Also haften ihre Eigentümer nicht mehr „beschränkt“ für die Schulden der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern, sondern für ihre Einlage gegenüber der Gesellschaft.³ Bei den Staatsunternehmen, die dem

„Gesetz über volkseigene Industrieunternehmen“⁴ vom 13.4.1988 unterliegen, gehört dagegen weiterhin nicht nur das Unternehmen, sondern auch sein Vermögen direkt dem Staat, obwohl auch diese Unternehmen juristische Personen sind.

Neu eingeführt wurde die Ein-Mann-GmbH. Diese Änderung war sehr umstritten und erregte erhebliches Aufsehen. Die Ein-Mann-GmbH einer natürlichen Person ist deshalb in § 59 Abs. 2⁵ der Neufassung derart eingeschränkt worden, daß sie als Gesellschaft einer natürlichen Person wohl wenig Freunde finden wird; ein Strohmann als zweiter Gesellschafter findet sich leicht. Eher wird die Ein-Mann-GmbH wohl für Tochterfirmen größer, vor allem staatlicher Gesellschaften verwandt werden. Andere neue Formen sind nicht vorgesehen, es bleibt wie bisher bei GmbH und AG.

Nicht geregelt ist die Ein-Mann-AG. Gegründet werden muß eine AG jetzt von mindestens zwei Gründern.⁶ Das besagt noch nicht, daß sie auch später mehrere Aktionäre haben muß. Daß eine Person alle Aktien erwirbt, ist nicht verboten. Jedoch bestimmt § 97 Abs. 2 „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“⁷, daß eine AG ihre Gesellschaftsform dann ändern muß, wenn der Aufkauf dieser AG durch einen Übernehmer dazu führt, daß die Gesellschaft "die Voraussetzungen einer AG" nicht mehr erfüllt. Die Übernahme aller Aktien durch eine (juristische oder natürliche) Einzelperson kann nur die vorher bestehende Mehrheit von Aktionären beseitigen, aber keine der anderen „Voraussetzungen einer AG“. Ergo wäre eine Mehrheit von Aktionären Voraussetzung der AG. Eine Ein-Mann-AG wäre demnach unzulässig. Vermutlich deshalb wird sie hier nicht geregelt.

¹ Die alte Fassung des Gesellschaftsgesetzes vom 29.12.1993 steht daher weiterhin in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.93/1, zur Verfügung. Hinter jeder Vorschrift der neuen Fassung (n.F.) der deutschen Übersetzung in diesem Heft wird daher auch der entsprechende Paragraph der alten Fassung - a.F. - angegeben, damit sich der Leser selbst ein Bild machen und auch noch die Anmerkungen zu der alten Fassung heranziehen kann. Ist kein alter Paragraph angegeben, so ist die Vorschrift ganz neu; bei wichtigeren Neuerungen steht hinter der Vorschrift ein *. Mit einem * werden auch ganz neue Vorschriften in diesem Beitrag zitiert.

² Vgl. auch §§ 4 und 5 a.F. mit § 4 n.F.

³ Vgl. aber § 15 und §§ 20 III, 64 n.F.

⁴ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), 13.4.88/1.

⁵ Siehe die Zeichenerklärung in Fn. 1.

⁶ § 79 n.F.; § 75 a.F. verlangte mindestens fünf Gründer.

⁷ 中华人民共和国证券法. Chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2006, S. 86 ff.; chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific (Editor): CCH China Laws for Foreign Business - Business Regulation, Volume 1 (Hongkong 1985 ff.) ¶8-699.

Das alte Gesetz sah viel mehr staatliche Genehmigungen vor als das neue; man vergleiche etwa die Vorschriften über die Gründung der AG. Weggefallen ist u.a. § 77 a.F., der verlangte, daß man sich die Gründung einer AG vorher von einer vom Staatsrat ermächtigten Behörde oder einer Provinzregierung genehmigen ließ. Freilich können für bestimmte Bereiche andere Vorschriften Genehmigungen vorschreiben, so daß für diese Bereiche eine Gesellschaft erst nach Genehmigung registriert werden kann, § 6 Abs. 2 n.F. Ausländer können nach dem Gesetz ebenso Gesellschaften gründen wie Inländer.

Dafür sehen aber zahlreiche andere Normen vor, daß bestimmte Gesellschaften und einzelne Geschäftsbereiche genehmigt werden müssen. Damit das Publikum und die Registerbehörden hier nicht den Überblick verlieren, sieht § 88 der im Dezember 2005 revidierten Gesellschaftsregistervorschriften⁸ einen Katalog der Genehmigungen vor, die vor der Registrierung einer Gesellschaft und ihres Geschäftsbereichs eingeholt werden müssen. Er ist vom Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungshauptamt zusammenzustellen.⁹ Ferner wird in bestimmten, freilich immer mehr eingeschränkten Bereichen die Wirtschaftstätigkeit von Ausländern und ihren Unternehmen von Vorschriften der „Industriepolitik“ teils ganz verboten, teils unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Die Untergrenzen für das registrierte Kapital (=Stammkapital) sind stark gesenkt worden,¹⁰ außerdem sind die Einlagen nicht mehr wie bisher bei der Gründung gleich in voller Höhe, sondern nur zu mindestens 20% sofort zu leisten. Mit dem Rest kann man sich zwei, bei Investment-Gesellschaften fünf Jahre Zeit lassen.¹¹

Kurz, das Gesetz ist wirtschaftsfreundlich, will aber auch Betrügereien besser bekämpfen und betont die Treuepflicht der Manager.¹²

Freilich postulieren chinesische Gesetze stets hehre Prinzipien, geben aber oft genug nicht die Möglichkeit, diese Prinzipien auch durchzusetzen. Diesen Vorwurf kann man jedoch dem neuen Gesellschaftsgesetz nicht machen. In zahlreichen,

weitgehend neuen Vorschriften, gibt es einklagbare Ansprüche auf Schadenersatz. Auf Schadenersatz haften:

- Gründer und andere Gesellschafter,¹³
- Vorstandsmitglieder,¹⁴
- Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager,¹⁵
- Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager und wer sonst die Gesellschaft beherrscht,¹⁶
- Abwickler¹⁷ sowie
- Bewerter und Überprüfer.¹⁸

Völlig neu ist hier die Durchgriffshaftung nach § 20 Abs. 3* und § 64* der Neufassung.

Kern der neuen Vorschriften ist aber hier wie sonst der Schutz der Kleinaktionäre gegen mächtige Abzocker: Gesellschafter haben jetzt nach § 20 Abs. 2* der Neufassung direkt Anspruch auf Schadenersatz gegen andere Gesellschafter, die ihre „Gesellschafterrechte missbrauchen“. Außerdem ist jeder, der die Gesellschaft tatsächlich kontrolliert – ob nun als beherrschender Gesellschafter, als Vorstand oder sonst leitender Manager oder auf anderer Grundlage – und diese Macht mißbraucht, der Gesellschaft zu Ersatz verpflichtet,¹⁹ und die Gesellschafter können nach § 152* der Neufassung die Gesellschaft zwingen, diese Rechte durchzusetzen. Gleichzeitig stärkt das Gesetz in vielfacher Hinsicht erheblich die Teilnahme- und Informationsrechte der Gesellschafter und bremst das Management: Gesellschafter können mit weit geringerer Stimmzahl als bisher eine Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung erzwingen,²⁰ ferner Sitzungen des Vorstands.²¹ Jeder Gesellschafter kann jetzt auf Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung klagen.²² Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind „unabhängige Vorstandsmitglieder“ zu bestellen,²³ an ihren Vorstandsentscheidungen dürfen persönlich interessierte Vorstandsmitglieder nicht teilnehmen,²⁴ und über große Vermögensteile kann

⁸ Gesellschaftsregistrierungsvorschriften, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel, a.a.O. (Fn. 1), 18.12.05/1.

⁹ Seine gegenwärtig im Netz (u.a. in www.hbgs.gov.cn/biaoge/qz.doc; www.ccs.gov.cn/html/bszzn) zu findende, auf den 1.7.2004 datierte Fassung (企业登记前置许可目录) umfaßt 112 Posten, oft mit zahlreichen Unterposten. Produktsicherheit, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sind Hauptgründe solcher Genehmigungspflichten.

¹⁰ Für die GmbH jetzt 30.000 Yuan, für die AG 5 Mio. Yuan (§§ 26 Abs. 2, 81 Abs. 3 n.F.). Bisher je nach Gegenstand 100.000 - 500.000 Yuan (§ 23 Abs. 2 a.F.).

¹¹ §§ 26 Abs. 1 Satz 2*, 81 Abs. 1 Satz 2* n.F.

¹² Siehe § 148 n.F.

¹³ Sie haften der Gesellschaft nach den §§ 20 Abs. 2*, 31, 94*; 95 n.F.; sie haften Mitgesellschaftern nach §§ 20 Abs. 2*, 28 Abs. 2, 84 Abs. 2* n.F.; sie haften Gläubigern der Gesellschaft nach §§ 20 Abs. 3*, 64*; 95 n.F.

¹⁴ Sie haften der Gesellschaft nach § 113 n.F.

¹⁵ Sie haften der Gesellschaft nach § 150 n.F. und den Gesellschaftern nach § 153* n.F.

¹⁶ Sie haften der Gesellschaft nach § 21* n.F. Die Gesellschaft kann gezwungen werden, Ansprüche gegen ihre Herrscher auch geltend zu machen, § 152* n.F.

¹⁷ Sie haften der Gesellschaft und den Gläubigern nach § 190 n.F.

¹⁸ Sie haften den Gläubigern nach § 208* n.F.

¹⁹ §§ 21*, 150 n.F.

²⁰ §§ 40 Abs. 2, 103 Abs. 2* n.F.

²¹ §§ 41 Abs. 3*, 111 Abs. 2* n.F.

²² § 22 Abs. 2* n.F.

²³ § 123* n.F.

dort nur die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen verfügen.²⁵ Erstmals gibt es für GmbH wie AG genaue Vorschriften für die Sitzungen und Kosten der Aufsichtsräte.²⁶ Die Gesellschafter haben jetzt das Recht, die Bücher der Gesellschaft durchzusehen, die ihnen dies allerdings mit der Behauptung verweigern kann, die Einsicht diene keinem „ordnungsgemäßen Ziel“; ein Streit darüber kann vor Gericht gebracht werden.²⁷ Außerdem ist Aktionären regelmäßig zu berichten, was Vorständen, Aufsichtsräten und leitendem Management bezahlt wird.²⁸

Freilich sind 2003 die Staatsunternehmen einer scheinbar einheitlichen Behördenhierarchie unterstellt worden, den „Aufsichts- und Managementorganen für das Staatsvermögen“ unter der zentralen „Aufsichts- und Managementkommission für das Staatsvermögen“, und das berücksichtigt jetzt auch das Gesellschaftsgesetz.²⁹ Ob ein solcher Mammutkonzern, dessen Teile überdies tatsächlich vielen unterschiedlichen Volksregierungen (der Zentralregierung, den Regierungen auf Provinzstufe und den Stadtregierungen direkt darunter) unterstehen, aber die Kontrolle seiner Manager erleichtert?

Kurz gesagt, ob das genügt, Chinas Ackermänner an der Kandare zu halten? Über Investitionen und Sicherheitsleistungen der Gesellschaften können Gesellschaften jetzt lockerer entscheiden;³⁰ die alte Vorschrift³¹ war freilich unsinnig starr. Konzernrecht fehlt.³² Das Geflecht gerade der großen mehr oder weniger staatlichen Unternehmensgruppen ist meist undurchsichtig, und neueste Vorschriften über die Vergabe von Anteilen gerade an die Manager staatskontrollierter Unternehmen veranlassen zur Skepsis.³³

Ein gefährliches und sehr verbreitetes Problem, nämlich die verschleierte Unterkapitalisierung, führt (außer bei der Ein-Mann-Gesellschaft)³⁴ wie bisher direkt nur zu verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen.³⁵ Zivilrechtliche Ansprüche geschädigter Gläubiger ergeben sich allenfalls indi-

rekt aus § 20 Gesellschaftsgesetz n.F. und als Deliktshaftung aus § 117 Abs. 2 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“.³⁶ Direkt zivilrechtlich haften für solche Betrügereien nur Buchprüfer und Buchhalter nach § 208 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz n.F. und § 42 des „Gesetzes über registrierte Buchprüfer“.³⁷ Alle diese Ansprüche setzen Verschulden voraus, nach § 208 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz n.F. allerdings unter Umkehr der Beweispflicht.

Wenn aber alle Stricke reißen: Wenigstens bei der GmbH können Gesellschafter, die bei der Entscheidung über die Übertragung großer Vermögenswerte oder über die Vereinigung oder Aufteilung der Gesellschaft überstimmt werden, verlangen, daß die Gesellschaft ihren Anteil kauft, ebenso dann, wenn die Gesellschaft seit fünf Jahren trotz Gewinnen keine Dividende gezahlt hat.³⁸ Auch die AG kann Gegnern einer Vereinigung oder Aufteilung deren Aktien abkaufen;³⁹ ob sie es muß, ist unklar; nach den §§ 50 Nr. 3, 97 Abs. 1 des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“⁴⁰ muß aber ein Großaktionär wohl dann, wenn sein Anteil 75% (bei großen AG 90%) überschreitet, den anderen Aktionären anbieten, ihre Aktien zu kaufen. Außerdem können Gesellschafter mit mindestens 10% der Stimmen sogar auf Auflösung der Gesellschaft (auch einer AG) klagen, wenn deren schlechte Geschäftsführung ihre „Interessen“ erheblich gefährdet.⁴¹

²⁴ § 125* n.F.

²⁵ §§ 122* n.F.

²⁶ §§ 55 Abs. 2* bis 57*, 119 II*, 118 II*, 120 II*, IV* n.F.

²⁷ § 34 II* n.F.

²⁸ § 117* n.F.

²⁹ Siehe § 65 n.F. und die Anmerkung hierzu in der Übersetzung in diesem Heft.

³⁰ § 16 n.F.

³¹ § 12 Abs. 2 a.F.

³² Bescheidene Offenlegungsvorschriften dazu finden sich in Richtlinien des Finanzministeriums, teilweise zitiert in der letzten Anmerkung zu § 217 Nr. 4 der Übersetzung in diesem Heft, also in Normen niedrigsten Rangs.

³³ Vgl. die Anmerkung zu § 143 Abs. 1 Nr. 3 der Übersetzung in diesem Heft.

³⁴ § 64* n.F.

³⁵ Vgl. hier §§ 200 und 201 sowie §§ 158 f. „Strafgesetz der VR China“.

³⁶ 中华人民共和国民法通则, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), 12.4.86/1.

³⁷ 中华人民共和国注册会计师法, verabschiedet am 31.10.1993, chinesisch-englisch in: CCH China Laws for Foreign Business - Business Regulation, Volume 1-5, Hong Kong 1985 ff. (CCH Business Regulation), ¶16-645.

³⁸ § 75* n.F.

³⁹ § 143 I Nr. 3* n.F.

⁴⁰ 中华人民共和国证券法, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 86 ff.

⁴¹ § 183* n.F.

DOKUMENTATIONEN

Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹

第四十二号

《中华人民共和国公司法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议于2005年10月27日修订通过，现将修订后的《中华人民共和国公司法》公布，自2006年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 胡锦涛

2005年10月27日

Erlaß des Präsidenten der Volksrepublik China²

Nr. 42

Die Revision des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ wurde am 27.10.2005 von der 18. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet, das revidierte „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ wird hiermit bekanntgemacht und vom 1.1.2006 an angewendet.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

27.10.2005

中华人民共和国公司法

(1993年12月29日第八届全国人民代表大会常务委员会第五次会议通过 根据1999年12月25日第九届全国人民代表大会常务委员会第十三次会议《关于修改〈中华人民共和国公司法〉的决定》第一次修正 根据2004年8月28日第十届全国人民代表大会常务委员会第十一次会议《关于修改〈中华人民共和国公司法〉的决定》第二次修正 2005年10月27日第十届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议修订)

目 录

第一章 总 则

第二章 有限责任公司的设立和组织机构

第一节 设 立

第二节 组织机构

第三节 一人有限责任公司的特别规定

第四节 国有独资公司的特别规定

Gesellschaftsgesetz der VR China

(Verabschiedet am 29.12.1993 von der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses; zum ersten Mal geändert durch den „Beschuß zur Änderung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses am 25.12.1999;³ zweite Änderung durch den „Beschuß zur Änderung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses vom 28.8.2004.⁴ Neugefaßt durch den Beschuß des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.10.2005.)

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

2. Kapitel: Errichtung und Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Abschnitt: Errichtung

2. Abschnitt: Organe

3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

4. Abschnitt: Staatseigene Alleinkapitalgesellschaften

¹ Quelle des chinesischen Textes: 法制日报 (Legal Daily) v. 28.10.2005, S. 5-7.

² Siehe zu den verwendeten Abkürzungen Fn. 1 im Beitrag zur Revision des Gesellschaftsgesetzes in diesem Heft. Zeichenerklärung: „(§ ... a.F.)“ hinter einer Vorschrift bedeutet: Entspricht ungefähr § ... der bisherigen Fassung.

„*“ hinter einer Vorschrift bedeutet: Wichtige neue Vorschrift.

³ Änderung der §§ 67 und 229.

⁴ Aufhebung des § 131 Abs. 2.

第三章 有限责任公司的股权转让
第四章 股份有限公司的设立和组织机构
第一节 设立
第二节 股东大会
第三节 董事会、经理
第四节 监事会
第五节 上市公司组织机构的特别规定
第五章 股份有限公司的股份发行和转让
第一节 股份发行
第二节 股份转让
第六章 公司董事、监事、高级管理人员的资格和义务
第七章 公司债券
第八章 公司财务、会计
第九章 公司合并、分立、增资、减资
第十章 公司解散和清算
第十一章 外国公司的分支机构
第十二章 法律责任
第十三章 附 则

第一章 总则

第一条 为了规范公司的组织和行为,保护公司、股东和债权人的合法权益,维护社会经济秩序,促进社会主义市场经济的发展,制定本法。

第二条 本法所称公司是指依照本法在中国境内设立的有限责任公司和股份有限公司。

第三条 公司是企业法人,有独立的法人财产,享有法人财产权。公司以其全部财产对公司的债务承担责任。

有限责任公司的股东以其认缴的出资额为限对公司承担责任;股份有限公司的股东以其认购的股份为限对公司承担责任。

第四条 公司股东依法享有资产收益、参与重大决策和选择管理者等权利。

3. Kapitel: Übertragung der Anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
4. Kapitel: Errichtung und Organe der Aktiengesellschaft
1. Abschnitt: Errichtung
2. Abschnitt: Hauptversammlung
3. Abschnitt: Vorstand, Geschäftsführer
4. Abschnitt: Aufsichtsrat
5. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Organe börsennotierter Gesellschaften
5. Kapitel: Ausgabe und Übertragung der Anteile der Aktiengesellschaft
1. Abschnitt: Ausgabe der Anteile
2. Abschnitt: Übertragung von Anteilen
6. Kapitel: Qualifikation und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitender Manager der Gesellschaften
7. Kapitel: Gesellschaftsschuldverschreibungen
8. Kapitel: Finanzangelegenheiten und Buchführung der Gesellschaften
9. Kapitel: Vereinigung und Aufteilung von Gesellschaften, Erhöhung und Herabsetzung ihres Kapitals
10. Kapitel: Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft
11. Kapitel: Zweigstellen ausländischer Gesellschaften
12. Kapitel: Rechtliche Haftung
13. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um Organisation und Handlungen der Gesellschaften zu normieren, die legalen Rechtsinteressen der Gesellschaften, Gesellschafter und Gläubigern zu gewährleisten, die sozioökonomische Ordnung zu schützen und die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird dies Gesetz bestimmt. (§ 1 a.F.)

§ 2 Als Gesellschaften bezeichnet dies Gesetz im chinesischen Inland errichtete Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften. (§ 2 a.F.)

§ 3 Die Gesellschaft ist eine juristische Unternehmensperson, sie hat das unabhängige Vermögen einer juristischen Person und genießt die Vermögensrechte der juristischen Person. Die Gesellschaft haftet ihren Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften der Gesellschaft nur bis zum Betrag der von ihnen übernommenen Einlage; die Gesellschafter der Aktiengesellschaft haften der Gesellschaft nur bis zum Betrag der von ihnen übernommenen Anteile. (§ 3 a.F.)

§ 4 Gesellschafter einer Gesellschaft genießen nach dem Recht die Rechte auf die Früchte des Vermögens und auf Teilnahme an schwerwiegenden Entscheidungen und an der Auswahl der Manager.⁵ (§ 4 a.F.)

⁵ Nicht wie bisher: „Gesellschafter genießen Rechte als Eigentümer des Vermögens.“

第五条 公司从事经营活动，必须遵守法律、行政法规，遵守社会公德、商业道德，诚实守信，接受政府和社会公众的监督，承担社会责任。

公司的合法权益受法律保护，不受侵犯。

第六条 设立公司，应当依法向公司登记机关申请设立登记。符合本法规定的设立条件的，由公司登记机关分别登记为有限责任公司或者股份有限公司；不符合本法规定的设立条件的，不得登记为有限责任公司或者股份有限公司。

法律、行政法规规定设立公司必须报经批准的，应当在公司登记前依法办理批准手续。

公众可以向公司登记机关申请查询公司登记事项，公司登记机关应当提供查询服务。

第七条 依法设立的公司，由公司登记机关发给公司营业执照。公司营业执照签发日期为公司成立日期。

公司营业执照应当载明公司的名称、住所、注册资本、实收资本、经营范围、法定代表人姓名等事项。

公司营业执照记载的事项发生变更的，公司应当依法办理变更登记，由公司登记机关换发营业执照。

第八条 依照本法设立的有限责任公司，必须在公司名称中标明有限责任公司或者有限公司字样。

依照本法设立的股份有限公司，必须在公司名称中标明股份有限公司或者股份公司字样。

第九条 有限责任公司变更为股份有限公司，应当符合本法规定的股份有限公司的条件。股份有限公司变更为有限责任公司，应当符合本法规定的有限责任公司的条件。

有限责任公司变更为股份有限公司的，或者股份有限公司变更为有限责任公司的，公司变更前的债权、债务由变更后的公司承继。

§ 5 Die Gesellschaft hat sich bei ihrer Geschäftstätigkeit an die Gesetze und Verwaltungsnormen zu halten, die gesellschaftliche und die Geschäftsmoral zu wahren, nach Treu und Glauben zu handeln, sich der Überwachung durch die Regierung und die Allgemeinheit zu unterwerfen und gesellschaftliche Verantwortung zu tragen.

Die legalen Rechtsinteressen der Gesellschaft werden vom Gesetz geschützt und erleiden keine Verletzung. (§ 14 a.F.)

§ 6 Bei Errichtung einer Gesellschaft muß nach dem Recht bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Registrierung der Errichtung beantragt werden. Ist den in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Errichtung entsprochen, so registriert die Gesellschaftsregisterbehörde die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. als Aktiengesellschaft; ist den in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Errichtung nicht entsprochen, so wird sie nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft registriert. (§ 8 Abs. 1 a.F.)

Wenn Gesetze oder Verwaltungsnormen bestimmen, daß die Errichtung einer Gesellschaft gemeldet und genehmigt worden sein muß, so muß vor ihrer Registrierung das Genehmigungsverfahren nach dem Recht durchgeführt werden. (§ 8 Abs. 2 a.F.)

Jedermann kann bei der Gesellschaftsregisterbehörde Auskünfte über Eintragungen von Gesellschaften einholen; die Gesellschaftsregisterbehörde muß Auskunft geben.

§ 7 Einer nach dem Recht errichteten Gesellschaft erteilt die Gesellschaftsregisterbehörde einen Gesellschaftsgewerbeschein. Das Ausgabedatum des Gesellschaftsgewerbescheins ist das Datum, an dem die Gesellschaft zustandegekommen ist.

Der Gesellschaftsgewerbeschein muß insbesondere die Bezeichnung, den Sitz, das registrierte und das tatsächlich erhaltene Kapital, den Geschäftsbereich und den Namen des gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft angeben.

Ändern sich im Gesellschaftsgewerbeschein verzeichnete Punkte, so muß die Gesellschaft nach dem Recht die Änderung registrieren lassen, und die Gesellschaftsregisterbehörde tauscht ihr den Gewerbeschein aus. (§§ 27,95 a.F.)

§ 8 Die Bezeichnung einer nach diesem Gesetz errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „beschränkte Gesellschaft“ zu enthalten.

Die Bezeichnung einer nach diesem Gesetz errichteten Aktiengesellschaft hat die Worte „nach Aktien beschränkte Gesellschaft“ oder „Aktiengesellschaft“ zu enthalten. (§ 9 a.F.)

§ 9 Bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft müssen die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für eine Aktiengesellschaft erfüllt sein. Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfüllt sein.

Bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft oder einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt die umgewandelte Gesellschaft die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor der Umwandlung. (§§ 98-101 a.F.)

第十条 公司以其主要办事机构所在地为住所。

第十一条 设立公司必须依法制定公司章程。公司章程对公司、股东、董事、监事、高级管理人员具有约束力。

第十二条 公司的经营范围由公司章程规定，并依法登记。公司可以修改公司章程，改变经营范围，但是应当办理变更登记。

公司的经营范围中属于法律、行政法规规定须经批准的项目，应当依法经过批准。

第十三条 公司法定代表人依照公司章程的规定，由董事长、执行董事或者经理担任，并依法登记。公司法定代表人变更，应当办理变更登记。

第十四条 公司可以设立分公司。设立分公司，应当向公司登记机关申请登记，领取营业执照。分公司不具有法人资格，其民事责任由公司承担。

公司可以设立子公司，子公司具有法人资格，依法独立承担民事责任。

第十五条 公司可以向其他企业投资；但是，除法律另有规定外，不得成为对所投资企业的债务承担连带责任的出资人。

第十六条 公司向其他企业投资或者为他人提供担保，依照公司章程的规定，由董事会或者股东会、股东大会决议；公司章程对投资或者担保的总额及单项投资或者担保的数额有限额规定的，不得超过规定的限额。

公司为公司股东或者实际控制人提供担保的，必须经股东会或者股东大会决议。

§ 10 Sitz der Gesellschaft ist der Ort ihres Hauptgeschäftsorgans. (§ 10 a.F.)

§ 11 Bei der Errichtung einer Gesellschaft ist nach dem Recht eine Gesellschaftssatzung zu bestimmen. Die Gesellschaftssatzung bindet die Gesellschaft, die Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager. (§ 11 Abs. 1 a.F.)

§ 12 Der Geschäftsbereich der Gesellschaft wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt und nach dem Recht registriert. Die Gesellschaft kann die Gesellschaftssatzung und den Geschäftsbereich ändern, muß aber die Änderung registrieren lassen.

Teile des Geschäftsbereichs, die gemäß Gesetzen und Verwaltungsnormen der Genehmigung bedürfen, müssen nach dem Recht genehmigt worden sein.⁶ (§ 11 Abs. 2, Abs. 3 a.F.)

§ 13 Als gesetzlicher Repräsentant der Gesellschaft tritt nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorsteher oder ein Geschäftsführer auf; er wird nach dem Recht registriert. Wenn sich der gesetzliche Repräsentant der Gesellschaft ändert, muß man die Änderung registrieren lassen. (U.a. §§ 22 Nr. 9, 45 Abs. 4, 51 Abs. 3, 68 Abs. 4, 79 Nr. 8, 113 Abs. 2 a.F.)

§ 14 Eine Gesellschaft kann Zweiggesellschaften errichten. Wenn eine Zweiggesellschaft errichtet wird, muß bei der Gesellschaftsregisterbehörde [ihre] Registrierung beantragt und [ihr] Gewerbeschein eingeholt werden. Zweiggesellschaften sind keine juristischen Personen; zivilrechtlich haftet für sie die Gesellschaft.

Eine Gesellschaft kann Tochtergesellschaften errichten; die Tochtergesellschaften sind juristische Personen und haften nach dem Recht unabhängig zivilrechtlich. (§ 13 a.F.)

§ 15 Eine Gesellschaft kann in andere Unternehmen investieren, darf aber, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, in das sie investiert hat, nicht gesamtschuldnerisch haftender Investor werden.⁷ (§ 12 Abs. 1 a.F.)

§ 16 Wenn eine Gesellschaft in andere Unternehmen investieren oder für andere Personen Sicherheit leisten soll, wird nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung darüber vom Vorstand oder von der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung entschieden; wenn die Gesellschaftssatzung den Gesamtbetrag der Investitionen oder Sicherheiten oder den Betrag einer Investition oder Sicherheit beschränkt, dürfen diese Beträge nicht überschritten werden.⁸ (§ 12 Abs. 2 a.F.)

Wenn eine Gesellschaft Sicherheit für einen Gesellschafter oder für eine Person leisten soll, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, hat darüber die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung zu entscheiden.⁹

⁶ Gestrichen wurde § 11 Abs. 3 Satz 1 a.F., der vorschrieb, daß sich die Gesellschaft auf den registrierten Geschäftsbereich zu beschränken habe. Wird der registrierte Geschäftsbereich überschritten, so führt das, außer wenn man ohne Genehmigung in einem genehmigungspflichtigen Bereich tätig wird, nicht zur Unwirksamkeit solchen Handelns nach § 52 des Vertragsgesetzes (deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.99/1), sondern nur dazu, daß man die Änderung des Geschäftsbereichs registrieren lassen muß; vgl. § 10 der Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Vertragsgesetz (deutsch in: ebenda).

⁷ Bisher war Mithaftung absolut verboten.

⁸ Bisher galt eine starre Begrenzung auf 50% des Stammkapitals.

⁹ Nach § 60 Abs. 3 a.F. mußte über alle Sicherheiten für Gesellschafter „und andere Einzelpersonen“ stets die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung entscheiden.

前款规定的股东或者受前款规定的实际控制人支配的股东，不得参加前款规定事项的表决。该项表决由出席会议的其他股东所持表决权的过半数通过。

第十七条 公司必须保护职工的合法权益，依法与职工签订劳动合同，参加社会保险，加强劳动保护，实现安全生产。

公司应当采用多种形式，加强公司职工的职业教育和岗位培训，提高职工素质。

第十八条 公司职工依照《中华人民共和国工会法》组织工会，开展工会活动，维护职工合法权益。公司应当为本公司工会提供必要的活动条件。公司工会代表职工就职工的劳动报酬、工作时间、福利、保险和劳动安全卫生等事项依法与公司签订集体合同。

公司依照宪法和有关法律的规定，通过职工代表大会或者其他形式，实行民主管理。

公司研究决定改制以及经营方面的重大问题、制定重要的规章制度时，应当听取公司工会的意见，并通过职工代表大会或者其他形式听取职工的意见和建议。

第十九条 在公司中，根据中国共产党章程的规定，设立中国共产党的组织，开展党的活动。公司应当为党组织的活动提供必要条件。

第二十条 公司股东应当遵守法律、行政法规和公司章程，依法行使股东权利，不得滥用股东权利损害公司或者其他股东的利益；不得滥用公司法人独立地位和股东有限责任损害公司债权人的利益。

公司股东滥用股东权利给公司或者其他股东造成损失的，应当依法承担赔偿责任。

公司股东滥用公司法人独立地位和股东有限责任，逃避债务，严重损害公司债权人利益的，应当对公司债务承担连带责任。

Ein Gesellschafter nach dem vorigen Absatz bzw. ein Gesellschafter, der von einer tatsächlich die Gesellschaft kontrollierenden Person nach dem vorigen Absatz dirigiert wird, darf nicht an dem Beschluß nach dem vorigen Absatz teilnehmen. Der Beschluß wird mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anderen an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter gefaßt.*

§ 17 Die Gesellschaft hat die legalen Rechtsinteressen der Beschäftigten zu schützen, nach dem Recht mit ihnen Arbeitsverträge zu schließen, sich an der Sozialversicherung zu beteiligen, den Arbeitsschutz zu stärken und eine sichere Produktion zu verwirklichen.

Die Gesellschaft soll in vielen unterschiedlichen Formen die Berufsausbildung ihrer Beschäftigten und deren Schulung am Arbeitsplatz stärken, um die Qualität der Beschäftigten zu verbessern. (§ 15 a.F.)

§ 18 Die Beschäftigten der Gesellschaften organisieren gemäß dem „Gewerkschaftsgesetz der VR China“ Gewerkschaften, entfalten gewerkschaftliche Aktivitäten und schützen die legalen Rechtsinteressen der Beschäftigten. Eine Gesellschaft muß für die Aktivitäten ihrer Gewerkschaft die nötigen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Die Gesellschaftsgewerkschaft schließt in Vertretung der Beschäftigten mit der Gesellschaft Kollektivverträge zum Arbeitsentgelt, zur Arbeitszeit, zu den Sozialleistungen, zur Versicherung und zur Arbeitssicherheit und -gesundheit der Beschäftigten.

Nach den Bestimmungen der Verfassung und einschlägiger Gesetze verwirklicht die Gesellschaft über Beschäftigtenvertreterversammlung oder in anderen Formen demokratisches Management.

Wenn die Gesellschaft Beschlüsse zu Änderungen ihrer Ordnung oder zu schwerwiegenden Fragen der Geschäftsführung oder zur Festsetzung wichtiger Vorschriften der Gesellschaft erwägt, muß sie die Meinung der Gesellschaftsgewerkschaft und über die Versammlung der Beschäftigtenvertreter oder in anderer Form die Meinungen und Vorschläge der Beschäftigten dazu einholen. (§§ 16, 56, 122 a.F.)

§ 19 In den Gesellschaften werden aufgrund der Satzung der chinesischen Kommunistischen Partei Organisationen der Partei errichtet und Parteiaktivitäten entfaltet. Die Gesellschaften müssen für die Aktivitäten der Parteiorganisationen die notwendigen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. (§ 17 a.F.)

§ 20 Die Gesellschafter der Gesellschaft müssen die Gesetze und Verwaltungsnormen und die Gesellschaftssatzung einhalten und Gesellschafterrechte nach dem Recht ausüben, sie dürfen Gesellschafterrechte nicht mißbrauchen, um Interessen der Gesellschaft oder anderer Gesellschafter zu schädigen; sie dürfen die Stellung der Gesellschaft als unabhängige juristische Person und die beschränkte Haftung der Gesellschafter nicht mißbrauchen, um die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft zu schädigen.*

Wenn ein Gesellschafter Gesellschafterrechte mißbraucht und damit der Gesellschaft oder anderen Gesellschaftern Schaden zufügt, haftet er nach dem Recht auf Ersatz.*

Wenn ein Gesellschafter die Stellung der Gesellschaft als unabhängige juristische Person und die beschränkte Haftung der Gesellschafter mißbraucht, sich Verbindlichkeiten entzieht und damit die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft erheblich schädigt, haftet er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.*

第二十一条 公司的控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员不得利用其关联关系损害公司利益。

违反前款规定，给公司造成损失的，应当承担赔偿责任。

第二十二条 公司股东会或者股东大会、董事会的决议内容违反法律、行政法规的无效。

股东会或者股东大会、董事会的会议召集程序、表决方式违反法律、行政法规或者公司章程，或者决议内容违反公司章程的，股东可以自决议作出之日起六十日内，请求人民法院撤销。

股东依照前款规定提起诉讼的，人民法院可以应公司的请求，要求股东提供相应担保。

公司根据股东会或者股东大会、董事会决议已办理变更登记的，人民法院宣告该决议无效或者撤销该决议后，公司应当向公司登记机关申请撤销变更登记。

第二章 有限责任公司的设立和组织机构

第一节 设立

第二十三条 设立有限责任公司，应当具备下列条件：

(一) 股东符合法定人数；

(二) 股东出资达到法定资本最低限额；

(三) 股东共同制定公司章程；

(四) 有公司名称，建立符合有限责任公司要求的组织机构；

(五) 有公司住所。

第二十四条 有限责任公司由五十个以下股东出资设立。

第二十五条 有限责任公司章程应当载明下列事项：

(一) 公司名称和住所；

(二) 公司经营范围；

(三) 公司注册资本；

(四) 股东的姓名或者名称；

§ 21 Gesellschafter mit beherrschendem Anteil an Gesellschaften, Personen, die sie tatsächlich kontrollieren, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager der Gesellschaft dürfen ihre Verbindungen [zur Gesellschaft] nicht nutzen, um die Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

Wer den vorigen Absatz verletzt und dadurch der Gesellschaft einen Schaden zufügt, haftet auf Ersatz.*

§ 22 Wenn der Inhalt von Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung oder des Vorstands der Gesellschaft Gesetze oder Verwaltungsnormen verletzt, sind sie wirkungslos.

Wenn das Einberufungs- oder Beschlußverfahren der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung oder des Vorstands der Gesellschaft Gesetze oder Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzt, oder wenn der Inhalt einer ihrer Entscheidungen die Gesellschaftssatzung verletzt, können Gesellschafter innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Entscheidung getroffen worden ist, vom Volksgericht deren Aufhebung verlangen.

Wenn ein Gesellschafter eine Klage nach dem vorigen Absatz erhebt, kann das Volksgericht auf Verlangen der Gesellschaft fordern, daß der Gesellschafter entsprechende Sicherheit leistet.

Wenn die Gesellschaft aufgrund einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung oder des Vorstands schon eine Änderung hat registrieren lassen, muß die Gesellschaft, nachdem das Volksgericht diese Entscheidung für unwirksam erklärt oder aufgehoben hat, bei der Gesellschaftsregisterbehörde beantragen, die Registrierung der Änderung aufzuheben.*

2. Kapitel: Errichtung und Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Abschnitt: Errichtung

§ 23 Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen die folgenden Bedingungen gegeben sein:

1. Die gesetzlich bestimmte Zahl von Gesellschaftern;

2. Einlagen der Gesellschafter, welche den gesetzlich bestimmten Mindestkapitalbetrag erreichen;

3. eine von den Gesellschaftern gemeinsam bestimmte Gesellschaftssatzung;

4. eine Bezeichnung der Gesellschaft; den Anforderungen an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Organe sind errichtet worden;

5. es gibt einen Sitz der Gesellschaft. (§ 19 a.F.)

§ 24 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit den Einlagen von höchstens 50 Gesellschaftern errichtet. (§ 20 a.F.)

§ 25 Die Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß angeben:

1. Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft;

2. den Geschäftsbereich der Gesellschaft;

3. das registrierte Kapital der Gesellschaft;

4. die Namen bzw. Bezeichnungen der Gesellschafter;

(五) 股东的出资方式、出资额和出资时间;

(六) 公司的机构及其产生办法、职权、议事规则;

(七) 公司法定代表人;

(八) 股东会会议认为需要规定的其他事项。

股东应当在公司章程上签名、盖章。

第二十六条 有限责任公司的注册资本为在公司登记机关登记的全体股东认缴的出资额。公司全体股东的首次出资额不得低于注册资本的百分之二十, 也不得低于法定的注册资本最低限额, 其余部分由股东自公司成立之日起两年内缴足; 其中, 投资公司可以在五年内缴足。

有限责任公司注册资本的最低限额为人民币三万元。法律、行政法规对有限责任公司注册资本的最低限额有较高规定的, 从其规定。

第二十七条 股东可以用货币出资, 也可以用实物、知识产权、土地使用权等可以用货币估价并可以依法转让的非货币财产作价出资; 但是, 法律、行政法规规定不得作为出资的财产除外。

对作为出资的非货币财产应当评估作价, 核实财产, 不得高估或者低估作价。法律、行政法规对评估作价有规定的, 从其规定。

全体股东的货币出资金额不得低于有限责任公司注册资本的百分之三十。

第二十八条 股东应当按期足额缴纳公司章程中规定的各自所认缴的出资额。股东以货币出资的, 应当将货币出资足额存入有限责任公司在银行开设的账户; 以非货币财产出资的, 应当依法办理其财产权的转移手续。

股东不按照前款规定缴纳出资的, 除应当向公司足额缴纳外, 还应当已向按期足额缴纳出资的股东承担违约责任。

5. die Art und Weise, in der die Gesellschafter ihre Einlagen leisten, die Beträge der Einlagen und wann sie geleistet werden;

6. die Organe der Gesellschaft und die Art und Weise, in der sie gebildet werden, ihre Amtsbefugnisse und Regeln für ihre Beratungen;

7. den gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft;

8. andere Punkte, deren Festlegung die Gesellschafterversammlung für erforderlich hält.

Die Gesellschafter müssen die Gesellschaftssatzung unterzeichnen und siegeln. (§ 22 a.F.)

§ 26 Das registrierte Kapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der von der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte Betrag der Einlagen, die von der Gesamtheit der Gesellschafter übernommen worden sind.¹⁰ Die von der Gesamtheit der Gesellschafter geleistete erste Einzahlung der Einlagen darf nicht unter 20% des registrierten Kapitals und nicht unter dem gesetzlich bestimmten Mindestbetrag des registrierten Kapitals liegen; der Rest wird von den Gesellschaftern innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Gesellschaft zustande gekommen ist, voll eingezahlt; bei Investitionsgesellschaften kann er innerhalb von 5 Jahren voll eingezahlt werden.

Das registrierte Kapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt mindestens 30.000 Yuan.¹¹ Soweit Gesetze und Verwaltungsnormen höhere Mindestbeträge für das registrierte Kapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorsehen, gelten deren Bestimmungen. (§ 23 a.F.)

§ 27 Die Gesellschafter können Geld, aber auch körperliche Sachen, geistige Eigentumsrechte, Landgebrauchsrechte und andere nach dem Recht übertragbare, nicht in Geld bestehende, aber in Geld bewertbare Vermögensgegenstände als Einlage bewertet verwenden, soweit nicht Gesetze oder Verwaltungsnormen bestimmen, daß diese Vermögensgegenstände nicht als Einlage verwendet werden dürfen.

Als Einlage dienende, nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände müssen bewertet werden; die Vermögensgegenstände sind zu überprüfen und dürfen nicht zu hoch oder zu niedrig bewertet werden. Soweit Gesetze und Verwaltungsnormen Bestimmungen zur Bewertung treffen, sind diese zu befolgen.

Der von der Gesamtheit der Gesellschafter in Geld einzuzahlende Betrag muß mindestens 30% des registrierten Kapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betragen. (§ 24 a.F.)

§ 28 Jeder Gesellschafter muß fristgemäß die in der Gesellschaftssatzung festgelegte, von ihm übernommene Einlage voll einzahlen. Soweit er eine Einlage in Geld leistet, muß er den vollen Geldbetrag auf ein von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei einer Bank eröffnetes Konto einzahlen; soweit er einen nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstand als Einlage leistet, muß er nach dem Recht das Verfahren zur Übertragung dieses Vermögensrechts durchführen.

Wenn ein Gesellschafter nicht nach dem vorstehenden Absatz seine Einlage geleistet hat, muß er sie in vollem Umfang der Gesellschaft leisten und haftet außerdem den Gesellschaftern, die ihre Einlage

¹⁰ Bisher: „tatsächlich geleistet worden sind“.

¹¹ Bisher je nach Gegenstand 100.000 - 500.000 Yuan.

fristgemäß in vollem Umfang geleistet haben, wegen Vertragsverletzung. (§ 25 a.F.)

第二十九条 股东缴纳出资后，必须经依法设立的验资机构验资并出具证明。

§ 29 Nachdem die Einlagen der Gesellschafter geleistet worden sind, ist von einem nach dem Recht errichteten Organ zur Überprüfung des Kapitals dies zu überprüfen und ein Nachweis darüber auszustellen. (§ 26 a.F.)

第三十条 股东的首次出资经依法设立的验资机构验资后，由全体股东指定的代表或者共同委托的代理人向公司登记机关报送公司登记申请书、公司章程、验资证明等文件，申请设立登记。

§ 30 Nachdem die von den Gesellschaftern geleistete erste Einzahlung der Einlagen von einem nach dem Recht errichteten Organ zur Überprüfung des Kapitals überprüft worden ist, reicht der von der Gesamtheit der Gesellschafter bestimmte Repräsentant oder gemeinsam beauftragte Vertreter bei der Gesellschaftsregisterbehörde einen Bericht mit insbesondere dem schriftlichen Antrag auf Registrierung der Errichtung der Gesellschaft, der Gesellschaftssatzung und dem Nachweis der Überprüfung des Kapitals ein und beantragt, die Errichtung zu registrieren. (§ 27 Abs. 1 a.F.)

第三十一条 有限责任公司成立后，发现作为设立公司出资的非货币财产的实际价额显著低于公司章程所定价额的，应当由交付该出资的股东补足其差额；公司设立时的其他股东承担连带责任。

§ 31 Stellt sich nach dem Zustandekommen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung heraus, daß der tatsächliche Wert der zur Errichtung der Gesellschaft als Einlage geleisteten, nicht in Geld bestehenden Vermögensgegenstände deutlich unter dem in der Gesellschaftssatzung bestimmten Wert liegt, so müssen die Gesellschafter, welche diese Einlagen geleistet haben, die Differenz nachleisten; die anderen Gesellschafter zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft haften dafür als Gesamtschuldner mit. (§ 28 a.F.)

第三十二条 有限责任公司成立后，应当向股东签发出资证明书。

§ 32 Nachdem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zustande gekommen ist, muß sie den Gesellschaftern Nachweise der Einlagen ausstellen.

出资证明书应当载明下列事项：

Der Nachweis der Einlage muß angeben:

- (一) 公司名称；
- (二) 公司成立日期；
- (三) 公司注册资本；
- (四) 股东的姓名或者名称、缴纳的出资额和出资日期；
- (五) 出资证明书的编号和核发日期。

1. die Bezeichnung der Gesellschaft;
2. den Tag des Zustandekommens der Gesellschaft;
3. das registrierte Kapital der Gesellschaft;
4. Namen bzw. Bezeichnung des Gesellschafters, den Betrag der geleisteten Einlage und der Tag der Leistung;
5. laufende Nummer des Nachweises der Einlage und Tag der Prüfung [der Einlage] und Ausgabe [des Nachweises].

出资证明书由公司盖章。

Die Nachweise der Einlagen werden von der Gesellschaft gesiegelt. (§ 30 a.F.)

第三十三条 有限责任公司应当置备股东名册，记载下列事项：

§ 33 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß eine Namensliste der Gesellschafter führen, die verzeichnet:

- (一) 股东的姓名或者名称及住所；
- (二) 股东的出资额；
- (三) 出资证明书编号。

1. Namen bzw. Bezeichnung und Wohnsitz bzw. Sitz der Gesellschafter;
2. die Beträge der Einlagen der Gesellschafter;
3. die laufenden Nummern der Nachweise der Einlagen. (§ 31 a.F.)

记载于股东名册的股东，可以依股东名册主张行使股东权利。

Auf der Namensliste der Gesellschafter verzeichnete Gesellschafter können ihre Gesellschafterrechte unter Berufung auf diese Liste ausüben.

公司应当将股东的姓名或者名称及其出资额向公司登记机关登记；登记事项发生变更的，应当办理变更登记。未经登记或者变更登记的，不得对抗第三人。

第三十四条 股东有权查阅、复制公司章程、股东会会议记录、董事会会议决议、监事会会议决议和财务会计报告。

股东可以要求查阅公司会计账簿。股东要求查阅公司会计账簿的，应当向公司提出书面请求，说明目的。公司有合理根据认为股东查阅会计账簿有不正当目的，可能损害公司合法利益的，可以拒绝提供查阅，并应当自股东提出书面请求之日起十五日内书面答复股东并说明理由。公司拒绝提供查阅的，股东可以请求人民法院要求公司提供查阅。

第三十五条 股东按照实缴的出资比例分取红利；公司新增资本时，股东有权优先按照实缴的出资比例认缴出资。但是，全体股东约定不按照出资比例分取红利或者不按照出资比例优先认缴出资的除外。

第三十六条 公司成立后，股东不得抽逃出资。

第二节 组织机构

第三十七条 有限责任公司股东会由全体股东组成。股东会是公司的权力机构，依照本法行使职权。

第三十八条 股东会行使下列职权：

(一) 决定公司的经营方针和投资计划；

(二) 选举和更换非由职工代表担任的董事、监事，决定有关董事、监事的报酬事项；

(三) 审议批准董事会的报告；

(四) 审议批准监事会或者监事的报告；

Die Gesellschaft muß die Namen bzw. Bezeichnungen der Gesellschafter und die Beträge ihrer Einlagen bei der Gesellschaftsregisterbehörde registrieren; ändern sich registrierte Punkte, muß sie die Änderung registrieren lassen. Ein nicht registrierter Punkt oder seine nicht registrierte Änderung kann Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 34 Die Gesellschafter haben das Recht, die Gesellschaftssatzung, Protokolle der Gesellschafterversammlung, Entscheidungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und Finanzbuchführungsberichte [der Gesellschaft] durchzusehen und zu kopieren. (§ 32 a.F.)

Ein Gesellschafter kann verlangen, die Bücher der Gesellschaft durchsehen zu dürfen. Wenn er das tut, muß er dies von der Gesellschaft schriftlich verlangen und erklären, welches Ziel er verfolgt. Wenn die Gesellschaft eine vernünftige Grundlage für die Annahme hat, daß der Gesellschafter mit der Durchsicht der Bücher kein ordnungsgemäßes Ziel verfolgt, kann sie es ablehnen, die Bücher zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen; sie muß dann innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Gesellschafter sein schriftliches Verlangen eingereicht hat, ihm antworten und ihre Gründe erklären. Wenn die Gesellschaft es ablehnt, die Bücher zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen, kann der Gesellschafter das Volksgerecht auffordern, dies von der Gesellschaft zu verlangen.*

§ 35 Die Gesellschafter erhalten Dividenden im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen; wenn die Gesellschaft ihr Kapital erhöht, haben die Gesellschafter das Recht, im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen bevorrechtigt Einlagen zu übernehmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gesamtheit der Gesellschafter vereinbart, Dividenden nicht im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen zuzuteilen oder nicht im Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Einlagen bevorrechtigt Einlagen zu übernehmen. (§ 33 a.F.)

§ 36 Nachdem die Gesellschaft zustandegekommen ist, dürfen die Gesellschafter ihre Einlagen nicht mehr zurücknehmen. (§ 34 a.F.)

2. Abschnitt: Organe

§ 37 Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammen. Die Gesellschafterversammlung ist das Machtorgan der Gesellschaft und übt Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus. (§ 37 a.F.)

§ 38 Die Gesellschafterversammlung übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie beschließt den geschäftlichen Kurs der Gesellschaft und den Investitionsplan;

2. sie wählt die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die nicht als Vertreter der Beschäftigten bestellt werden, tauscht sie aus und beschließt ihre Bezahlung;

3. sie prüft und genehmigt die Berichte des Vorstands;

4. sie prüft und genehmigt die Berichte des Aufsichtsrats bzw. des Aufsichtsführers;

(五) 审议批准公司的年度财务预算方案、决算方案;

(六) 审议批准公司的利润分配方案和弥补亏损方案;

(七) 对公司增加或者减少注册资本作出决议;

(八) 对发行公司债券作出决议;

(九) 对公司合并、分立、解散、清算或者变更公司形式作出决议;

(十) 修改公司章程;

(十一) 公司章程规定的其他职权。

对前款所列事项股东以书面形式一致表示同意的,可以不召开股东会会议,直接作出决定,并由全体股东在决定文件上签名、盖章。

第三十九条 首次股东会会议由出资最多的股东召集和主持,依照本法规定行使职权。

第四十条 股东会会议分为定期会议和临时会议。

定期会议应当依照公司章程的规定按时召开。代表十分之一以上表决权的股东,三分之一以上的董事,监事会或者不设监事会的公司的监事提议召开临时会议的,应当召开临时会议。

第四十一条 有限责任公司设立董事会的,股东会会议由董事会召集,董事长主持;董事长不能履行职务或者不履行职务的,由副董事长主持;副董事长不能履行职务或者不履行职务的,由半数以上董事共同推举一名董事主持。

有限责任公司不设董事会的,股东会会议由执行董事召集和主持。

5. sie prüft und genehmigt die Planung für den Jahreshaushalt und die Jahresschlußrechnung der Gesellschaft;

6. sie prüft und genehmigt die Planung für die Verteilung der Gewinne und die Deckung der Verluste der Gesellschaft;

7. sie entscheidet über Erhöhungen und Senkungen des registrierten Kapitals der Gesellschaft;

8. sie entscheidet über die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen;

9. sie entscheidet über die Vereinigung, Aufteilung, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft und über eine Änderung der Gesellschaftsform;

10. sie ändert die Gesellschaftssatzung;

11. andere von der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse. (§ 38 a.F.)

Wird zu im vorigen Absatz aufgeführten Punkten schriftlich einhelliges Einverständnis erzielt, so braucht keine Gesellschafterversammlung abgehalten, sondern kann direkt ein [schriftlicher] Beschluß gefaßt werden, den die Gesamtheit der Gesellschafter unterschreibt und siegelt.

§ 39 Die erste Gesellschafterversammlung wird von dem Gesellschafter mit der größten Einlage einberufen und geleitet und übt Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus. (§ 42 a.F.)

§ 40 Es gibt ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muß nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung fristgemäß abgehalten werden. Wenn Gesellschafter mit mindestens einem Zehntel¹² der Stimmen, mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsrat, bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat, der Aufsichtsführer verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten wird, muß sie abgehalten werden. (§ 43 Abs. 1, Abs. 2 a.F.)

§ 41 Wenn bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Vorstand bestellt ist, wird die Gesellschafterversammlung vom Vorstand einberufen und von dessen Vorsitzenden geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird sie vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie leitet, von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt.

Wenn bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kein Vorstand bestellt ist, wird die Gesellschafterversammlung vom geschäftsführenden Vorsteher einberufen und geleitet.

¹² Bisher: einem Viertel.

董事会或者执行董事不能履行或者不履行召集股东会会议职责的，由监事会或者不设监事会的公司的监事召集和主持；监事会或者监事不召集和主持的，代表十分之一以上表决权的股东可以自行召集和主持。

第四十二条 召开股东会会议，应当于会议召开十五日前通知全体股东；但是，公司章程另有规定或者全体股东另有约定的除外。

股东会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的股东应当在会议记录上签名。

第四十三条 股东会会议由股东按照出资比例行使表决权；但是，公司章程另有规定的除外。

第四十四条 股东会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

股东会会议作出修改公司章程、增加或者减少注册资本的决议，以及公司合并、分立、解散或者变更公司形式的决议，必须经代表三分之二以上表决权的股东通过。

第四十五条 有限责任公司设董事会，其成员为三人至十三人；但是，本法第五十一条另有规定的除外。

两个以上的国有企业或者两个以上的其他国有投资主体投资设立的有限责任公司，其董事会成员中应当有公司职工代表；其他有限责任公司董事会成员中可以有公司职工代表。董事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长、副董事长的产生办法由公司章程规定。

第四十六条 董事任期由公司章程规定，但每届任期不得超过三年。董事任期届满，连选可以连任。

Wenn der Vorstand oder der geschäftsführende Vorsteher seine Obliegenheiten bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht ausüben kann oder nicht ausübt, wird sie vom Aufsichtsrat, bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat, vom Aufsichtsführer einberufen und geleitet; wenn sie das nicht tun, können Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel der Stimmen haben, sie selbst einberufen und leiten.¹³ (§ 43 Abs. 3 a.F.)

§ 42 Der Tag der Gesellschafterversammlung muß 15 Tage vorher der Gesamtheit der Gesellschafter mitgeteilt werden, wenn nicht die Gesellschaftssatzung etwas anderes bestimmt, oder die Gesamtheit der Gesellschafter etwas anderes vereinbart.

Die Gesellschafterversammlung muß über das, was sie zu den beratenen Punkten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Versammlung teilnehmenden Gesellschaftern unterzeichnet werden muß. (§ 44 a.F.)

§ 43 In der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter Stimmen im Verhältnis ihrer Einlagen, soweit die Gesellschaftssatzung nicht etwas anderes bestimmt. (§ 41 a.F.)

§ 44 Art und Weise der Beratungen und Beschlußverfahren der Gesellschafterversammlung werden, soweit dieses Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

Eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung über eine Satzungsänderung, eine Erhöhung oder Senkung des registrierten Kapitals oder die Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung der Gesellschaftsform ist von Gesellschaftern mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen zu treffen. (§ 39 a.F.)

§ 45 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Vorstand mit 3 bis 13 Mitgliedern, soweit in § 51 nichts anderes bestimmt wird.

Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit Einlagen mehrerer staatseigener Unternehmen oder mehrerer anderer staatseigener Investitionssubjekte errichtet wird, muß der Vorstand Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft miteinschließen; bei anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann der Vorstand Beschäftigtenvertreter der Gesellschaft miteinschließen. Die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand werden von den Beschäftigten über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form demokratisch gewählt.¹⁴

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und kann einen stellvertretenden Vorsitzenden haben. Wie Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden, regelt die Gesellschaftssatzung. (§ 45 I-Abs. 3 a.F.)

§ 46 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder bestimmt die Gesellschaftssatzung, sie darf aber drei Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf der Amtszeit können Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden. (§ 47 Abs. 1 a.F.)

¹³ Das Recht von Gesellschaftern, notfalls selbst die Versammlung einzuberufen und zu leiten, ist neu.

¹⁴ Unklar ist, ob das für alle Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung oder nur für die Gesellschaften mit allein staatlichem, aber von mehreren staatlichen Investoren stammendem Kapital gilt; wahrscheinlich ist letzteres.

董事任期届满未及时改选，或者董事在任期内辞职导致董事会成员低于法定人数的，在改选出的董事就任前，原董事仍应当依照法律、行政法规和公司章程的规定，履行董事职务。

第四十七条 董事会对股东会负责，行使下列职权：

(一) 召集股东会会议，并向股东会报告工作；

(二) 执行股东会的决议；

(三) 决定公司的经营计划和投资方案；

(四) 制订公司的年度财务预算方案、决算方案；

(五) 制订公司的利润分配方案和弥补亏损方案；

(六) 制订公司增加或者减少注册资本以及发行公司债券的方案；

(七) 制订公司合并、分立、解散或者变更公司形式的方案；

(八) 决定公司内部管理机构的设置；

(九) 决定聘任或者解聘公司经理及其报酬事项，并根据经理的提名决定聘任或者解聘公司副经理、财务负责人及其报酬事项；

(十) 制定公司的基本管理制度；

(十一) 公司章程规定的其他职权。

第四十八条 董事会会议由董事长召集和主持；董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长召集和主持；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上董事共同推举一名董事召集和主持。

第四十九条 董事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的以外，由公司章程规定。

董事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的董事应当在会议记录上签名。

Sind bei Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder nicht rechtzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt worden, oder führen Rücktritte während der Amtszeit dazu, daß der Vorstand nicht mehr die gesetzlich bestimmte Zahl von Mitgliedern hat, müssen, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind, die alten Vorstandsmitglieder weiterhin nach den Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsnormen und der Gesellschaftssatzung ihren Amtspflichten nachkommen.

§ 47 Der Vorstand ist der Gesellschafterversammlung verantwortlich und übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Er beruft die Gesellschafterversammlung ein und erstattet ihr einen Arbeitsbericht;

2. er führt die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung aus;

3. er beschließt den Geschäftsplan und die Investitionsvorschläge für die Gesellschaft;

4. er setzt die Planung für den Jahreshaushalt und die Jahresrechnung der Gesellschaft fest;

5. er setzt die Planung für die Verteilung der Gewinne und die Deckung der Verluste der Gesellschaft fest;

6. er setzt die Planung zu Erhöhungen und Senkungen des registrierten Kapitals der Gesellschaft und zur Ausgabe ihrer Gesellschaftsschuldverschreibungen fest;

7. er setzt die Planung zur Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung der Gesellschaftsform fest;

8. er beschließt die Einsetzung interner Leitungsorgane der Gesellschaft;

9. er stellt den Geschäftsführer der Gesellschaft ein und entläßt ihn und bestimmt seine Bezahlung, und er stellt nach dem Namensvorschlag des Geschäftsführers stellvertretende Geschäftsführer und den für die Finanzen Verantwortlichen der Gesellschaft ein, entläßt sie und bestimmt ihre Bezahlung;

10. er setzt die Grundsätze für die Leitung der Gesellschaft fest;

11. andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse. (§ 46 a.F.)

§ 48 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, werden sie vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie einberuft und leitet, von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt. (§ 48 a.F.)

§ 49 Art und Weise der Beratungen und Beschlußverfahren des Vorstands werden, soweit dies Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt. (§ 49 Abs. 1 a.F.)

Der Vorstand muß über das, was er zu den beratenen Punkten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß. (§ 49 Abs. 3 a.F.)

董事会决议的表决，实行一人一票。

第五十条 有限责任公司可以设经理，由董事会决定聘任或者解聘。经理对董事会负责，行使下列职权：

(一) 主持公司的生产经营管理工作，组织实施董事会决议；

(二) 组织实施公司年度经营计划和投资方案；

(三) 拟订公司内部管理机构设置方案；

(四) 拟订公司的基本管理制度；

(五) 制定公司的具体规章；

(六) 提请聘任或者解聘公司副经理、财务负责人；

(七) 决定聘任或者解聘除应由董事会决定聘任或者解聘以外的负责管理人员；

(八) 董事会授予的其他职权。

公司章程对经理职权另有规定的，从其规定。

经理列席董事会会议。

第五十一条 股东人数较少或者规模较小的有限责任公司，可以设一名执行董事，不设董事会。执行董事可以兼任公司经理。

执行董事的职权由公司章程规定。

第五十二条 有限责任公司设监事会，其成员不得少于三人。股东人数较少或者规模较小的有限责任公司，可以设一至二名监事，不设监事会。

监事会应当包括股东代表和适当比例的公司职工代表，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。监事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

Bei Entscheidungen des Vorstands hat jeder eine Stimme.

§ 50 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Einstellung und Entlassung der Vorstand beschließt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Er leitet das Management der Produktion und sonstige Geschäfte der Gesellschaft und organisiert die Ausführung der Entscheidungen des Vorstands;

2. er organisiert die Ausführung der Planung im Jahresgeschäftsplan und der Investitionsplanung der Gesellschaft;

3. er entwirft die Planung zur Einrichtung interner Leitungsorgane der Gesellschaft;

4. er entwirft die Grundregeln für die Leitung der Gesellschaft;

5. er setzt die konkreten Vorschriften der Gesellschaft fest;

6. er schlägt die Einstellung und Entlassung von stellvertretenden Geschäftsführern und des für die Finanzen Verantwortlichen der Gesellschaft vor;

7. er stellt das verantwortliche Management der Gesellschaft ein und entläßt es, soweit es nicht vom Vorstand eingestellt und entlassen wird;

8. andere vom Vorstand übertragene Amtsbefugnisse.

Wenn die Gesellschaftssatzung zu den Amtsbefugnissen des Geschäftsführers etwas anderes bestimmt, gilt dies.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. (§ 50 a.F.)

§ 51 Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern oder verhältnismäßig kleinem Umfang kann statt eines Vorstands einen geschäftsführenden Vorsteher bestellen. Der geschäftsführende Vorsteher kann gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

Die Amtsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstehers werden von der Gesellschaftssatzung bestimmt. (§ 51 a.F.)

§ 52 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat einen Aufsichtsrat mit mindestens 3 Mitgliedern. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit verhältnismäßig wenig Gesellschaftern oder verhältnismäßig kleinem Umfang kann statt eines Aufsichtsrats ein oder zwei Aufsichtsführer bestellen.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der Gesellschafter und der Beschäftigten in einem angemessenen Verhältnis zusammen; der Anteil der Vertreter der Beschäftigten darf nicht unter einem Drittel liegen, der konkrete Anteil wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt. Die Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat werden von den Beschäftigten der Gesellschaft über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form demokratisch gewählt.

监事会设主席一人，由全体监事过半数选举产生。监事会主席召集和主持监事会会议；监事会主席不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上监事共同推举一名监事召集和主持监事会会议。

董事、高级管理人员不得兼任监事。

第五十三条 监事的任期每届为三年。监事任期届满，连选可以连任。

监事任期届满未及时改选，或者监事在任期内辞职导致监事会成员低于法定人数的，在改选出的监事就任前，原监事仍应当依照法律、行政法规和公司章程的规定，履行监事职务。

第五十四条 监事会、不设监事会的公司的监事行使下列职权：

(一) 检查公司财务；

(二) 对董事、高级管理人员执行公司职务的行为进行监督，对违反法律、行政法规、公司章程或者股东会决议的董事、高级管理人员提出罢免的建议；

(三) 当董事、高级管理人员的行为损害公司的利益时，要求董事、高级管理人员予以纠正；

(四) 提议召开临时股东大会会议，在董事会不履行本法规定的召集和主持股东会会议职责时召集和主持股东会会议；

(五) 向股东会会议提出提案；

(六) 依照本法第一百五十二条的规定，对董事、高级管理人员提起诉讼；

(七) 公司章程规定的其他职权。

第五十五条 监事可以列席董事会会议，并对董事会决议事项提出质询或者建议。

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der mit den Stimmen von über der Hälfte aller Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sein muß. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie; wenn er seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam ein Mitglied bestimmt, das die Sitzung einberuft und leitet.

Vorstandsmitglieder und leitende Manager dürfen nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein. (§ 52 a.F.)

§ 53 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Bei Ablauf der Amtszeit können sie wiedergewählt werden. (§ 53 a.F.)

Sind bei Ablauf der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht rechtzeitig neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden, oder führen Rücktritte während der Amtszeit dazu, daß der Aufsichtsrat nicht mehr die gesetzlich bestimmte Zahl von Mitgliedern hat, müssen, bis neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, die alten Aufsichtsratsmitglieder weiterhin nach den Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsnormen und der Gesellschaftssatzung ihren Amtspflichten nachkommen.

§ 54 Der Aufsichtsrat und bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat die Aufsichtsführer üben die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie überprüfen die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft;

2. sie überwachen Handlungen der Vorstandsmitglieder und leitenden Manager bei der Ausführung von Gesellschaftsaufgaben und schlagen vor, daß Vorstandsmitglieder und leitende Manager abberufen werden, die Gesetze, Verwaltungsnormen, die Gesellschaftssatzung oder Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verletzen;

3. wenn Handlungen von Vorstandsmitgliedern oder leitenden Managern die Interessen der Gesellschaft schädigen, verlangen sie, daß das Vorstandsmitglied bzw. der Manager dem abhilft;

4. sie verlangen, daß außerordentliche Gesellschafterversammlungen abgehalten werden; wenn der Vorstand seinen in diesem Gesetz bestimmten Obliegenheiten zur Einberufung und Leitung einer Gesellschafterversammlung nicht nachkommt, berufen sie die Gesellschafterversammlung ein und leiten sie;

5. sie machen der Gesellschafterversammlung Vorschläge;

6. sie erheben nach § 152 Klage gegen Vorstandsmitglieder und leitende Manager;

7. andere von der Gesellschaftssatzung bestimmte Amtsbefugnisse. (§ 54 Abs. 1 a.F.)

§ 55 Aufsichtsratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und zu den Gegenständen, über die der Vorstand entscheidet, Fragen stellen und Vorschläge machen. (§ 54 Abs. 2 a.F.)

监事会、不设监事会的公司的监事发现公司经营情况异常，可以进行调查；必要时，可以聘请会计师事务所等协助其工作，费用由公司承担。

第五十六条 监事会每年度至少召开一次会议，监事可以提议召开临时监事会会议。

监事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

监事会决议应当经半数以上监事通过。

监事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的监事应当在会议记录上签名。

第五十七条 监事会、不设监事会的公司的监事行使职权所必需的费用，由公司承担。

第三节 一人有限责任公司的特别规定

第五十八条 一人有限责任公司的设立和组织机构，适用本节规定；本节没有规定的，适用本章第一节、第二节的规定。

本法所称一人有限责任公司，是指只有一个自然人股东或者一个法人股东的有限责任公司。

第五十九条 一人有限责任公司的注册资本最低限额为人民币十万元。股东应当一次足额缴纳公司章程规定的出资额。

一个自然人只能投资设立一个一人有限责任公司。该一人有限责任公司不能投资设立新的一人有限责任公司。

第六十条 一人有限责任公司应当在公司登记中注明自然人独资或者法人独资，并在公司营业执照中载明。

第六十一条 一人有限责任公司的章程由股东制定。

第六十二条 一人有限责任公司不设股东会。股东作出本法第三十八条第一款所列决定时，应当采用书面形式，并由股东签名后置备于公司。

Wenn der Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat ein Aufsichtsführer bei den Geschäften der Gesellschaft etwas Ungewöhnliches entdeckt, kann er das untersuchen; nötigenfalls kann er insbesondere ein Buchprüfungsbüro zur Hilfe bei seiner Arbeit anstellen; die Aufwendungen dafür trägt die Gesellschaft.*

§ 56 Der Aufsichtsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen; seine Mitglieder können verlangen, daß eine außerordentliche Sitzung abgehalten wird.

Art und Weise der Beratungen und Beschlußverfahren des Aufsichtsrats werden, soweit dies Gesetz dazu nichts bestimmt, von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

Entscheidungen des Aufsichtsrats müssen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder getroffen werden.

Der Aufsichtsrat muß ein Sitzungsprotokoll über das führen, was er zu den beratenen Dingen beschließt; die Mitglieder des Aufsichtsrats, die an der Sitzung teilgenommen haben, müssen das Protokoll unterzeichnen.*

§ 57 Die zur Ausübung der Amtsbefugnisse des Aufsichtsrats, bzw. bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat, der Aufsichtsführer notwendigen Aufwendungen trägt die Gesellschaft.

3. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung *

§ 58 Für die Errichtung und die Organe der Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die Vorschriften dieses Abschnitts; soweit sich darin keine Vorschriften finden, gelten die Vorschriften des 1. und 2. Abschnitts dieses Kapitels.

Als Ein-Mann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichnet dies Gesetz Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter nur eine natürliche oder juristische Person ist.

§ 59 Das registrierte Kapital einer Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt mindestens 100.000 Yuan. Der Gesellschafter muß den in der Gesellschaftssatzung bestimmten, vollen Betrag auf einmal leisten.

Eine natürliche Person kann nur eine Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Diese Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann keine weiteren Ein-Mann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichten.

§ 60 Bei der Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß im Gesellschaftsregister registriert und auf dem Gesellschaftsgewerbeschein vermerkt werden, daß es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Kapital einer natürlichen bzw. juristischen Person allein handelt.

§ 61 Die Satzung der Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird vom Gesellschafter bestimmt.

§ 62 Die Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat keine Gesellschafterversammlung. Wenn der Gesellschafter Beschlüsse nach § 38 Abs.1 trifft, muß er das schriftlich tun und sie, nachdem er sie unterzeichnet hat, bei der Gesellschaft niederlegen.

第六十三条 一人有限责任公司应当在每一会计年度终了时编制财务会计报告，并经会计师事务所审计。

第六十四条 一人有限责任公司的股东不能证明公司财产独立于股东自己的财产的，应当对公司债务承担连带责任。

第四节 国有独资公司的特别规定

第六十五条 国有独资公司的设立和组织机构，适用本节规定；本节没有规定的，适用本章第一节、第二节的规定。

本法所称国有独资公司，是指国家单独出资、由国务院或者地方人民政府授权本级人民政府国有资产监督管理机构履行出资人职责的有限责任公司。

第六十六条 国有独资公司章程由国有资产监督管理机构制定，或者由董事会制订报国有资产监督管理机构批准。

第六十七条 国有独资公司不设股东会，由国有资产监督管理机构行使股东会职权。国有资产监督管理机构可以授权公司董事会行使股东会的部分职权，决定公司的重大事项，但公司的合并、分立、解散、增加或者减少注册资本和发行公司债券，必须由国有资产监督管理机构决定；其中，重要的国有独资公司合并、分立、解散、申请破产的，应当由国有资产监督管理机构审核后，报本级人民政府批准。

§ 63 Die Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß zum Abschluß jedes Rechnungsjahres einen Finanzbuchführungsbericht erstellen und diesen durch ein Buchprüfungsbüro einer Rechnungsprüfung unterziehen.

§ 64 Wenn der Gesellschafter einer Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nachweisen kann, daß das Gesellschaftsvermögen gegenüber seinem eigenen Vermögen unabhängig ist, haftet er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner mit.

4. Abschnitt: Staatseigene Alleinkapitalgesellschaften

§ 65 Für die Errichtung und die Organe staatseigener Alleinkapitalgesellschaften gelten die Vorschriften dieses Abschnitts; soweit sich darin keine Vorschriften finden, gelten die Vorschriften des 1. und 2. Abschnitts dieses Kapitels.

Als staatseigene Alleinkapitalgesellschaften bezeichnet dies Gesetz Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in die allein der Staat investiert hat, und bei denen der Staatsrat oder eine territoriale Volksregierung bei der Volksregierung dieser Stufe ein Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen ermächtigt hat, die Obliegenheiten des Investors auszuüben.¹⁵ (§ 64 Abs. 1 a.F.)

§ 66 Die Satzung einer staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft wird vom Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen bestimmt, oder der Vorstand bestimmt sie und meldet sie dem Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen zur Genehmigung. (§ 65 a.F.)

§ 67 Die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft hat keine Gesellschafterversammlung; das Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen übt die Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung aus. Das Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen kann den Vorstand der Gesellschaft ermächtigen, einen Teil der Amtsbefugnisse der Gesellschafterversammlung auszuüben und über schwerwiegende Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen, aber die Vereinigung, Aufteilung und Auflösung der Gesellschaft, die Erhöhung oder Senkung des registrierten Kapitals und die Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen sind vom Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen zu beschließen; dabei müssen Vereinigung, Aufteilung und Auflösung, sowie Konkursanträge wichtiger staatseigener Alleinkapitalgesellschaften vom Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen geprüft und dann der

¹⁵ Als Investor können nun nicht mehr, wie nach § 64 Abs. 1 a.F., unterschiedlichste Behörden und Organe auftreten, sondern nur die zentralen und die lokalen Staatsvermögensbehörden. Zentral ist die „Aufsichts- und Managementkommission für das Staatsvermögen“, kurz Guozhiwei (Staatsvermögenskommission (www.sasac.gov.cn)) (vgl. die „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ vom 27.05.2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 60 ff., und zusammenfassend: Frank Münzel, Die neuen Vorschriften für Staatsunternehmen: Vorstufe für ein Staatsunternehmensgesetz?, in: ZChinR 2004, S. 38 ff.).

Das betrifft aber keineswegs alle Staatsfirmen. Einmal fallen die Unternehmen nach dem Staatsunternehmensgesetz („Gesetz über volkseigene Industrieunternehmen“ vom 13.04.1988, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 6), 13.4.88/1) nicht unter das Gesellschaftsgesetz, wengleich auch bei ihnen die „Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen“ nach den „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ vom 27.05.2003 den staatlichen Eigentümer vertreten. Zum anderen können die Alleinkapitalgesellschaften ihrerseits wiederum jede beliebige Art von rein staatlichen Tochterfirmen gründen, sei es allein - als Ein-Mann-GmbH -, sei es zusammen mit anderen Staatsfirmen oder anderen Staatsvermögensbehörden, und mehrere Staatsvermögensbehörden können auch gemeinsame Töchter gründen; solche Gemeinschaftsunternehmen sind die Fälle des § 45 Abs. 2 n.F. Vor allem aber gibt es zahlreiche gemischt staatlich-private Unternehmen; dazu gehört die Mehrzahl der börsengängigen Aktiengesellschaften. Anders als in der Diskussion zu den Gesetzesentwürfen gelegentlich vorgeschlagen, hat sich das Gesellschaftsgesetz nicht an die sich ergebenden komplizierten Konzernstrukturen der „Unternehmensgruppen“ herangewagt.

Um den Staat weitgehend aus der Wirtschaft herauszuhalten, beschränkte § 64 Abs. 2 a.F. diese Gesellschaften auf „besondere“ Branchen und Produkte. Die löbliche Absicht wurde nicht verwirklicht, die Vorschrift nicht durch die erforderlichen Detailvorschriften ergänzt, blieb toter Buchstabe und ist nun weggelassen worden.

Volksregierung gleicher Stufe zur Genehmigung gemeldet werden. (§ 66 a.F.)

前款所称重要的国有独资公司，按照国务院的规定确定。

第六十八条 国有独资公司设董事会，依照本法第四十七条、第六十七条的规定行使职权。董事每届任期不得超过三年。董事会成员中应当有公司职工代表。

董事会成员由国有资产监督管理机构委派；但是，董事会成员中的职工代表由公司职工代表大会选举产生。

董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长、副董事长由国有资产监督管理机构从董事会成员中指定。

第六十九条 国有独资公司设经理，由董事会聘任或者解聘。经理依照本法第五十条规定行使职权。

经国有资产监督管理机构同意，董事会成员可以兼任经理。

第七十条 国有独资公司的董事长、副董事长、董事、高级管理人员，未经国有资产监督管理机构同意，不得在其他有限责任公司、股份有限公司或者其他经济组织兼职。

第七十一条 国有独资公司监事会成员不得少于五人，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。

监事会成员由国有资产监督管理机构委派；但是，监事会成员中的职工代表由公司职工代表大会选举产生。监事会主席由国有资产监督管理机构从监事会成员中指定。

Was eine wichtige staatseigene Alleinkapitalgesellschaft nach dem vorigen Absatz ist, wird nach Bestimmungen des Staatsrats festgesetzt.¹⁶

§ 68 Die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft hat einen Vorstand, der die Amtsbefugnisse nach den §§ 47 und 67 ausübt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 3 Jahre nicht überschreiten. Der Vorstand muß Vertreter der Beschäftigten einschließen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen delegiert, die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand gehen jedoch aus Wahlen durch die Beschäftigtenvertreterversammlung der Gesellschaft hervor.

Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden und kann stellvertretende Vorstandsvorsitzende haben. Vorstandsvorsitzender und stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden aus der Mitte der Vorstandsmitglieder vom Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen bestimmt. (§ 68 I Abs. 3 a.F.)

§ 69 Die staatseigene Alleinkapitalgesellschaft hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt und entlassen wird. Der Geschäftsführer übt die Amtsbefugnisse nach § 50 aus.

Mit dem Einverständnis des Organs zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen kann ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer sein. (§ 69 a.F.)

§ 70 Vorstandsvorsitzender und stellvertretende Vorstandsvorsitzende, Vorstandsmitglieder und leitende Manager staatseigener Alleinkapitalgesellschaften dürfen ohne das Einverständnis des Organs zur Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen nicht gleichzeitig ein Amt bei einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei einer Aktiengesellschaft oder sonstigen Wirtschaftsorganisation wahrnehmen. (§ 70 a.F.)

§ 71 Der Aufsichtsrat der staatseigenen Alleinkapitalgesellschaft hat mindestens 5 Mitglieder, darunter sind mindestens ein Drittel Vertreter der Beschäftigten; der konkrete Anteil wird von der Gesellschaftssatzung bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen delegiert, die Vertreter der Beschäftigten darunter jedoch von der Beschäftigtenvertreterversammlung der Gesellschaft gewählt. Das Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen bestimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Aufsichtsratsvorsitzenden.

¹⁶ Solche Staatsratsvorschriften liegen uns bisher nicht vor. § 67 Abs. 1 n.F. zeigt, daß es sich nicht nur um Gesellschaften des zentralen „Aufsichts- und Managementorgans des Staatsrats für das Staatsvermögen“ handelt (zu ihnen § 5 Abs. 1 der „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ vom 27.05.2003 [Fn. 15]). Wahrscheinlich spielt bei der Einstufung als „wichtig“ eine Rolle, ob es sich um ein „großes“ Unternehmen handelt. Das richtet sich gegenwärtig – Anfang 2006 – nach zwei miteinander verbundenen Vorschriften, die 2003 zum „Gesetz der Volksrepublik China zur Förderung mittlerer und kleiner Unternehmen“ (中华人民共和国中小企业促进法) ergangen sind: nämlich der „(Vorläufigen) Methode des Statistischen Amtes zur Abgrenzung großer, mittlerer und kleiner Unternehmen“ (统计上大中小型企业划分办法(暂行)) vom 04.11.2003 (Aktenzeichen Guotongzi 2003/17), und der „Vorläufig bestimmten Norm für mittlere und kleine Unternehmen“ (关于印发中小企业标准暂行规定的通知) der Staatswirtschafts- und -handelskommission und anderer Zentralbehörden vom 19.02.2003 (Aktenzeichen Guojingmao Zhongxiaoqi 2003/314) (www.cpas.com.cn/code/zxfg/zxfg34.htm, www.stats.gov.cn/zgjpc/pcf/t20041101_402204487.htm).

监事会行使本法第五十四条第(一)项至第(三)项规定的职权和国务院规定的其他职权。

第三章 有限责任公司的股权转让

第七十二条 有限责任公司的股东之间可以相互转让其全部或者部分股权。

股东向股东以外的人转让股权，应当经其他股东过半数同意。股东应就其股权转让事项书面通知其他股东征求同意，其他股东自接到书面通知之日起满三十日未答复的，视为同意转让。其他股东半数以上不同意转让的，不同意的股东应当购买该转让的股权；不购买的，视为同意转让。

经股东同意转让的股权，在同等条件下，其他股东有优先购买权。两个以上股东主张行使优先购买权的，协商确定各自的购买比例；协商不成的，按照转让时各自的出资比例行使优先购买权。

公司章程对股权转让另有规定的，从其规定。

第七十三条 人民法院依照法律规定的强制执行程序转让股东的股权时，应当通知公司及全体股东，其他股东在同等条件下有优先购买权。其他股东自人民法院通知之日起满二十日不行使优先购买权的，视为放弃优先购买权。

第七十四条 依照本法第七十二条、第七十三条转让股权后，公司应当注销原股东的出资证明书，向新股东签发出资证明书，并相应修改公司章程和股东名册中有关股东及其出资额的记载。对公司章程的该项修改不需再由股东会表决。

第七十五条 有下列情形之一的，对股东会该决议投反对票的股东可以请求公司按照合理的价格收购其股权：

(一) 公司连续五年不向股东分配利润，而公司该五年连续盈利，并且符合本法规定的分配利润条件的；

Der Aufsichtsrat übt die Amtsbefugnisse nach § 54 Nrn. 1 bis 3 und andere vom Staatsrat bestimmte Amtsbefugnisse aus. (§ 67 a.F.)

3. Kapitel: Übertragung der Anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 72 Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können einander alle oder einen Teil ihrer Anteile übertragen. (§ 35 Abs. 1 a.F.)

Wenn ein Gesellschafter einem Nichtgesellschafter einen Anteil übertragen will, muß mehr als die Hälfte der anderen Gesellschafter zustimmen. Der Gesellschafter muß schriftlich seine Absicht, einen Anteil zu übertragen, den anderen Gesellschaftern mitteilen und um ihr Einverständnis bitten; wenn die anderen Gesellschafter darauf innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nicht antworten, gilt das als Einverständnis. Wenn mindestens die Hälfte der anderen Gläubiger ihr Einverständnis zu der Übertragung nicht gibt, müssen die nicht einverständenen Gesellschafter den Anteil, der übertragen werden soll, kaufen; wenn sie ihn nicht kaufen, gilt das als Einverständnis zu der Übertragung. (§ 35 Abs. 2 a.F.)

Auf mit dem Einverständnis der Gesellschafter zu übertragende Anteile haben die anderen Gesellschafter unter gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht. Wenn mehrere Gesellschafter ihre Vorkaufsrechte ausüben wollen, setzen sie in Verhandlungen ihre Anteile fest; scheitern die Verhandlungen, so üben sie ihre Vorkaufsrechte im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zum Zeitpunkt der Übertragung aus. (§ 35 Abs. 3 a.F.)

Wenn die Gesellschaftssatzung zur Übertragung von Anteilen etwas anderes bestimmt, gilt das.

§ 73 Wenn das Volksgericht im gesetzlich bestimmten Vollstreckungsverfahren Anteile von Gesellschaftern überträgt, muß es die Gesellschaft und sämtliche anderen Gesellschafter unterrichten; die anderen Gesellschafter haben unter gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht. Wenn die anderen Gesellschafter nicht innerhalb von 20 Tagen ab der Mitteilung des Volksgerichts ihr Vorkaufsrecht ausüben, gilt das als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

§ 74 Wenn Anteile nach den §§ 72 oder 73 übertragen werden, muß die Gesellschaft den Nachweis der Einlage des ursprünglichen Gesellschafters löschen, dem neuen Gesellschafter einen Einlagennachweis unterschreiben und ausstellen und die Angaben zu den Gesellschaftern und ihren Einlagen in der Gesellschaftssatzung und auf der Namensliste der Gesellschafter entsprechend korrigieren. Diese Korrektur der Gesellschaftssatzung bedarf keines Gesellschafterbeschlusses mehr. (§ 36 a.F.)

§ 75 Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, kann ein Gesellschafter, der gegen diese Entscheidung der Gesellschafterversammlung gestimmt hat, verlangen, daß die Gesellschaft zu einem vernünftigen Preis seinen Anteil kauft:

1. Wenn die Gesellschaft fortgesetzt 5 Jahre lang an die Gesellschafter keine Gewinne ausgezahlt hat, aber in diesen 5 Jahren fortgesetzt Gewinne gemacht hat, und die in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen für die Auszahlung von Gewinnen gegeben sind;

(二) 公司合并、分立、转让主要财产的;

(三) 公司章程规定的营业期限届满或者章程规定的其他解散事由出现, 股东会会议通过决议修改章程使公司存续的。

自股东会会议决议通过之日起六十日内, 股东与公司不能达成股权收购协议的, 股东可以自股东会会议决议通过之日起九十日内向人民法院提起诉讼。

第七十六条 自然人股东死亡后, 其合法继承人可以继承股东资格; 但是, 公司章程另有规定的除外。

第四章 股份有限公司的设立和组织机构

第一节 设立

第七十七条 设立股份有限公司, 应当具备下列条件:

(一) 发起人符合法定人数;

(二) 发起人认购和募集的股本达到法定资本最低限额;

(三) 股份发行、筹办事项符合法律规定;

(四) 发起人制订公司章程, 采用募集方式设立的经创立大会通过;

(五) 有公司名称, 建立符合股份有限公司要求的组织机构;

(六) 有公司住所。

第七十八条 股份有限公司的设立, 可以采取发起设立或者募集设立的方式。

发起设立, 是指由发起人认购公司应发行的全部股份而设立公司。

募集设立, 是指由发起人认购公司应发行股份的一部分, 其余股份向社会公开募集或者向特定对象募集而设立公司。

第七十九条 设立股份有限公司, 应当有二人以上二百人以下为发起人, 其中须有半数以上的发起人在中国境内有住所。

第八十条 股份有限公司发起人承担公司筹办事务。

2. wenn die Gesellschaft vereinigt oder aufgeteilt wird oder hauptsächliche Vermögensteile überträgt;

3. wenn die in der Gesellschaftssatzung bestimmte Zeit für die Geschäfte [der Gesellschaft] abgelaufen ist, oder andere in der Gesellschaftssatzung bestimmte Ursachen für die Auflösung eintreten, und die Gesellschafterversammlung entscheidet, die Satzung zu ändern, und damit die Gesellschaft weiterbestehen läßt.

Wenn der Gesellschafter und die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen ab der Entscheidung der Gesellschafterversammlung keine Vereinbarung über den Kauf seines Anteils erzielen, kann der Gesellschafter innerhalb von 90 Tagen ab der Entscheidung der Gesellschafterversammlung beim Volksgericht Klage erheben.*

§ 76 Wenn eine natürliche Person, die Gesellschafter ist, stirbt, kann ihr legaler Erbe die Gesellschaftereigenschaft erben, soweit die Gesellschaftssatzung nichts anderes bestimmt.*

4. Kapitel: Errichtung und Organe der Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Errichtung

§ 77 Bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. die Zahl der Gründer entspricht dem Recht;

2. das von den Gründern übernommene und eingeworbene Kapital erreicht den vom Recht bestimmten Mindestkapitalbetrag;

3. die Ausgabe von Anteilen und die Gründungsvorbereitungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen;

4. die Gründer haben eine Gesellschaftssatzung bestimmt, und sie ist bei der Errichtung durch Einwerbung von der Gründungsversammlung verabschiedet worden;

5. die Gesellschaft hat eine Bezeichnung, und sie hat den Anforderungen an Aktiengesellschaften entsprechende Organe errichtet;

6. die Gesellschaft hat einen Sitz. (§ 73 a.F.)

§ 78 Eine Aktiengesellschaft kann in zwei Formen, durch Gründung oder durch Einwerbung, errichtet werden.

Errichtung durch Gründung heißt, daß die Gesellschaft errichtet wird, indem die Gründer sämtliche Anteile übernehmen, welche die Gesellschaft ausgeben muß.

Errichtung durch Einwerbung heißt, daß die Gesellschaft errichtet wird, indem die Gründer von den Anteilen, welche die Gesellschaft ausgeben muß, einen Teil übernehmen, und die übrigen Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich eingeworben werden oder aus einem bestimmten Kreis eingeworben werden. (§ 74 a.F.)

§ 79 Um eine Aktiengesellschaft zu errichten, sind mindestens zwei und höchstens 200 Gründer erforderlich, von denen mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz im chinesischen Gebiet hat. (§ 75 a.F.)

§ 80 Die Gründer der Aktiengesellschaft übernehmen die Gründungsvorbereitungen der Gesellschaft. (§ 76 a.F.)

发起人应当签订发起人协议，明确各自在公司设立过程中的权利和义务。

第八十一条 股份有限公司采取发起设立方式设立的，注册资本为在公司登记机关登记的全体发起人认购的股本总额。公司全体发起人的首次出资额不得低于注册资本的百分之二十，其余部分由发起人自公司成立之日起两年内缴足；其中，投资公司可以在五年内缴足。在缴足前，不得向他人募集股份。

股份有限公司采取募集方式设立的，注册资本为在公司登记机关登记的实收股本总额。

股份有限公司注册资本的最低限额为人民币五百万元。法律、行政法规对股份有限公司注册资本的最低限额有较高规定的，从其规定。

第八十二条 股份有限公司章程应当载明下列事项：

- (一) 公司名称和住所；
- (二) 公司经营范围；
- (三) 公司设立方式；
- (四) 公司股份总数、每股金额和注册资本；
- (五) 发起人的姓名或者名称、认购的股份数、出资方式 and 出资时间；
- (六) 董事会的组成、职权和议事规则；
- (七) 公司法定代表人；
- (八) 监事会的组成、职权和议事规则；
- (九) 公司利润分配办法；
- (十) 公司的解散事由与清算办法；
- (十一) 公司的通知和公告办法；
- (十二) 股东大会会议认为需要规定的其他事项。

第八十三条 发起人的出资方式，适用本法第二十七条的规定。

Die Gründer müssen eine Gründervereinbarung unterzeichnen, die klarstellt, welche Rechte und Pflichten der einzelne im Verlauf der Gesellschaftserrichtung hat.

§ 81 Wenn eine Aktiengesellschaft durch Gründung errichtet wird, ist ihr registriertes Kapital der Gesamtkapitalbetrag, der bei der Gesellschaftsregisterbehörde registriert ist und von der Gesamtheit der Gründer übernommenen wird. Die erste Rate der Einlagen aller Gesellschaftsgründer muß mindestens 20% des registrierten Kapitals erreichen; der Rest muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Gesellschaft zustandegekommen ist, vollständig geleistet werden; bei Investmentgesellschaften kann er jedoch innerhalb von fünf Jahren vollständig geleistet werden. Bevor der volle Betrag geleistet worden ist, dürfen keine Anteile von anderen eingeworben werden.

Wenn eine Aktiengesellschaft durch Einwerbung errichtet wird, ist ihr registriertes Kapital der bei der Gesellschaftsregisterbehörde registrierte, tatsächlich erhaltene Gesamtkapitalbetrag.

Das registrierte Kapital einer Aktiengesellschaft beträgt mindestens 5 Millionen Yuan. Soweit Gesetze oder Verwaltungsnormen einen höheren Mindestbetrag für das registrierte Kapital einer Aktiengesellschaft bestimmen, gelten diese Bestimmungen. (§ 78 a.F.)

§ 82 Die Satzung einer Aktiengesellschaft muß angeben:

1. die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Geschäftsbereich der Gesellschaft;
3. die Form der Errichtung der Gesellschaft;
4. die Gesamtzahl der Gesellschaftsanteile, den Geldbetrag des einzelnen Anteils und das registrierte Kapital;
5. die Namen bzw. Bezeichnungen der Gründer, die Zahl der von ihnen übernommenen Anteile, die Formen, in denen sie ihre Einlagen leisten, und die Termine, zu denen sie ihre Einlagen leisten;
6. die Zusammensetzung des Vorstands, seine Amtsbefugnisse und die Regeln für seine Beratungen;
7. den gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaft;
8. die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, seine Amtsbefugnisse und die Regeln für seine Beratungen;
9. wie Gewinne der Gesellschaft verteilt werden;
10. Auflösungsgründe der Gesellschaft, und wie sie abgewickelt wird;
11. wie die Gesellschaft Mitteilungen und Bekanntmachungen vornimmt;
12. andere Punkte, deren Bestimmung die Hauptversammlung für erforderlich hält. (§ 79 a.F.)

§ 83 Für die Formen der Einlagen der Gründer gilt § 27 entsprechend. (§ 80 a.F.)

第八十四条 以发起设立方式设立股份有限公司的, 发起人应当书面认足公司章程规定其认购的股份; 一次缴纳的, 应即缴纳全部出资; 分期缴纳的, 应即缴纳首期出资。以非货币财产出资的, 应当依法办理其财产权的转移手续。

发起人不依照前款规定缴纳出资的, 应当按照发起人协议承担违约责任。

发起人首次缴纳出资后, 应当选举董事会和监事会, 由董事会向公司登记机关报送公司章程、由依法设立的验资机构出具的验资证明以及法律、行政法规规定的其他文件, 申请设立登记。

第八十五条 以募集设立方式设立股份有限公司的, 发起人认购的股份不得少于公司股份总数的百分之三十五; 但是, 法律、行政法规另有规定的, 从其规定。

第八十六条 发起人向社会公开募集股份, 必须公告招股说明书, 并制作认股书。认股书应当载明本法第八十七条所列事项, 由认股人填写认购股数、金额、住所, 并签名、盖章。认股人按照所认购股数缴纳股款。

第八十七条 招股说明书应当附有发起人制订的公司章程, 并载明下列事项:

- (一) 发起人认购的股份数;
- (二) 每股的票面金额和发行价格;
- (三) 无记名股票的发行总数;
- (四) 募集资金的用途;
- (五) 认股人的权利、义务;
- (六) 本次募股的起止期限及逾期未募足时认股人可以撤回所认股份的说明。

第八十八条 发起人向社会公开募集股份, 应当由依法设立的证券公司承销, 签订承销协议。

第八十九条 发起人向社会公开募集股份, 应当同银行签订代收股款协议。

§ 84 Wenn eine Aktiengesellschaft durch Gründung errichtet wird, müssen die Gründer schriftlich ihre von der Gesellschaftssatzung festgelegten Anteile voll übernehmen; bei einmaliger Leistung müssen sie dann sogleich die gesamte Einlage leisten; bei Leistung in Raten müssen sie dann sogleich die erste Rate leisten. Werden nicht in Geld bestehende Vermögensgegenstände als Einlage geleistet, müssen die Verfahren zur Übertragung der Vermögensrechte nach dem Recht durchgeführt werden. (§ 82 Abs. 1 a.F.)

Wenn Gründer nicht gemäß dem vorigen Absatz ihre Einlage leisten, haften sie nach der Gründervereinbarung für Vertragsverletzung.*

Nach der Leistung der ersten Rate der Einlagen müssen die Gründer den Vorstand und den Aufsichtsrat wählen; der Vorstand reicht bei der Gesellschaftsregisterbehörde die Gesellschaftssatzung, den von einem nach dem Recht errichteten Organ zur Überprüfung des Kapitals ausgestellten Kapitalprüfungsnachweis und die in Gesetzen und Verwaltungsnormen vorgeschriebenen sonstigen Schriftstücke ein und beantragt, die Errichtung zu registrieren. (§ 82 Abs. 2 a.F.)

§ 85 Wenn eine Aktiengesellschaft durch Einwerbung errichtet wird, müssen die Gründer mindestens 35% aller Anteile der Gesellschaft übernehmen, soweit nicht Gesetze oder Verwaltungsnormen etwas anderes bestimmen. (§ 83 a.F.)

§ 86 Wenn die Gründer Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich einwerben, haben sie einen Emissionsprospekt bekanntzumachen und Zeichnungsscheine zu erstellen. Zeichnungsscheine müssen die in § 87 aufgeführten Punkte enthalten, und der Zeichner muß darauf die Zahl der übernommenen Anteile, den Geldbetrag und seinen Sitz eintragen und [den Schein] unterschreiben und siegeln. Der Zeichner leistet den Betrag der von ihm übernommenen Zahl von Anteilen. (§ 88 a.F.)

§ 87 Dem Emissionsprospekt muß die von den Gründern bestimmte Gesellschaftssatzung beigelegt sein, und der Prospekt muß die folgenden Punkte enthalten:

1. die Zahl der von den Gründern übernommenen Anteile;
2. Nennwert und Ausgabepreis der einzelnen Anteile;
3. die Gesamtzahl der ausgegebenen Inhaberaktien;
4. die Verwendung des eingeworbenen Kapitals;
5. Rechte und Pflichten der Zeichner;
6. Ausgabefrist für die diesmal eingeworbenen Anteile und die Erklärung, daß die Zeichner die übernommenen Anteile zurückgeben können, wenn bei Ablauf dieser Frist nicht die volle [Zahl von Anteilen] eingeworben worden ist. (§ 87 a.F.)

§ 88 Wenn die Gründer Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich einwerben, muß deren Absatz von einer nach dem Recht errichteten Wertpapiergesellschaft übernommen und eine Vereinbarung zur Absatzübernahme geschlossen werden. (§ 89 a.F.)

§ 89 Wenn die Gründer Anteile aus der Allgemeinheit öffentlich einwerben, muß mit einer Bank eine Vereinbarung über die vertre-

tungsweise Annahme der [eingeworbenen] Anteilsbeträge geschlossen werden.

代收股款的银行应当按照协议代收和保存股款，向缴纳股款的认股人出具收款单据，并负有向有关部门出具收款证明的义务。

第九十条 发行股份的股款缴足后，必须经依法设立的验资机构验资并出具证明。发起人应当自股款缴足之日起三十日内主持召开公司创立大会。创立大会由发起人、认股人组成。

发行的股份超过招股说明书规定的截止期限尚未募足的，或者发行股份的股款缴足后，发起人在三十日内未召开创立大会的，认股人可以按照所缴股款并加算银行同期存款利息，要求发起人返还。

第九十一条 发起人应当在创立大会召开十五日前将会议日期通知各认股人或者予以公告。创立大会应有代表股份总数过半数的发起人、认股人出席，方可举行。

创立大会行使下列职权：

- (一) 审议发起人关于公司筹办情况的报告；
- (二) 通过公司章程；
- (三) 选举董事会成员；
- (四) 选举监事会成员；
- (五) 对公司的设立费用进行审核；
- (六) 对发起人用于抵作股款的财产的作价进行审核；
- (七) 发生不可抗力或者经营条件发生重大变化直接影响公司设立的，可以作出不设立公司的决议。

创立大会对前款所列事项作出决议，必须经出席会议的认股人所持表决权过半数通过。

Die Bank, welche vertretungsweise die Anteilsbeträge annimmt, muß der Vereinbarung gemäß die Anteilsbeträge vertretungsweise annehmen und aufbewahren, sie stellt dem Zeichner eines Anteils, der den Anteilsbetrag zahlt, eine Quittung dafür aus und ist verpflichtet, den betreffenden Stellen Nachweise der angenommenen Beträge auszustellen. (§ 90 a.F.)

§ 90 Nachdem die Beträge der ausgegebenen Anteile voll geleistet worden sind, ist von einem nach dem Recht errichteten Organ zur Überprüfung des Kapitals das Kapital zu überprüfen und ein Nachweis [darüber] auszustellen. Von den Gründern geleitet, muß innerhalb von 30 Tagen ab der vollen Leistung der Anteilsbeträge die Gründungsversammlung der Gesellschaft abgehalten werden. Die Gründungsversammlung setzt sich aus den Gründern und den Zeichnern von Anteilen zusammen.

Wenn die auszugebenden Anteile bei Ablauf der im Emissionsprospekt bestimmten Frist nicht voll eingeworben worden sind, oder die Gründer nicht innerhalb von 30 Tagen ab der vollen Leistung der Anteilsbeträge die Gründungsversammlung abgehalten haben, können Zeichner von Anteilen von den Gründern die Rückzahlung geleisteter Anteilsbeträge und dazu Zinsen entsprechend der Bankeinlagezinsen für die gleiche Zeit verlangen. (§ 91 a.F.)

§ 91 Die Gründer müssen 15 Tage vor der Gründungsversammlung deren Termin jedem Zeichner von Anteilen mitteilen oder ihn bekanntmachen. Die Gründungsversammlung kann durchgeführt werden, wenn Gründer und Zeichner teilnehmen, die mehr als die Hälfte der Anteile vertreten.

Die Gründungsversammlung hat die folgenden Amtsbefugnisse:

1. Sie prüft den Bericht der Gründer über die Vorbereitung der Gesellschaftsgründung;
2. sie verabschiedet die Gesellschaftssatzung;
3. sie wählt die Vorstandsmitglieder;
4. sie wählt die Aufsichtsratsmitglieder;
5. sie prüft die Aufwendungen für die Errichtung der Gesellschaft;
6. sie prüft die Bewertung der Vermögensgegenstände, die von Gründern geleistet worden sind, um Anteilsbeträge zu begleichen;
7. wenn höhere Gewalt oder der Eintritt erheblicher Änderungen der Bedingungen für die Geschäftsführung sich unmittelbar auf die Errichtung der Gesellschaft auswirken, kann die Gründungsversammlung entscheiden, daß die Gesellschaft nicht errichtet wird.

Entscheidungen der Gründungsversammlung zu den im vorigen Absatz aufgeführten Punkten sind mit über der Hälfte der von an der Versammlung teilnehmenden Zeichnern von Anteilen gehaltenen Stimmen zu treffen. (§ 92 a.F.)

第九十二条 发起人、认股人缴纳股款或者交付抵作股款的出资后，除未按期募足股份、发起人未按期召开创立大会或者创立大会决议不设立公司的情形外，不得抽回其股本。

第九十三条 董事会应于创立大会结束后三十日内，向公司登记机关报送下列文件，申请设立登记：

- (一) 公司登记申请书；
- (二) 创立大会的会议记录；
- (三) 公司章程；
- (四) 验资证明；
- (五) 法定代表人、董事、监事的任职文件及其身份证明；
- (六) 发起人的法人资格证明或者自然人身份证明；
- (七) 公司住所证明。

以募集方式设立股份有限公司公开发行股票，还应当由公司登记机关报送国务院证券监督管理机构的核准文件。

第九十四条 股份有限公司成立后，发起人未按照公司章程的规定缴足出资的，应当补缴；其他发起人承担连带责任。

股份有限公司成立后，发现作为设立公司出资的非货币财产的实际价额显著低于公司章程所定价额的，应当由交付该出资的发起人补足其差额；其他发起人承担连带责任。

第九十五条 股份有限公司的发起人应当承担下列责任：

- (一) 公司不能成立时，对设立行为所产生的债务和费用负连带责任；
- (二) 公司不能成立时，对认股人已缴纳的股款，负返还股款并加算银行同期存款利息的连带责任；
- (三) 在公司设立过程中，由于发起人的过失致使公司利益受到损害的，应当对公司承担赔偿责任。

§ 92 Nachdem Gründer und Zeichner von Anteilen Anteilsbeträge geleistet, bzw. um Anteilsbeträge zu begleichen, Einlagen geleistet haben, dürfen sie ihr Kapital nicht mehr zurücknehmen, außer wenn nicht die volle Zahl von Anteilen fristgemäß eingeworben worden ist, oder die Gründer nicht fristgemäß die Gründungsversammlung abgehalten haben, oder die Gründungsversammlung entscheidet, die Gesellschaft nicht zu errichten. (§ 93 a.F.)

§ 93 Der Vorstand muß der Gesellschaftsregisterbehörde innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Gründungsversammlung die folgenden Schriftstücke einreichen und beantragen, die Errichtung zu registrieren:

1. Den Antrag, die Gesellschaft zu registrieren;
2. das Protokoll der Gründungsversammlung;
3. die Gesellschaftssatzung;
4. den Nachweis der Kapitalprüfung;
5. die Schriftstücke über die Bestellung des gesetzlichen Repräsentanten, der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder, und ihre Identitätsnachweise;
6. den Nachweis der juristischen Persönlichkeit bzw. bei natürlichen Personen den Nachweis der Identität der Gründer;
7. den Nachweis des Sitzes der Gesellschaft.

Wenn eine durch Einwerbung errichtete Aktiengesellschaft öffentlich Aktien ausgibt, muß sie ferner der Gesellschaftsregisterbehörde die Schriftstücke zur Prüfung und Billigung [der Aktienaussgabe] einreichen, welche das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere vorgenommen hat. (§ 94 a.F.)

§ 94 Wenn Gründer, nachdem die Aktiengesellschaft zustandegekommen ist, nicht gemäß der Gesellschaftssatzung ihre Einlagen leisten, müssen sie den Fehlbetrag nachzahlen; die anderen Gründer haften dafür als Gesamtschuldner mit.

Stellt sich, nachdem die Aktiengesellschaft zustandegekommen ist, heraus, daß der tatsächliche Wert nicht in Geld bestehender Vermögensgegenstände, die zur Errichtung der Gesellschaft als Einlage geleistet worden sind, deutlich unter dem in der Gesellschaftssatzung bestimmten Wert liegt, so muß der Gründer, der die Einlage geleistet hat, die Differenz nachzahlen; die anderen Gründer haften dafür als Gesamtschuldner mit.

§ 95 Die Gründer der Aktiengesellschaft haften:

- 1., falls die Gesellschaft nicht zustandekommt, als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die bei den Handlungen zur Gesellschafterrichtung entstanden sind;
- 2., falls die Gesellschaft nicht zustandekommt, als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der von Zeichnern von Anteilen bereits geleisteten Anteilsbeträge und dazu für die Zahlung von Bankeinlagezinsen für diese Beträge für die gleiche Zeit;
- 3., der Gesellschaft auf Schadenersatz für eine Schädigung von Gesellschaftsinteressen, welche im Verlauf der Errichtung der Gesellschaft durch Verschulden von Gründern herbeigeführt wird. (§ 97 a.F.)

第九十六条 有限责任公司变更为股份有限公司时，折合的实收股本总额不得高于公司净资产额。有限责任公司变更为股份有限公司，为增加资本公开发行股份时，应当依法办理。

第九十七条 股份有限公司应当将公司章程、股东名册、公司债券存根、股东大会会议记录、董事会会议记录、监事会会议记录、财务会计报告置备于本公司。

第九十八条 股东有权查阅公司章程、股东名册、公司债券存根、股东大会会议记录、董事会会议决议、监事会会议决议、财务会计报告，对公司的经营提出建议或者质询。

第二节 股东大会

第九十九条 股份有限公司股东大会由全体股东组成。股东大会是公司的权力机构，依照本法行使职权。

第一百条 本法第三十八条第一款关于有限责任公司股东会职权的规定，适用于股份有限公司股东大会。

第一百零一条 股东大会应当每年召开一次年会。有下列情形之一的，应当在两个月内召开临时股东大会：

(一) 董事人数不足本法规定人数或者公司章程所定人数的三分之二；

(二) 公司未弥补的亏损达实收股本总额三分之一；

(三) 单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东请求时；

(四) 董事会认为必要时；

(五) 监事会提议召开时；

(六) 公司章程规定的其他情形。

§ 96 Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, darf der umgerechnete, tatsächlich erhaltene Kapitalgesamtbetrag nicht über dem Nettovermögen der Gesellschaft liegen. Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird und zur Kapitalerhöhung Anteile öffentlich ausgegeben werden, muß nach dem Recht verfahren werden. (§ 99 a.F.)

§ 97 Die Aktiengesellschaft muß die Gesellschaftssatzung, die Namensliste der Gesellschafter, die Kontrollabschnitte [ausgegebenener] Gesellschaftsschuldverschreibungen, die Protokolle der Hauptversammlungen, der Vorstands- und der Aufsichtsratssitzungen, und die Finanzbuchführungsberichte bei der Gesellschaft hinterlegen. (§ 101 a.F.)

§ 98 Die Gesellschafter haben das Recht, die Satzung, die Namensliste der Gesellschafter, die Kontrollabschnitte [ausgegebenener] Gesellschaftsschuldverschreibungen, die Protokolle der Hauptversammlungen, die Entscheidungen der Vorstands- und der Aufsichtsratssitzungen und die Finanzbuchführungsberichte der Gesellschaft durchzusehen und zur Geschäftsführung der Gesellschaft Vorschläge zu machen und Fragen zu stellen. (§ 110 a.F.)

2. Abschnitt: Hauptversammlung

§ 99 Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft wird von der Gesamtheit der Gesellschafter gebildet. Die Hauptversammlung ist das Machtorgan der Aktiengesellschaft und übt Amtsbefugnisse nach diesem Gesetz aus. (§ 102 a.F.)

§ 100 Die Vorschriften des § 38 Abs.1 für die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten für die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft entsprechend. (§ 103 a.F.)

§ 101 Die Hauptversammlung muß einmal jährlich abgehalten werden. Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, muß innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden:

1. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder keine zwei Drittel der gesetzlich oder von der Gesellschaftssatzung bestimmten Zahl erreicht;

2. wenn nicht-ausgeglichene Verluste der Gesellschaft ein Drittel des insgesamt tatsächlich erhaltenen Kapitals erreichen;

3. wenn es von Gesellschaftern verlangt wird, die allein oder zusammen mindestens 10% der Anteile der Gesellschaft innehaben;

4. wenn es der Vorstand für notwendig hält;

5. wenn es der Aufsichtsrat verlangt;

6. unter sonst in der Gesellschaftssatzung vorgesehenen Umständen. (§ 104 a.F.)

第一百零二条 股东大会会议由董事会召集，董事长主持；董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长主持；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上董事共同推举一名董事主持。

董事会不能履行或者不履行召集股东大会会议职责的，监事会应当及时召集和主持；监事会不召集和主持的，连续九十日以上单独或者合计持有公司百分之十以上股份的股东可以自行召集和主持。

第一百零三条 召开股东大会会议，应当将会议召开的时间、地点和审议的事项于会议召开二十日前通知各股东；临时股东大会应当于会议召开十五日前通知各股东；发行无记名股票的，应当于会议召开三十日前公告会议召开的时间、地点和审议事项。

单独或者合计持有公司百分之三以上股份的股东，可以在股东大会召开十日前提出临时提案并书面提交董事会；董事会应当在收到提案后二日内通知其他股东，并将该临时提案提交股东大会审议。临时提案的内容应当属于股东大会职权范围，并有明确议题和具体决议事项。

股东大会不得对前两款通知中未列明的事项作出决议。

无记名股票持有人出席股东大会会议的，应当于会议召开五日前至股东大会闭会时将股票交存于公司。

第一百零四条 股东出席股东大会会议，所持每一股份有一表决权。但是，公司持有的本公司股份没有表决权。

股东大会作出决议，必须经出席会议的股东所持表决权过半数通过。但是，股东大会作出修改公司章程、增加或者减少注册资本的决议，以及公司合并、分立、解散或者变更公司形式的决议，必须经出席会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

§ 102 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und von dessen Vorsitzenden geleitet; wenn der Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird sie vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird ein Vorstandsmitglied, das sie leitet, von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam bestimmt. (§ 105 Abs. 1 a.F.)

Wenn der Vorstand seine Obliegenheiten bei der Einberufung der Hauptversammlung nicht ausüben kann oder nicht ausübt, muß der Aufsichtsrat sie rechtzeitig einberufen und leiten; wenn er das nicht tut, können Gesellschafter, die fortgesetzt mindestens 90 Tage allein oder zusammen mindestens ein Zehntel der Stimmen haben, sie selbst einberufen und leiten.*

§ 103 Wenn eine Hauptversammlung abgehalten wird, müssen Termin und Ort und die zu beratenden Punkte spätestens 20 Tage vorher und bei einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens 15 Tage vorher jedem Gesellschafter mitgeteilt werden; wenn Inhaberaktien ausgegeben worden sind, müssen Termin, Ort und die zu beratenden Punkte spätestens 30 Tage vorher bekanntgemacht werden. (§ 105 I, Abs. 2 a.F.)

Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 3% der Anteile der Gesellschaft halten, können spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eine außerordentliche Vorlage einreichen; der Vorstand muß innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Vorlage die anderen Gesellschafter unterrichten und die Vorlage der Hauptversammlung zur Beratung vorlegen. Der Inhalt der außerordentlichen Vorlage muß zum Bereich der Amtsaufgaben der Hauptversammlung gehören und klare Themen für die Beratung, sowie konkrete Entscheidungsgegenstände enthalten.*

Die Hauptversammlung darf keine Entscheidungen zu nicht in Mitteilungen nach den vorigen zwei Absätzen aufgeführten Punkten treffen. (§ 105 Abs. 1 a.F.)

Inhaber von Inhaberaktien, die an einer Hauptversammlung teilnehmen, müssen spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung die Aktien bei der Gesellschaft hinterlegen. (§ 105 Abs. 3 a.F.)

§ 104 Gesellschafter, die an einer Hauptversammlung teilnehmen, haben für jeden Anteil eine Stimme. (§ 106 Abs. 1 a.F.) Eigene Aktien, welche die Gesellschaft hält, haben jedoch keine Stimme.*

Die Hauptversammlung hat Entscheidungen mit mehr als der Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter zu treffen. Jedoch hat die Hauptversammlung über Änderungen der Gesellschaftssatzung, Erhöhung oder Herabsetzung des registrierten Kapitals, Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung der Gesellschaft oder die Änderung der Gesellschaftsform mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden Gesellschafter zu entscheiden. (§§ 106 II, 107 a.F.)

第一百零五条 本法和公司章程规定公司转让、受让重大资产或者对外提供担保等事项必须经股东大会作出决议的，董事会应当及时召集股东大会会议，由股东大会就上述事项进行表决。

第一百零六条 股东大会选举董事、监事，可以依照公司章程的规定或者股东大会的决议，实行累积投票制。

本法所称累积投票制，是指股东大会选举董事或者监事时，每一股份拥有与应选董事或者监事人数相同的表决权，股东拥有的表决权可以集中使用。

第一百零七条 股东可以委托代理人出席股东大会会议，代理人应当向公司提交股东授权委托书，并在授权范围内行使表决权。

第一百零八条 股东大会应当对所议事项的决定作成会议记录，主持人、出席会议的董事应当在会议记录上签名。会议记录应当与出席股东的签名册及代理出席的委托书一并保存。

第三节 董事会、经理

第一百零九条 股份有限公司设董事会，其成员为五人至十九人。

董事会成员中可以有公司职工代表。董事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

本法第四十六条关于有限责任公司董事任期的规定，适用于股份有限公司董事。

本法第四十七条关于有限责任公司董事会职权的规定，适用于股份有限公司董事会。

第一百一十条 董事会设董事长一人，可以设副董事长。董事长和副董事长由董事会以全体董事的过半数选举产生。

§ 105 Wenn dies Gesetz oder die Gesellschaftssatzung vorsieht, daß über Dinge wie die Übertragung oder Übernahme großer Vermögenswerte oder die Leistung von Sicherheiten nach außen von der Hauptversammlung zu entscheiden ist, muß der Vorstand rechtzeitig die Hauptversammlung einberufen und die Hauptversammlung über diese Dinge entscheiden.*

§ 106 Die Hauptversammlung kann bei der Wahl von Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der Gesellschaftssatzung oder einer Entscheidung der Hauptversammlung die Stimmen kumulieren.

Unter Kumulieren der Stimmen versteht dies Gesetz, daß bei der Wahl von Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat auf jeden Anteil soviel Stimmen entfallen, wie Personen zu wählen sind, und daß der Gesellschafter diese Stimmen [auf einen oder einen Teil der Kandidaten] konzentrieren kann.*

§ 107 Der Gesellschafter kann einen Vertreter beauftragen, an der Hauptversammlung teilzunehmen; der Vertreter muß der Gesellschaft die schriftliche Auftragsvollmacht des Gesellschafters übergeben und die Stimmrechte im Rahmen der Vollmacht ausüben. (§ 108 a.F.)

§ 108 Die Hauptversammlung muß ein Protokoll über die Beschlüsse erstellen, die sie zu ihren Beratungsgegenständen faßt; der Leiter der Hauptversammlung und die daran teilnehmenden Vorstandsmitglieder müssen das Protokoll der Versammlung unterschreiben. Das Versammlungsprotokoll muß zusammen mit der Liste der Unterschriften der Gesellschafter, die an der Versammlung teilnehmen, und den Auftragsvollmachten zur Teilnahme an der Versammlung aufbewahrt werden. (§ 109 a.F.)

3. Abschnitt: Vorstand, Geschäftsführer

§ 109 Die Aktiengesellschaft hat einen Vorstand mit 5 bis 19 Mitgliedern. (§ 112 Abs. 1 a.F.)

Zu den Vorstandsmitgliedern können die Vertreter der Beschäftigten der Gesellschaft gehören. Die Vertreter der Beschäftigten im Vorstand werden über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form von den Beschäftigten der Gesellschaft demokratisch gewählt.

Die Vorschrift des § 46 über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft entsprechend. (§ 115 Abs. 1 a.F.)

Die Vorschrift des § 47 über die Amtsbefugnisse des Vorstands der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für den Vorstand der Aktiengesellschaft entsprechend. (§ 112 Abs. 2 a.F.)

§ 110 Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und kann stellvertretende Vorsitzende haben. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende werden mit über der Hälfte der Stimmen des gesamten Vorstands gewählt. (§ 113 Abs. 1 a.F.)

董事长召集和主持董事会会议，检查董事会决议的实施情况。副董事长协助董事长工作，董事长不能履行职务或者不履行职务的，由副董事长履行职务；副董事长不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上董事共同推举一名董事履行职务。

第一百一十一条 董事会每年度至少召开两次会议，每次会议应当于会议召开十日前通知全体董事和监事。

代表十分之一以上表决权的股东、三分之一以上董事或者监事会，可以提议召开董事会临时会议。董事长应当自接到提议后十日内，召集和主持董事会会议。

董事会召开临时会议，可以另定召集董事会的通知方式和通知时限。

第一百一十二条 董事会会议应有过半数的董事出席方可举行。董事会作出决议，必须经全体董事的过半数通过。

董事会决议的表决，实行一人一票。

第一百一十三条 董事会会议，应由董事本人出席；董事因故不能出席，可以书面委托其他董事代为出席，委托书中应载明授权范围。

董事会应当对会议所议事项的决定作成会议记录，出席会议的董事应当在会议记录上签名。

董事应当对董事会的决议承担责任。董事会的决议违反法律、行政法规或者公司章程、股东大会决议，致使公司遭受严重损失的，参与决议的董事对公司负赔偿责任。但经证明在表决时曾表明异议并记载于会议记录的，该董事可以免除责任。

第一百一十四条 股份有限公司设经理，由董事会决定聘任或者解聘。

本法第五十条关于有限责任公司经理职权的规定，适用于股份有限公司经理。

Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie und überwacht, wie die Entscheidungen des Vorstands ausgeführt werden. Stellvertretende Vorsitzende unterstützen den Vorstandsvorsitzenden bei der Arbeit; Amtspflichten, denen der Vorstandsvorsitzende nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, werden von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeführt; wenn stellvertretende Vorsitzende Amtspflichten nicht nachkommen können oder nicht nachkommen, wird von über der Hälfte der Vorstandsmitglieder gemeinsam ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Amtspflichten ausführt. (§ 114 a.F.)

§ 111 Sitzungen des Vorstands werden mindestens zweimal jährlich abgehalten; jede Sitzung muß mindestens 10 Tage vorher allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern mitgeteilt werden. (§ 116 Abs. 1 a.F.)

Gesellschafter mit mindestens einem Zehntel der Stimmen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können verlangen, daß eine außerordentliche Vorstandssitzung abgehalten wird. Der Vorstandsvorsitzende muß innerhalb von zehn Tagen, nachdem er dies Verlangen erhalten hat, eine Vorstandssitzung einberufen und leiten.*

Für die Abhaltung einer außerordentlichen Vorstandssitzung können Form und Frist der Einberufungsmitteilung gesondert bestimmt werden. (§ 116 Abs. 2 a.F.)

§ 112 Um eine Vorstandssitzung durchführen zu können, muß über die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Eine Entscheidung des Vorstands ist mit den Stimmen von über der Hälfte seiner sämtlichen Mitglieder zu treffen. (§ 117 a.F.)

Bei Entscheidungen des Vorstands hat jeder eine Stimme.

§ 113 An den Vorstandssitzungen müssen die Vorstandsmitglieder in Person teilnehmen; wer das aus Gründen nicht kann, kann schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, ihn bei der Sitzung zu vertreten; im Auftrag muß der Umfang der Vollmacht angegeben werden.

Der Vorstand muß über das, was die Sitzung zu den beratenen Punkten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilnehmen, unterzeichnet werden muß.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Entscheidungen des Vorstands verantwortlich. Wenn Vorstandsentscheidungen gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung oder gegen Entscheidungen der Hauptversammlung verstoßen, und die Gesellschaft infolgedessen schwere Verluste erleidet, haften die an der Entscheidung beteiligten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auf Ersatz. Vorstandsmitglieder können sich der Haftung jedoch entziehen, wenn sie beweisen, daß sie, als die Entscheidung fiel, abweichend gestimmt haben, und dies im Sitzungsprotokoll verzeichnet ist. (§ 118 a.F.)

§ 114 Die Aktiengesellschaft hat einen Geschäftsführer, über dessen Bestellung und Entlassung der Vorstand beschließt.

Die Vorschrift des § 50 über die Amtsbefugnisse des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für den Geschäftsführer der Aktiengesellschaft entsprechend. (§ 119 a.F.)

第一百一十五条 公司董事会可以决定由董事会成员兼任经理。

第一百一十六条 公司不得直接或者通过子公司向董事、监事、高级管理人员提供借款。

第一百一十七条 公司应当定期向股东披露董事、监事、高级管理人员从公司获得报酬的情况。

第四节 监事会

第一百一十八条 股份有限公司设监事会，其成员不得少于三人。

监事会应当包括股东代表和适当比例的公司职工代表，其中职工代表的比例不得低于三分之一，具体比例由公司章程规定。监事会中的职工代表由公司职工通过职工代表大会、职工大会或者其他形式民主选举产生。

监事会设主席一人，可以设副主席。监事会主席和副主席由全体监事过半数选举产生。监事会主席召集和主持监事会会议；监事会主席不能履行职务或者不履行职务的，由监事会副主席召集和主持监事会会议；监事会副主席不能履行职务或者不履行职务的，由半数以上监事共同推举一名监事召集和主持监事会会议。

董事、高级管理人员不得兼任监事。

本法第五十三条关于有限责任公司监事任期的规定，适用于股份有限公司监事。

第一百一十九条 本法第五十四条、第五十五条关于有限责任公司监事会职权的规定，适用于股份有限公司监事会。

监事会行使职权所必需的费用，由公司承担。

第一百二十条 监事会每六个月至少召开一次会议。监事可以提议召开临时监事会会议。

监事会的议事方式和表决程序，除本法有规定的外，由公司章程规定。

监事会决议应当经半数以上监事通过。

§ 115 Der Vorstand der Gesellschaft kann beschließen, daß ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer ist. (§ 120 Abs. 2 a.F.)

§ 116 Die Gesellschaft darf weder direkt noch über eine Tochtergesellschaft Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder leitenden Managern Darlehen gewähren. *

§ 117 Die Gesellschaft muß den Gesellschaftern regelmäßig offenlegen, welche Entgelte Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und leitende Manager von der Gesellschaft erhalten. *

4. Abschnitt: Aufsichtsrat

§ 118 Die Aktiengesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern. (§ 124 Abs. 1 a.F.)

Der Aufsichtsrat besteht aus Vertretern der Gesellschafter und einem angemessenem Anteil von Vertretern der Beschäftigten der Gesellschaft; der Anteil der Vertreter der Beschäftigten beträgt mindestens ein Drittel und wird konkret von der Gesellschaftsatzung bestimmt. Die Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat werden über die Beschäftigtenvertreterversammlung, die Beschäftigtenversammlung oder in anderer Form von den Beschäftigten der Gesellschaft demokratisch gewählt. (§ 124 Abs. 2 a.F.)

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und kann stellvertretende Vorsitzende haben. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende werden mit über der Hälfte der Stimmen des gesamten Aufsichtsrats gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; wenn er seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, beruft ein stellvertretender Vorsitzender die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie; wenn der stellvertretende Vorsitzende seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann oder nicht nachkommt, wird von über der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam ein Aufsichtsratsmitglied bestimmt, das die Sitzungen einberuft und leitet.*

Mitglieder des Vorstands und leitende Manager dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. (§ 124 Abs. 3 a.F.)

Die Vorschrift des § 53 zur Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft entsprechend. (§ 125 a.F.)

§ 119 Die Vorschriften der §§ 54 und 55 über die Amtsbefugnisse des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft entsprechend. (§ 126 a.F.)

Die zur Ausführung der Amtsbefugnisse des Aufsichtsrats notwendigen Aufwendungen trägt die Gesellschaft.

§ 120 Der Aufsichtsrat tritt alle sechs Monate mindestens einmal zusammen. Mitglieder des Aufsichtsrats können verlangen, daß eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats abgehalten wird.

Die Form der Beratungen des Aufsichtsrats und das Verfahren, in dem er Entscheidungen trifft, werden, soweit dies Gesetz nichts dazu bestimmt, von der Satzung der Gesellschaft geregelt. (§ 127 a.F.)

Entscheidungen des Aufsichtsrates müssen mit über der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder getroffen werden.

监事会应当对所议事项的决定作成会议记录，出席会议的监事应当在会议记录上签名。

第五节 上市公司组织机构的特别规定

第一百二十一条 本法所称上市公司，是指其股票在证券交易所上市交易的股份有限公司。

第一百二十二条 上市公司在一年内购买、出售重大资产或者担保金额超过公司资产总额百分之三十的，应当由股东大会作出决议，并经出席会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第一百二十三条 上市公司设独立董事，具体办法由国务院规定。

第一百二十四条 上市公司设董事会秘书，负责公司股东大会和董事会会议的筹备、文件保管以及公司股东资料的管理，办理信息披露事务等事宜。

第一百二十五条 上市公司董事与董事会会议决议事项所涉及的企业有关联关系的，不得对该项决议行使表决权，也不得代理其他董事行使表决权。该董事会会议由过半数的无关联关系董事出席即可举行，董事会会议所作决议须经无关联关系董事过半数通过。出席董事会的无关联关系董事人数不足三人的，应将该事项提交上市公司股东大会审议。

第五章 股份有限公司的股份发行和转让

第一节 股份发行

第一百二十六条 股份有限公司的资本划分为股份，每一股的金额相等。

公司的股份采取股票的形式。股票是公司签发的证明股东所持股份的凭证。

Der Aufsichtsrat muß über das, was er zu den beratenen Punkten beschließt, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von den an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet werden muß.

5. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Organe börsennotierter Gesellschaften

§ 121 Als börsennotierte Gesellschaften bezeichnet dies Gesetz Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. (§ 151 a.F.)

§ 122 Wenn innerhalb eines Jahres der Betrag großer Vermögenswerte, die eine börsennotierte Gesellschaft kauft oder verkauft, und der Sicherheiten, die sie vergibt, 30% ihres gesamten Vermögens übersteigt, muß ihre Hauptversammlung darüber mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der an der Hauptversammlung teilnehmenden Gesellschafter eine Entscheidung treffen. *

§ 123 Börsennotierte Gesellschaften haben unabhängige Vorstandsmitglieder; konkrete Bestimmungen dazu trifft der Staatsrat.^{*17}

§ 124 Die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft hat einen Sekretär, dem die Vorbereitung der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen der Gesellschaft, die Aufbewahrung [ihrer] Schriftstücke und die Verwaltung der Unterlagen zu den Gesellschaftern der Gesellschaft obliegt, und der Dinge wie die Offenlegung von Daten erledigt.

§ 125 Wenn ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft Verbindungen zu einem Unternehmen hat, das von dem Gegenstand betroffen ist, über den in einer Vorstandssitzung entschieden wird, darf er über diesen Gegenstand nicht mit abstimmen und darf darüber auch nicht in Vertretung anderer Vorstandsmitglieder mit abstimmen. Die Vorstandssitzung kann mit über der Hälfte der Vorstandsmitglieder ohne Verbindungen [zu dem betroffenen Unternehmen] durchgeführt werden, und die von dieser Sitzung getroffene Entscheidung muß von über der Hälfte dieser Vorstandsmitglieder gefällt werden. Wenn keine drei Vorstandsmitglieder ohne Verbindungen [zu dem betroffenen Unternehmen] an der Sitzung teilnehmen, muß die Sache der Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft zur Prüfung und Beratung vorgelegt werden.*

5. Kapitel: Ausgabe und Übertragung der Anteile der Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Ausgabe der Anteile

§ 126 Das Kapital der Aktiengesellschaft wird in Anteile gleicher Höhe unterteilt.

Die Anteile der Aktiengesellschaft haben die Form von Aktien. Aktien sind von der Gesellschaft unterzeichnete und ausgegebene Nachweise der Anteile, welche die Gesellschafter halten. (§ 129 a.F.)

¹⁷ Unabhängiges Vorstandsmitglied: Gemeint ist ein „outside director“ nach amerikanischem Vorbild. Die chinesische Wertpapierkommission hat dazu im Mai 2004 einen Entwurf für „Leitlinien für die Regelung unabhängiger Vorstandsmitglieder bei börsengängigen Gesellschaften“ veröffentlicht. Vgl. § 49 „Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften“ (上市公司治理准则) und Knut B. Pißler, Corporate Governance in der VR China, ZChinR (Newsletter) 2002, S. 130 ff. (140 f.), ferner insbesondere 刘俊海 [LIU Junhai], 论独立董事制度 [Zur Institution des unabhängigen Vorstandsmitglieds], www.law-walker.net/detail.asp?id=2526.

第一百二十七条 股份的发行，实行公平、公正的原则，同种类的每一股份应当具有同等权利。

同次发行的同种类股票，每股的发行条件和价格应当相同；任何单位或者个人所认购的股份，每股应当支付相同价额。

第一百二十八条 股票发行价格可以按票面金额，也可以超过票面金额，但不得低于票面金额。

第一百二十九条 股票采用纸面形式或者国务院证券监督管理机构规定的其他形式。

股票应当载明下列主要事项：

- (一) 公司名称；
- (二) 公司成立日期；
- (三) 股票种类、票面金额及代表的股份数；
- (四) 股票的编号。

股票由法定代表人签名，公司盖章。

发起人的股票，应当标明发起人股票字样。

第一百三十条 公司发行的股票，可以为记名股票，也可以为无记名股票。

公司向发起人、法人发行的股票，应当为记名股票，并应当记载该发起人、法人的名称或者姓名，不得另立户名或者以代表人姓名记名。

第一百三十一条 公司发行记名股票的，应当置备股东名册，记载下列事项：

- (一) 股东的姓名或者名称及住所；
- (二) 各股东所持股份数；
- (三) 各股东所持股票的编号；
- (四) 各股东取得股份的日期。

发行无记名股票的，公司应当记载其股票数量、编号及发行日期。

第一百三十二条 国务院可以对公司发行本法规定以外的其他种类的股份，另行作出规定。

§ 127 Anteile werden fair und gerecht ausgegeben; jeder Anteil gleicher Art muß die gleichen Rechte haben.

Bei auf einmal ausgegebenen Aktien gleicher Art muß jede Aktie zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Preis ausgegeben werden; für jeden Anteil, gleich von welcher Einheit oder welchem Einzelnen er übernommen wird, muß der gleiche Preis bezahlt werden. (§ 130 a.F.)

§ 128 Der Preis bei der Ausgabe einer Aktie kann ihrem Nennwert entsprechen oder ihn übersteigen, darf aber nicht unter dem Nennwert liegen. (§ 131 Abs. 1 a.F.)

§ 129 Aktien können auf Papier oder in einer anderen vom Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere bestimmten Form ausgegeben werden.

Aktien müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung der Gesellschaft,
2. das Datum, an dem die Gesellschaft zustandegekommen ist,
3. die Art der Aktie, ihren Nennwert und die Zahl von Anteilen, die sie vertritt,
4. die laufende Nummer der Aktie.

Die Aktie wird vom gesetzlichen Repräsentanten unterschrieben und von der Gesellschaft gesiegelt.

Die Aktien der Gründer müssen angeben, daß es sich um Gründeraktien handelt. (§ 132 a.F.)

§ 130 Die Gesellschaft kann Aktien als Namens- wie als Inhaberaktien ausgeben.

Wenn die Gesellschaft Aktien an Gründer oder juristische Personen ausgibt, müssen es Namensaktien sein, welche die Bezeichnung bzw. den Namen des Gründers bzw. der juristischen Person verzeichnen; sie dürfen nicht [stattdessen] keinen anderen Konteninhabernamen oder den Namen eines Vertreters angeben. (§ 133 a.F.)

§ 131 Wenn die Gesellschaft Namensaktien ausgibt, muß sie eine Namensliste der Gesellschafter führen, die verzeichnet:

1. Namen bzw. Bezeichnung und Wohnsitz bzw. Sitz der Gesellschafter;
2. die Zahl der Anteile, welche der einzelne Gesellschafter hält;
3. die laufenden Nummern der Aktien der einzelnen Gesellschafter;
4. die Daten, an denen die einzelnen Gesellschafter ihre Aktien erlangt haben.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben werden, muß die Gesellschaft die Zahl der ausgegebenen Aktien, ihre laufenden Nummern und das Ausgabedatum verzeichnen. (§ 134 a.F.)

§ 132 Der Staatsrat kann besondere Bestimmungen für von den Gesellschaften ausgegebene, nicht in diesem Gesetz geregelte Arten von Anteilen treffen. (§ 135 a.F.)¹⁸

第一百三十三条 股份有限公司成立后，即向股东正式交付股票。公司成立前不得向股东交付股票。

第一百三十四条 公司发行新股，股东大会应当对下列事项作出决议：

- (一) 新股种类及数额；
- (二) 新股发行价格；
- (三) 新股发行的起止日期；

(四) 向原有股东发行新股的种类及数额。

第一百三十五条 公司经国务院证券监督管理机构核准公开发行新股时，必须公告新股招股说明书和财务会计报告，并制作认股书。

本法第八十八条、第八十九条的规定适用于公司公开发行新股。

第一百三十六条 公司发行新股，可以根据公司经营情况和财务状况，确定其作价方案。

第一百三十七条 公司发行新股募足股款后，必须向公司登记机关办理变更登记，并公告。

第二节 股份转让

第一百三十八条 股东持有的股份可以依法转让。

第一百三十九条 股东转让其股份，应当在依法设立的证券交易场所进行或者按照国务院规定的其他方式进行。

第一百四十条 记名股票，由股东以背书方式或者法律、行政法规规定的其他方式转让；转让后由公司将受让人的姓名或者名称及住所记载于股东名册。

§ 133 Wenn eine Aktiengesellschaft zustandegekommen ist, übergibt sie die Aktien in aller Form den Gesellschaftern. Bevor die Gesellschaft zustandegekommen ist, darf sie den Gesellschaftern keine Aktien übergeben. (§ 136 a.F.)

§ 134 Wenn eine Gesellschaft neue Anteile ausgibt, muß die Hauptversammlung über die folgenden Punkten entscheiden:

1. Art und Zahl der neuen Anteile,
2. Ausgabepreis der neuen Anteile,
3. von wann bis wann die neuen Anteile ausgegeben werden,
4. Art und Betrag der neuen Anteile, welche an die bisherigen Gesellschafter ausgegeben werden. (§ 138 a.F.)

§ 135 Wenn das Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere die öffentliche Ausgabe neuer Anteile geprüft und gebilligt hat, sind der Emissionsprospekt und die Finanzbuchführungsberichte bekanntzumachen und Zeichnungsscheine zu erstellen.

§§ 88 und 89 gelten für die öffentliche Ausgabe neuer Anteile entsprechend. (§ 140 a.F.)

§ 136 Bei der Ausgabe neuer Anteile kann die Gesellschaft deren Preis nach den Geschäfts- und Finanzverhältnissen der Gesellschaft ansetzen. (§ 141 a.F.)

§ 137 Wenn die Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sind, nachdem der gesamte Betrag der Ausgabe eingeworben worden ist, die Änderungen bei der Gesellschaftsregisterbehörde zu registrieren und bekanntzumachen. (§ 142 a.F.)

2. Abschnitt: Übertragung von Anteilen

§ 138 Die Anteile, welche die Gesellschafter halten, können nach dem Recht übertragen werden. (§ 143 a.F.)

§ 139 Wenn Gesellschafter ihre Anteile übertragen, muß das an einer nach dem Recht errichteten Wertpapierhandelsplatz oder in einer anderen vom Staatsrat bestimmten Form durchgeführt werden.¹⁹ (§ 144 a.F.)

§ 140 Namensaktien werden vom Gesellschafter durch Indossament oder in einer anderen durch Gesetz oder Verwaltungsnorm bestimmten Form übertragen; nach der Übertragung trägt die Gesellschaft den Namen bzw. die Bezeichnung und den Wohnort bzw. Sitz des Übertragungsempfängers in der Namensliste der Gesellschafter ein.

¹⁸ Das Gesetz regelt nur Inhaber- und Namensaktien. Andere Normen regeln auch die in der ersten Zeit von Kapitalgesellschaften häufig ausgegebenen Belegschaftsaktien, die Aktien im Besitz staatseigener juristischer Personen, auf ausländischen Börsen zugelassene Aktien und anderes. Zu erwarten sind wohl Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, damit Investoren für staatseigene Gesellschaften gefunden werden können, ohne daß der Staat seine Verfügungsgewalt über diese Unternehmen aus der Hand gibt.

¹⁹ Die Worte „oder...Form“ und der Ausdruck „Wertpapierhandelsplatz“ sind neu. Der Staatsrat hat in Nr. 4 Abs. 1 seiner grundlegenden „Ansichten, um die Reform und Öffnung und die stabile Entwicklung des Kapitalmarktes voranzutreiben“ (国务院关于推进资本市场改革开放和稳定发展的若干问题意见) v. 31.01.2004 (chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 18 (2004), Nr. 7, S. 75 ff.) einen „vielstufigen Aktienmarkt“ verlangt, das heißt einen nicht auf die beiden Börsen beschränkten Aktienhandel. Deshalb ist hier nicht mehr wie in der alten Fassung von „Wertpapierbörsen“ die Rede, sondern von „Wertpapierhandelsplätzen“; das sind außer den beiden Börsen auch andere Handelsorte, insbesondere einschlägige Firmen. - Diesen Hinweis und die Korrektur meiner zunächst falschen Übersetzung verdanke ich Herrn Knut B. Pißler.

股东大会召开前二十日内或者公司决定分配股利的基准日前五日内，不得进行前款规定的股东名册的变更登记。但是，法律对上市公司股东名册变更登记另有规定的，从其规定。

第一百四十一条 无记名股票的转让，由股东将该股票交付给受让人后即发生转让的效力。

第一百四十二条 发起人持有的本公司股份，自公司成立之日起一年内不得转让。公司公开发行股份前已发行的股份，自公司股票在证券交易所上市交易之日起一年内不得转让。

公司董事、监事、高级管理人员应当向公司申报所持有的本公司的股份及其变动情况，在任职期间每年转让的股份不得超过其所持有本公司股份总数的百分之二十五；所持本公司股份自公司股票上市交易之日起一年内不得转让。上述人员离职后半年内，不得转让其所持有的本公司股份。公司章程可以对公司董事、监事、高级管理人员转让其所持有的本公司股份作出其他限制性规定。

第一百四十三条 公司不得收购本公司股份。但是，有下列情形之一的除外：

- (一) 减少公司注册资本；
- (二) 与持有本公司股份的其他公司合并；
- (三) 将股份奖励给本公司职工；

Innerhalb von 20 Tagen vor einer Hauptversammlung und von 5 Tagen vor dem von der Gesellschaft beschlossenen Stichtag für die Verteilung von Gewinnen aus Anteilen darf eine Änderung in der Gesellschafterliste nicht nach dem vorigen Absatz registriert werden. (§ 145 a.F.) Das gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz für Änderungen der Namensliste der Gesellschafter bei börsengängigen Gesellschaften etwas anderes vorschreibt.

§ 141 Die Übertragung einer Inhaberaktie wird wirksam, wenn der Gesellschafter die Aktie dem Übertragungsempfänger übergibt. (§ 146 a.F.)

§ 142 Anteile der Gesellschaft, die einer ihrer Gründer hält, dürfen innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Gesellschaft zustande gekommen ist, nicht übertragen werden. Anteile, welche die Gesellschaft vor der öffentlichen Ausgabe von Anteilen ausgegeben hat, dürfen innerhalb eines Jahres von dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse in den Handel gebracht worden sind, nicht übertragen werden.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und ihre leitenden Manager müssen der Gesellschaft die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, und deren Veränderungen melden; während ihrer Amtszeit dürfen sie jährlich nicht mehr als 25% ihrer Anteile an der Gesellschaft übertragen; innerhalb eines Jahres von dem Tag, an dem die Aktien der Gesellschaft in den Börsenhandel gebracht worden sind, dürfen sie die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, nicht übertragen. Nachdem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind, dürfen die genannten Personen innerhalb eines halben Jahres die Anteile, die sie an der Gesellschaft halten, nicht übertragen. Die Gesellschaftssatzung kann andere [weitere?] Bestimmungen treffen, um die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft zu beschränken, welche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und ihre leitenden Manager halten. (§ 147 a.F.)

§ 143 Die Gesellschaft darf keine eigenen Anteile kaufen. Ausgenommen sind folgende Fälle:²⁰

1. Bei Senkung des registrierten Kapitals der Gesellschaft;
2. bei der Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, welche Anteile der Gesellschaft hält;
3. wenn Beschäftigten der Gesellschaft Anteile als Prämie gegeben werden;²¹

²⁰ Die Vorschrift ist einerseits gegenüber § 149 a.F. erheblich verschärft worden: Die Absätze 2 und 3 sind neu; neu ist außerdem, daß eigene Aktien nach dem neuen § 104 Abs. 1 kein Stimmrecht haben und nach dem neuen § 167 Abs. 4 keine Dividende beziehen. Neu sind aber auch in Abs. 1 die Fälle der Nrn. 3 und 4. Nr. 4 dient wie viele andere neue Vorschriften dem Schutz von Minderheiten. Ob die Gesellschaft hier die Anteile kaufen kann oder kaufen muß ist allerdings nicht ganz klar. Anzunehmen ist analog zu § 75 Abs. 1 Nr. 2, das sie die Anteile kaufen muss.

(四) 股东因对股东大会作出的公司合并、分立决议持异议，要求公司收购其股份的。

公司因前款第（一）项至第（三）项的原因收购本公司股份的，应当经股东大会决议。公司依照前款规定收购本公司股份后，属于第（一）项情形的，应当自收购之日起十日内注销；属于第（二）项、第（四）项情形的，应当在六个月内转让或者注销。

公司依照第一款第（三）项规定收购的本公司股份，不得超过本公司已发行股份总额的百分之五；用于收购的资金应当从公司的税后利润中支出；所收购的股份应当在一年内转让给职工。

公司不得接受本公司的股票作为质押权的标的。

第一百四十四条 记名股票被盗、遗失或者灭失，股东可以依照《中华人民共和国民事诉讼法》规定的公示催告程序，请求人民法院宣告该股票失效。人民法院宣告该股票失效后，股东可以向公司申请补发股票。

第一百四十五条 上市公司的股票，依照有关法律、行政法规及证券交易所交易规则上市交易。

第一百四十六条 上市公司必须依照法律、行政法规的规定，公开其财务状况、经营情况及重大诉讼，在每会计年度内半年公布一次财务会计报告。

4. wenn Gesellschafter nicht mit einer Entscheidung der Hauptversammlung zur Vereinigung oder Aufteilung der Gesellschaft einverstanden sind und verlangen, daß die Gesellschaft ihre Anteile kauft.

Wenn die Gesellschaft eigene Anteile aus den im vorigen Absatz unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründen kauft, muß das die Hauptversammlung entschieden haben. Nachdem die Gesellschaft nach dem vorigen Absatz eigene Anteile gekauft hat, müssen diese im Fall der Nr. 1 innerhalb von 10 Tagen ab dem Kauf gelöscht werden; in den Fällen der Nummern 2 und 4 müssen sie innerhalb von 6 Monaten übertragen oder gelöscht werden.

Die Gesellschaft darf nach Abs.1 Nr. 3 nicht mehr als 5% der insgesamt von der Gesellschaft bereits ausgegebenen eigenen Anteile kaufen; die zum Ankauf verwandten Mittel müssen aus dem Gewinn der Gesellschaft nach Steuern gezahlt werden; die gekauften Anteile müssen innerhalb eines Jahres an Beschäftigte übertragen werden.

Die Gesellschaft darf eigene Aktien nicht als Gegenstand von Pfandrechten annehmen. (§ 149 a.F.)

§ 144 Werden Namensaktien gestohlen, verloren oder vernichtet, so kann der Gesellschafter im öffentlichen Aufgebotsverfahren nach dem „Zivilprozeßgesetz der VR China“ verlangen, daß das Volksgericht diese Aktien für ungültig erklärt. Nachdem das Volksgericht die Aktien für ungültig erklärt hat, kann der Gesellschafter von der Gesellschaft verlangen, daß an ihrer Statt neue Aktien ausgestellt werden. (§ 150 a.F.)

§ 145 Aktien börsengängiger Gesellschaften kommen nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsnormen und den Handelsregeln der Wertpapierbörsen²² in den Börsenhandel. (§ 154 a.F.)

§ 146 Börsengängige Gesellschaften haben gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen ihre Finanz- und Geschäftsverhältnisse, und [die von ihnen geführten] großen Prozesse offenzulegen und in jedem Buchführungsjahr halbjährlich ihre Finanz- und Buchführungsberichte bekanntzumachen. (§ 156 a.F.)

²¹ § 143 Abs. 1 Nr. 3 n.F. kann dazu dienen, das Management unentgeltlich mit Aktien der Gesellschaft zu versorgen. Dabei ist eine Neuerung bei den Staatsunternehmen von Interesse. Im Herbst 2005 ist eine Vorschrift von 2003 abgemildert worden, die Managern der Staatsunternehmen den Erwerb von Anteilen ihrer Unternehmen verbot. Dazu bestimmt jetzt – auf den ersten Blick sehr einschränkend – eine am 19.01.2006 veröffentlichte Vorschrift der Staatsvermögenskommission - Guozhiwei - zur Staatsunternehmensreform (国资委关于进一步规范国有企业改制工作实施意见, www.esop.com.cn/show.aspx?id=4677&cid=85) in Nr. 5: „1. ...Zu den, über Kapitalerhöhungen und die Ausweitung der Anteile erworbenen Anteile des Managements' gehören nicht dem Management als Prämie gewährte Aktien und Aktienoptionen. 2.) Wenn staatseigene Unternehmen oder Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil umorganisiert werden, muß der direkte oder indirekte Erwerb, gleich in welcher Form, von Anteilen des Unternehmens durch das Management über Kapitalerhöhungen und die Ausweitung der Anteile strikt unter Kontrolle gehalten werden. Wenn, um Anreizmechanismen zu erproben, Manager, die mit Genehmigung der Staatsvermögenskommission durch öffentliche Stellenausschreibung oder unternehmensinternen Wettbewerb und anderen Formen des Wettbewerbs auf ihre Stellen gekommenen sind, einen großen Beitrag zu der Entwicklung des Unternehmens geleistet haben, können sie über eine Kapitalerhöhung und Ausweitung von Anteilen am eigenen Unternehmen Anteile erwerben, aber die vom Management insgesamt gehaltenen Anteile dürfen keinen beherrschenden oder relativ beherrschenden Anteil erreichen...“.

Damit können nicht nur Aktien als Prämien an Manager vergeben werden. Wichtiger vielleicht ist die Vergabe außerhalb des Falls von § 143 Nr. 3, nach Nr. 5.2. der Vorschrift, durch geförderten Kauf bei einer Kapitalerhöhung bei einer „Umorganisation“ des Unternehmens.

Die Vorschrift verbietet zwar jede Beteiligung der betreffenden Manager an der Vorbereitung und der Entscheidung über eine solche „Umorganisation“; aber wozu hat man Freunde? Es ergeben sich schöne Möglichkeiten zum Management Buy Out, denn ein „relativ beherrschender Anteil“ kann sehr verschieden verstanden werden. Freilich sollen Aktien nach Nr. 5. 2. von den Managern gekauft, nicht nach Nr. 5. 1. als Prämien verschenkt werden, aber wenn sie als „Anreiz“ dienen sollen, können sie wohl nicht zum Börsenkurs oder sonstwie wertgemäß abgegeben werden.

²² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2002, S. 38 ff. (1. Teil) und S. 94 ff. (2. Teil).

第六章 公司董事、监事、高级管理人员的资格和义务

第一百四十七条 有下列情形之一的，不得担任公司的董事、监事、高级管理人员：

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力；

(二) 因贪污、贿赂、侵占财产、挪用财产或者破坏社会主义市场经济秩序，被判处刑罚，执行期满未逾五年，或者因犯罪被剥夺政治权利，执行期满未逾五年；

(三) 担任破产清算的公司、企业的董事或者厂长、经理，对该公司、企业的破产负有个人责任的，自该公司、企业破产清算完结之日起未逾三年；

(四) 担任因违法被吊销营业执照、责令关闭的公司、企业的法定代表人，并负有个人责任的，自该公司、企业被吊销营业执照之日起未逾三年；

(五) 个人所负数额较大的债务到期未清偿。

公司违反前款规定选举、委派董事、监事或者聘任高级管理人员的，该选举、委派或者聘任无效。

董事、监事、高级管理人员在任职期间出现本条第一款所列情形的，公司应当解除其职务。

第一百四十八条 董事、监事、高级管理人员应当遵守法律、行政法规和公司章程，对公司负有忠实义务和勤勉义务。

董事、监事、高级管理人员不得利用职权收受贿赂或者其他非法收入，不得侵占公司的财产。

6. Kapitel: Qualifikation und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, und leitender Manager der Gesellschaften

§ 147 Die folgenden Personen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder leitende Manager einer Gesellschaft sein:

1. Wer nicht oder nur beschränkt zivilgeschäftsfähig ist;

2. wer wegen Amtsunterschlagung, Bestechung im Amt, Unterschlagung, Zweckentfremdung von Vermögen oder der Störung der Wirtschaftsordnung der sozialistischen Marktwirtschaft²³ zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist, innerhalb von 5 Jahren nach deren Vollstreckung, und der, dem wegen einer Straftat die politischen Rechte entzogen worden sind, innerhalb von 5 Jahren nach dem Vollzug dieser Strafe;

3. wenn eine Gesellschaft oder ein Unternehmen wegen Konkurs abgewickelt worden ist, wer Vorstandsmitglied, Fabrikleiter oder Geschäftsführer dieser Gesellschaft bzw. dieses Unternehmens und für den Konkurs persönlich verantwortlich war, innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag der Abwicklung;

4. gesetzliche Repräsentanten von Gesellschaften und Unternehmen, wenn diesen wegen Rechtsverletzungen den Gewerbeschein entzogen und sie angewiesen worden sind, zu schließen, soweit diese Repräsentanten dafür persönlich verantwortlich sind, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Gewerbeschein der Gesellschaft bzw. dem Unternehmen entzogen wurde;

5. Einzelpersonen, die relativ hohe, nicht bezahlte fällige Schulden haben.

Wenn eine Gesellschaft entgegen des vorigen Absatzes Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates wählt oder abordnet oder leitende Manager einstellt, ist die Wahl, Abordnung bzw. Einstellung unwirksam.

Wenn bei Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates oder bei leitenden Managern während ihrer Amtszeit einer der Umstände nach Abs.1 eintritt, muß die Gesellschaft sie ihres Amtes entheben. (§§ 57, 123 a.F.)

§ 148 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, und leitende Manager müssen sich an die Gesetze, die Verwaltungsnormen und die Gesellschaftssatzung halten und sind der Gesellschaft zu Treue und Fleiß verpflichtet.

Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und leitende Manager dürfen ihre Amtsbefugnisse nicht nutzen, um Bestechungen oder sonstige illegale Einkünfte zu bekommen, sie dürfen kein Gesellschaftsvermögen unterschlagen. (§§ 59, 123 a.F.)

²³ Amtsunterschlagung: § 382 Strafgesetz; Bestechung: §§ 385 ff. Strafgesetz; Unterschlagung: § 270 Strafgesetz; Zweckentfremdung von Vermögen: §§ 272 f., 384 Strafgesetz; diese Vorschriften richten sich gegen die zeitweise Verwendung von Geldmitteln eines Arbeitgebers durch darüber verfügende Angestellte bzw. Beamte zu deren oder eines Dritten Nutzen, z.B. für einen Geschäftsbetrieb oder zur Vergabe eines Darlehens an einen Dritten. Störung der Wirtschaftsordnung der sozialistischen Marktwirtschaft: 140-231 Strafgesetz; Untertitel: Produktion und Vertrieb minderwertiger Waren; Schmuggel; Störung des Unternehmensmanagements (u.a. durch falsche Kapitalregistrierung, erlogene Investitionen, falsche Buchführungsberichte und sonstige Bilanzfälschungen, Bestechung, Verstöße gegen § 149 Nr. 5 des vorliegenden Gesetzes); Störung des Finanzmanagements (u.a. Falschmünzerei, Betrieb illegaler Banken, Insiderhandel); Finanzbetrügerei; Steuerdelikte; Verletzung geistigen Eigentums; Störung der Marktordnung (u.a. Kreditschädigung, Absprachen bei Ausschreibungen, betrügerischer Vertragsschluß, illegaler Geschäftsbetrieb, illegale Übertragung von Landgebrauchsrechten).

第一百四十九条 董事、高级管理人员不得有下列行为：

(一) 挪用公司资金；

(二) 将公司资金以其个人名义或者以其他个人名义开立账户存储；

(三) 违反公司章程的规定，未经股东会、股东大会或者董事会同意，将公司资金借贷给他人或者以公司财产为他人提供担保；

(四) 违反公司章程的规定或者未经股东会、股东大会同意，与本公司订立合同或者进行交易；

(五) 未经股东会或者股东大会同意，利用职务便利为自己或者他人谋取属于公司的商业机会，自营或者为他人经营与所任职公司同类的业务；

(六) 接受他人与公司交易的佣金归为己有；

(七) 擅自披露公司秘密；

(八) 违反对公司忠实义务的其他行为。

董事、高级管理人员违反前款规定所得的收入应当归公司所有。

第一百五十条 董事、监事、高级管理人员执行公司职务时违反法律、行政法规或者公司章程的规定，给公司造成损失的，应当承担赔偿责任。

第一百五十一条 股东会或者股东大会要求董事、监事、高级管理人员列席会议的，董事、监事、高级管理人员应当列席并接受股东的质询。

董事、高级管理人员应当如实向监事会或者不设监事会的有限责任公司的监事提供有关情况和资料，不得妨碍监事会或者监事行使职权。

§ 149 Mitglieder des Vorstands und leitende Manager dürfen nicht:

1. Mittel der Gesellschaft zweckfremd nutzen,²⁴ (§ 60 Abs. 1 a.F.)

2. Mittel der Gesellschaft auf im eigenen Namen oder namens einer anderen Einzelperson eröffnete Konten einzahlen, (§ 60 Abs. 2 a.F.)

3. entgegen der Gesellschaftssatzung, ohne das Einverständnis der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder des Vorstands, Mittel der Gesellschaft als Darlehen an andere vergeben oder mit Vermögen der Gesellschaft für andere Sicherheit leisten,²⁵ (§ 60 Abs. 3 a.F.)

4. entgegen der Gesellschaftssatzung oder ohne das Einverständnis der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung mit der eigenen Gesellschaft Verträge schließen oder Geschäfte betreiben, (§ 61 Abs. 2 a.F.)

5. ohne das Einverständnis der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung ihr Amt nutzen, um für sich oder andere der Gesellschaft zustehende Geschäftschancen zu nutzen, um selbst oder für andere gewerbliche Tätigkeit gleicher Art wie die der Gesellschaft, bei der sie ein Amt haben, zu betreiben, (§ 61 Abs. 1 a.F.)

6. für sich selbst Provisionen für Geschäften anderer mit der Gesellschaft einstreichen, *

7. eigenmächtig Geheimnisse der Gesellschaft bekanntwerden lassen, (§ 62 a.F.)

8. andere Handlungen begehen, welche ihre Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft verletzen.

Einkommen von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Managern aus einer Verletzung des vorigen Absatzes muß an die Gesellschaft fallen. (§ 61 Abs. 1 a.F.)

§ 150 Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und leitende Manager, welche bei der Ausführung ihrer Amtspflichten Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen und damit der Gesellschaft Schaden verursachen, haften auf Ersatz. (§ 63 a.F.)

§ 151 Wenn die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung verlangt, daß Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates oder leitende Manager an einer Sitzung teilnehmen, müssen diese Personen an der Sitzung teilnehmen und sich den Fragen der Gesellschafter stellen.*²⁶

Mitglieder des Vorstands und leitende Manager müssen dem Aufsichtsrat bzw., bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat, den Aufsichtsführern wahrheitsgemäß über einschlägige Sachverhalte berichten und wahrheitsgemäß einschlägige Unterlagen zur Verfügung stellen, sie dürfen Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsführer nicht bei der Wahrnehmung ihrer Amtsbefugnisse behindern.

²⁴ Gedacht ist an den Sachverhalt der §§ 272 f., 384 Strafgesetz, vgl. auch Fn. 23.

²⁵ Der erste Teil – „entgegen ... Vorstands“ - ist neu. Vgl. oben § 16.

²⁶ Vgl. § 110 a.F.

第一百五十二条 董事、高级管理人员有本法第一百五十条规定的情形的，有限责任公司的股东、股份有限公司连续一百八十日以上单独或者合计持有公司百分之一以上股份的股东，可以书面请求监事会或者不设监事会的有限责任公司的监事向人民法院提起诉讼；监事有本法第一百五十条规定的情形的，前述股东可以书面请求董事会或者不设董事会的有限责任公司的执行董事向人民法院提起诉讼。

监事会、不设监事会的有限责任公司的监事，或者董事会、执行董事收到前款规定的股东书面请求后拒绝提起诉讼，或者自收到请求之日起三十日内未提起诉讼，或者情况紧急、不立即提起诉讼将会使公司利益受到难以弥补的损害的，前款规定的股东有权为了公司的利益以自己的名义直接向人民法院提起诉讼。

他人侵犯公司合法权益，给公司造成损失的，本条第一款规定的股东可以依照前两款的规定向人民法院提起诉讼。

第一百五十三条 董事、高级管理人员违反法律、行政法规或者公司章程的规定，损害股东利益的，股东可以向人民法院提起诉讼。

第七章 公司债券

第一百五十四条 本法所称公司债券，是指公司依照法定程序发行、约定在一定期限还本付息的有价证券。

公司发行公司债券应当符合《中华人民共和国证券法》规定的发行条件。

第一百五十五条 发行公司债券的申请经国务院授权的部门核准后，应当公告公司债券募集办法。

公司债券募集办法中应当载明下列主要事项：

- (一) 公司名称；
- (二) 债券募集资金的用途；
- (三) 债券总额和债券的票面金额；

§ 152 Wenn bei Mitgliedern des Vorstands und leitenden Managern der Fall des § 150 vorliegt, können Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, die fortgesetzt mindestens 180 Tage einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile halten, schriftlich vom Aufsichtsrat bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat von den Aufsichtsführern verlangen, daß sie Klage beim Volksgericht erheben; wenn bei Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Aufsichtsführern der Fall des § 150 vorliegt, können die vorgenannten Gesellschafter schriftlich vom Vorstand bzw., bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Vorstand, vom geschäftsführenden Vorsteher verlangen, daß sie Klage beim Volksgericht erheben.

Wenn der Aufsichtsrat bzw., bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Aufsichtsrat, die Aufsichtsführer, der Vorstand bzw. geschäftsführende Vorsteher, nachdem sie das schriftliche Verlangen von Gesellschaftern nach dem vorigen Absatz erhalten haben, es ablehnen, Klage zu erheben, oder innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie das Verlangen erhalten haben, nicht Klage erheben, oder wenn in dringenden Fällen, falls nicht sofort Klage erhoben wird, die Interessen der Gesellschaft schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden können, haben die im vorigen Absatz bestimmten Gesellschafter das Recht, im Interesse der Gesellschaft im eigenen Namen direkt beim Volksgericht Klage zu erheben.

Wenn eine andere Person legale Rechtsinteressen der Gesellschaft verletzt und der Gesellschaft Schaden zufügt, können die in Abs. 1 bestimmten Gesellschafter nach den Bestimmungen der vorangehenden Absätze Klage beim Volksgericht erheben.*

§ 153 Wenn Mitglieder des Vorstands und leitende Manager, die Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verletzen, damit die Interessen der Gesellschafter schädigen, können die Gesellschafter beim Volksgericht Klage erheben.*

7. Kapitel: Gesellschaftsschuldverschreibungen

§ 154 Als Gesellschaftsschuldverschreibungen bezeichnet dies Gesetz von den Gesellschaften im vom Recht bestimmten Verfahren ausgegebene Wertpapiere, in denen eine bestimmte Frist für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vereinbart wird. (§ 160 a.F.)

Wenn Gesellschaften Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgeben, muß den im „Wertpapiergesetz der VR China“ bestimmten Ausgabebedingungen entsprochen sein.

§ 155 Wenn der Antrag auf Ausgabe von Gesellschaftsschuldverschreibungen von der vom Staatsrat ermächtigten Abteilung geprüft und gebilligt worden ist, muß bekanntgemacht werden, wie die Gesellschaftsschuldverschreibungen eingeworben werden.

Der Emissionsprospekt (wörtlich: die Einwerbungsbekanntmachung) muß angeben:

1. Die Bezeichnung der Gesellschaft,
2. die Verwendung der mit den Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel,
3. Gesamtbetrag²⁷ und Nennwert der Schuldverschreibungen,²⁸

- (四) 债券利率的确定方式;
- (五) 还本付息的期限和方式;
- (六) 债券担保情况;
- (七) 债券的发行价格、发行的起止日期;
- (八) 公司净资产额;
- (九) 已发行的尚未到期的公司债券总额;
- (十) 公司债券的承销机构。

第一百五十六条 公司以实物券方式发行公司债券的, 必须在债券上载明公司名称、债券票面金额、利率、偿还期限等事项, 并由法定代表人签名, 公司盖章。

第一百五十七条 公司债券, 可以为记名债券, 也可以为无记名债券。

第一百五十八条 公司发行公司债券应当置备公司债券存根簿。

发行记名公司债券的, 应当在公司债券存根簿上载明下列事项:

- (一) 债券持有人的姓名或者名称及住所;
- (二) 债券持有人取得债券的日期及债券的编号;
- (三) 债券总额, 债券的票面金额、利率、还本付息的期限和方式;
- (四) 债券的发行日期。

发行无记名公司债券的, 应当在公司债券存根簿上载明债券总额、利率、偿还期限和方式、发行日期及债券的编号。

第一百五十九条 记名公司债券的登记结算机构应当建立债券登记、存管、付息、兑付等相关制度。

- 4. wie der Zinssatz der Schuldverschreibungen festgesetzt wird,
- 5. Frist und Form für die Rückzahlung des Kapitals und die Zinszahlung,
- 6. Sicherheiten der Schuldverschreibungen,
- 7. Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und von wann bis wann sie ausgegeben werden,
- 8. der Betrag des Nettovermögens der Gesellschaft,
- 9. der Gesamtbetrag bereits ausgegebener, noch nicht fälliger Gesellschaftsschuldverschreibungen,
- 10. das Organ, das den Absatz der Gesellschaftsschuldverschreibungen übernimmt. (§ 166 a.F.)

§ 156 Gesellschaftsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft als Urkunden auf Papier ausgibt, haben insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, den Nennwert der Schuldverschreibung, den Zinssatz und die Rückzahlungsfrist anzugeben und sind vom gesetzlichen Repräsentanten zu unterzeichnen und von der Gesellschaft zu siegeln. (§ 167 a.F.)

§ 157 Gesellschaftsschuldverschreibungen können Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen sein. (§ 168 a.F.)

§ 158 Eine Gesellschaft, die Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgibt, muß ein Kontrollabschnittsbuch für die Gesellschaftsschuldverschreibungen einrichten.

Bei der Ausgabe von Namens-Gesellschaftsschuldverschreibungen muß im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen vermerkt werden:

- 1. der Name bzw. die Bezeichnung und der Wohnsitz bzw. Sitz des Inhabers der Gesellschaftsschuldverschreibung;
- 2. das Datum, an dem der Inhaber die Schuldverschreibung erhalten hat, und deren laufende Nummer;
- 3. der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, Nennwert, Zinssatz und Frist und Form der Rückzahlung von Kapital und der Zinszahlungen der Schuldverschreibung;
- 4. das Ausgabedatum der Schuldverschreibung.

Bei der Ausgabe von Inhaber-Gesellschaftsschuldverschreibungen müssen im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen der Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, der Zinssatz, Frist und Form der Rückzahlung, das Ausgabedatum und die laufende Nummer der Schuldverschreibung vermerkt werden. (§ 169 a.F.)

§ 159 Das Organ, das die Namens-Gesellschaftsschuldverschreibungen registriert und verrechnet, muß Regeln insbesondere für die Registrierung der Schuldverschreibungen, ihre Aufbewahrung, die Zinszahlungen und die Diskontierung der Schuldverschreibungen aufstellen.

²⁷ Dieser Emission, nicht etwa aller Emissionen bis dahin.

²⁸ D.h. der Nennwert der einzelnen Schuldverschreibung, bzw. der einzelnen Schuldverschreibung für jede der verschiedenen Arten von Schuldverschreibungen, die ausgegeben werden.

第一百六十条 公司债券可以转让，转让价格由转让人与受让人约定。

公司债券在证券交易所上市交易的，按照证券交易所的交易规则转让。

第一百六十一条 记名公司债券，由债券持有人以背书方式或者法律、行政法规规定的其他方式转让；转让后由公司将受让人的姓名或者名称及住所记载于公司债券存根簿。

无记名公司债券的转让，由债券持有人将该债券交付给受让人后即发生转让的效力。

第一百六十二条 上市公司经股东大会决议可以发行可转换为股票的公司债券，并在公司债券募集办法中规定具体的转换办法。上市公司发行可转换为股票的公司债券，应当报国务院证券监督管理机构核准。

发行可转换为股票的公司债券，应当在债券上标明可转换公司债券字样，并在公司债券存根簿上载明可转换公司债券的数额。

第一百六十三条 发行可转换为股票的公司债券的，公司应当按照其转换办法向债券持有人换发股票，但债券持有人对转换股票或者不转换股票有选择权。

第八章 公司财务、会计

第一百六十四条 公司应当依照法律、行政法规和国务院财政部门的规定建立本公司的财务、会计制度。

第一百六十五条 公司应当在每一会计年度终了时编制财务会计报告，并依法经会计师事务所审计。

财务会计报告应当依照法律、行政法规和国务院财政部门的规定制作。

第一百六十六条 有限责任公司应当依照公司章程规定的期限将财务会计报告送交各股东。

§ 160 Gesellschaftsschuldverschreibungen können zu einem Preis übertragen werden, den Übertragender und Übertragungsempfänger vereinbaren.

An einer Wertpapierbörse gehandelte Gesellschaftsschuldverschreibungen werden nach den Handelsregeln der Börse übertragen. (§ 170 a.F.)

§ 161 Namens-Gesellschaftsschuldverschreibungen überträgt ihr Inhaber durch Indossament oder in einer anderen durch Gesetz oder Verwaltungsnorm bestimmten Form; nach der Übertragung trägt die Gesellschaft den Namen bzw. die Bezeichnung und den Wohnort bzw. Sitz des Übertragungsempfängers im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen ein.

Die Übertragung einer Inhaberschuldverschreibung wird wirksam, wenn der Gesellschafter die Schuldverschreibung dem Übertragungsempfänger übergibt. (§ 171 a.F.)

§ 162 Börsengängige Gesellschaften können aufgrund einer Entscheidung der Hauptversammlung in Aktien umtauschbare Wandelschuldverschreibungen ausgeben und im Emissionsprospekt bestimmen, wie der Umtausch konkret vorgenommen wird. Wenn eine börsengängige Gesellschaft Wandelschuldverschreibungen ausgeben will, muß sie das zur Prüfung und Billigung dem Staatsratsorgan für die Überwachung und Steuerung der Wertpapiere melden.

Werden Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, so muß auf ihnen „Wandelschuldverschreibung“ stehen und im Kontrollabschnittsbuch der Gesellschaftsschuldverschreibungen die Zahl der Wandelschuldverschreibungen vermerkt werden. (§ 172 a.F.)

§ 163 Wenn Wandelschuldverschreibungen ausgegeben worden sind, muß die Gesellschaft gemäß der Umtauschmethode dafür dem Inhaber der Schuldverschreibung Aktien ausgeben; der Inhaber der Schuldverschreibung hat aber die Wahl, ob er sie in Aktien umtauschen will oder nicht. (§ 173 a.F.)

8. Kapitel: Finanzangelegenheiten und Buchführung der Gesellschaften

§ 164 Die Gesellschaften müssen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen und den Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrats ihre Finanzangelegenheiten und ihre Buchführung regeln. (§ 174 a.F.)

§ 165 Die Gesellschaft muß zum Ende jedes Buchführungsjahres einen Finanzbuchführungsbericht erstellen und nach dem Recht durch ein Buchprüfungsbüro eine Rechnungsprüfung dieses Berichts vornehmen lassen.

Der Finanzbuchführungsbericht muß gemäß den Gesetzen und Verwaltungsnormen und den Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrats²⁹ erstellt werden. (§ 175 a.F.)

§ 166 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß in der von der Gesellschaftssatzung bestimmten Frist jedem Gesellschafter den Finanzbuchführungsbericht übersenden.

²⁹ Weiterhin im Wesentlichen nach dem „Unternehmensbuchhaltungsstandard“ und den „Finanzregeln für Unternehmen“, beide vom 30.11.1992, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 6), 30.11.92/1, 2.

股份有限公司的财务会计报告应当在召开股东大会年会的二十日前置备于本公司，供股东查阅；公开发行股票的股份有限公司必须公告其财务会计报告。

第一百六十七条 公司分配当年税后利润时，应当提取利润的百分之十列入公司法定公积金。公司法定公积金累计额为公司注册资本的百分之五十以上的，可以不再提取。

公司的法定公积金不足以弥补以前年度亏损的，在依照前款规定提取法定公积金之前，应当先用当年利润弥补亏损。

公司从税后利润中提取法定公积金后，经股东会或者股东大会决议，还可以从税后利润中提取任意公积金。

公司弥补亏损和提取公积金后所余税后利润，有限责任公司依照本法第三十五条的规定分配；股份有限公司按照股东持有的股份比例分配，但股份有限公司章程规定不按持股比例分配的除外。

股东会、股东大会或者董事会违反前款规定，在公司弥补亏损和提取法定公积金之前向股东分配利润的，股东必须将违反规定分配的利润退还公司。

公司持有的本公司股份不得分配利润。

第一百六十八条 股份有限公司以超过股票票面金额的发行价格发行股份所得的溢价款以及国务院财政部门规定列入资本公积金的其他收入，应当列为公司资本公积金。

第一百六十九条 公司的公积金用于弥补公司的亏损、扩大公司生产经营或者转为增加公司资本。但是，资本公积金不得用于弥补公司的亏损。

Der Finanzbuchführungsbericht der Aktiengesellschaft muß 20 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Einsicht der Gesellschafter in der Gesellschaft bereitgelegt werden; Aktiengesellschaften, die öffentlich Aktien ausgeben, haben ihren Finanzbuchführungsbericht bekanntzumachen. (§ 176 a.F.)

§ 167 Bei der Verteilung des Jahresgewinns nach Steuern muß die Gesellschaft 10% davon einbehalten und in die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft einstellen. Wenn die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft 50% ihres registrierten Kapitals übersteigt, braucht dafür nichts mehr einbehalten zu werden.

Reicht die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft nicht aus, um Verluste früherer Jahre auszugleichen, so muß, bevor nach dem vorigen Absatz die gesetzliche Rücklage einbehalten wird, der Jahresgewinn zunächst zum Ausgleich der Verluste verwandt werden.

Nachdem die Gesellschaft aus dem Gewinn nach Steuern die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft einbehalten hat, kann sie aufgrund einer Entscheidung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung aus dem Gewinn nach Steuern noch eine freiwillige Rücklage einbehalten.

Was vom Gewinn nach Steuern übrigbleibt, nachdem Verluste ausgeglichen und Rücklagen einbehalten sind, verteilt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 35 und die Aktiengesellschaft nach den Anteilen, welche die Gesellschafter halten, falls nicht die Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt, daß nicht nach den Anteilen verteilt wird.

Wenn die Gesellschafter- oder Hauptversammlung oder der Vorstand entgegen dem vorigen Absatz Gewinn an die Gesellschafter verteilt, bevor die Gesellschaft Verluste ausgeglichen und die gesetzliche Rücklage einbehalten hat, haben die Gesellschafter den vorschriftswidrig verteilten Gewinn der Gesellschaft zurückzuzahlen. (§ 177 a.F.)

Den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Anteilen darf kein Gewinn zugeteilt werden.*

§ 168 Wenn die Aktiengesellschaft Aktien zu einem Preis über dem Nennwert ausgibt, müssen der über den Nennwert hinaus erzielte Mehrbetrag und andere nach Vorschriften der Finanzabteilung des Staatsrates in die Kapitalrücklage einzustellende Einnahmen³⁰ als Kapitalrücklage der Gesellschaft verbucht werden. (§§ 131 Abs. 2, 178 a.F.)

§ 169 Rücklagen der Gesellschaft werden zum Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft und zur Erweiterung von Produktion und Geschäftsbetrieb verwandt oder in eine Kapitalerhöhung übertragen. (§ 179 Abs. 1 a.F.) Jedoch darf die Kapitalrücklage nicht zum Ausgleich von Verlusten verwandt werden.³¹

³⁰ Nach § 40 der „Buchführungsrichtlinien des Finanzministeriums“ vom 01.07.1993 (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 6), 30.11.92/1) sind das Wertsteigerungen bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Neubewertung des Vermögens und der Wert erhaltener Geschenke.

³¹ Dieser zweite Satz ist neu. In § 179 Abs. 1 a.F. ebenso wie in § 32 Nr. 3 in der noch geltenden Finanzrichtlinie vom 01.07.1993 (Fn. 30) heißt es nur, daß die aus dem Gewinn einbehaltenen Rücklagen zur Auffüllung des Gewinns verwandt werden können, aber die Verwendung auch der Kapitalrücklage zu diesem Zweck wird nicht ausdrücklich ausgeschlossen und war in der Praxis zur Bilanzverschönerung häufig. Das Verbot dieser Praxis soll nun die Kleinanleger schützen. Es hatte zur Folge, daß zahlreiche börsengängige Aktiengesellschaften noch rasch, wie es auf diversen Internetseiten heißt, „auf den letzten Wagen aufsprangen“ und in einem „letzten Abendmahl“ ihre Kapitalrücklagen weitgehend geleert haben; Unsummen sind dabei bewegt worden (vgl. <http://stock.163.com/05/1216/15/253QG03700251LIE.html>). Nach <http://news1.jrj.com.cn/news/2005-12-25/000001392100.html> unter Berufung auf die Zhongguo Zhengquanbao [Chinesische Wertpapierzeitung] waren es (von der Verabschiedung des Gesetzes bis zum 19.12.2005) RMB 12,8 Mrd. Yuan. Ein dort zitierter Börsenmann, der ungenannt bleiben möchte, meint, die Vorschrift habe nur ein Loch für Schwindeleien verstopft, dafür würden sich jetzt schon andere finden.

法定公积金转为资本时，所留存的该项公积金不得少于转增前公司注册资本的百分之二十五。

第一百七十条 公司聘用、解聘承办公司审计业务的会计师事务所，依照公司章程的规定，由股东会、股东大会或者董事会决定。

公司股东会、股东大会或者董事会就解聘会计师事务所进行表决时，应当允许会计师事务所陈述意见。

第一百七十一条 公司应当向聘用的会计师事务所提供真实、完整的会计凭证、会计账簿、财务会计报告及其他会计资料，不得拒绝、隐匿、谎报。

第一百七十二条 公司除法定的会计账簿外，不得另立会计账簿。

对公司资产，不得以任何个人名义开立账户存储。

第九章 公司合并、分立、增资、减资

第一百七十三条 公司合并可以采取吸收合并或者新设合并。

一个公司吸收其他公司为吸收合并，被吸收的公司解散。两个以上公司合并设立一个新的公司为新设合并，合并各方解散。

第一百七十四条 公司合并，应当由合并各方签订合并协议，并编制资产负债表及财产清单。公司应当自作出合并决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上公告。债权人自接到通知书之日起三十日内，未接到通知书的自公告之日起四十五日内，可以要求公司清偿债务或者提供相应的担保。

第一百七十五条 公司合并时，合并各方的债权、债务，应当由合并后存续的公司或者新设的公司承继。

第一百七十六条 公司分立，其财产作相应的分割。

Wenn Mittel aus der gesetzlichen Rücklage in das Kapital übertragen werden, darf eine gesetzliche Rücklage nicht unter 25% des registrierten Kapitals der Gesellschaft vor der Übertragung zur Kapitalerhöhung verbleiben. (§ 179 Abs. 2 a.F.)

§ 170 Die Bestellung und Entpflichtung eines Buchprüfungsbüros für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft beschließt gemäß der Gesellschaftssatzung die Gesellschafter- oder Hauptversammlung oder der Vorstand.

Bei der Entscheidung der Gesellschafter- oder Hauptversammlung oder des Vorstands über die Entpflichtung eines Buchprüfungsbüros muß dem Buchprüfungsbüro gestattet werden, sich dazu zu äußern.

§ 171 Die Gesellschaft muß dem bestellten Buchprüfungsbüro wahre und vollständige Buchführungsbelege, Bücher, Finanzbuchführungsberichte und sonstige Buchführungsunterlagen zur Verfügung stellen, sie darf nichts verweigern, verheimlichen oder falsch angeben.

§ 172 Die Gesellschaft darf neben den gesetzlich vorgesehenen Büchern ihrer Buchführung nicht noch andere Bücher führen.

Vermögen der Gesellschaft darf nicht auf ein unter dem Namen irgendeiner Einzelperson eingerichtetes Konto eingestellt werden. (§ 181 a.F.)

9. Kapitel: Vereinigung und Aufteilung von Gesellschaften, Erhöhung und Herabsetzung ihres Kapitals

§ 173 Gesellschaften können durch Aufnahme oder durch Neuerrichtung vereinigt werden. (§ 184 Abs. 1 a.F.)

Bei Vereinigung durch Aufnahme nimmt eine Gesellschaft eine andere auf; die aufgenommene Gesellschaft wird aufgelöst. Wenn sich mehrere Gesellschaften vereinigen und eine neue Gesellschaft errichten, ist das Vereinigung durch Neuerrichtung; alle Teilnehmer werden aufgelöst. (§ 184 Abs. 2 a.F.)

§ 174 Bei der Vereinigung von Gesellschaften müssen die Teilnehmer eine Vereinigungsvereinbarung abschließen und Bilanzen und Vermögensaufstellungen anfertigen. Die Gesellschaften müssen die Vereinigung ab dem Tag der Entscheidung darüber innerhalb von 10 Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung bekanntmachen. Ein Gläubiger kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung bzw., wenn er keine schriftliche Mitteilung erhalten hat, innerhalb von 45 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an verlangen, daß die Gesellschaft seine Forderung befriedigt oder eine entsprechende Sicherheit stellt. (§ 184 Abs. 3 a.F.)

§ 175 Wenn Gesellschaften vereinigt werden, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten der Beteiligten von der nach der Vereinigung weiterbestehenden oder neu errichteten Gesellschaft übernommen werden. (§ 184 Abs. 4 a.F.)

§ 176 Wird eine Gesellschaft aufgeteilt, so wird ihr Vermögen entsprechend aufgeteilt.

公司分立，应当编制资产负债表及财产清单。公司应当自作出分立决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上公告。

第一百七十七条 公司分立前的债务由分立后的公司承担连带责任。但是，公司在分立前与债权人就债务清偿达成的书面协议另有约定的除外。

第一百七十八条 公司需要减少注册资本时，必须编制资产负债表及财产清单。

公司应当自作出减少注册资本决议之日起十日内通知债权人，并于三十日内在报纸上公告。债权人自接到通知书之日起三十日内，未接到通知书的自公告之日起四十五日内，有权要求公司清偿债务或者提供相应的担保。

公司减资后的注册资本不得低于法定的最低限额。

第一百七十九条 有限责任公司增加注册资本时，股东认缴新增资本的出资，依照本法设立有限责任公司缴纳出资的有关规定执行。

股份有限公司为增加注册资本发行新股时，股东认购新股，依照本法设立股份有限公司缴纳股款的有关规定执行。

第一百八十条 公司合并或者分立，登记事项发生变更的，应当依法向公司登记机关办理变更登记；公司解散的，应当依法办理公司注销登记；设立新公司的，应当依法办理公司设立登记。

公司增加或者减少注册资本，应当依法向公司登记机关办理变更登记。

第十章 公司解散和清算

第一百八十一条 公司因下列原因解散：

(一) 公司章程规定的营业期限届满或者公司章程规定的其他解散事由出现；

Wird eine Gesellschaft aufgeteilt, so müssen eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung angefertigt werden. Die Gesellschaft muß die Aufteilung ab dem Tag der Entscheidung darüber innerhalb von 10 Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung bekanntmachen. (§ 185 Abs. 1, Abs. 2 a.F.)

§ 177 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor der Aufteilung haften die Gesellschaften nach der Aufteilung als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Gesellschaft vor der Aufteilung mit Gläubigern in einer schriftlichen Vereinbarung über die Befriedigung von Forderungen etwas anderes vereinbart hat. (§ 185 Abs. 3 a.F.)

§ 178 Wenn die Gesellschaft ihr registriertes Kapital senken muß, hat sie eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung zu erstellen.

Die Gesellschaft muß die Kapitalsenkung ab dem Tag der Entscheidung darüber innerhalb von 10 Tagen den Gläubigern mitteilen und innerhalb von 30 Tagen in der Zeitung bekanntmachen. Gläubiger haben innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung und, wenn sie keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, daß ihre Forderungen beglichen oder entsprechende Sicherheiten gestellt werden.

Das registrierte Kapital der Gesellschaft nach der Kapitalsenkung darf nicht unter dem gesetzlichen Mindestkapital liegen. (§ 186 a.F.)

§ 179 Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr registriertes Kapital erhöht, gelten für die Übernahme von Einlagen in das neue Kapital durch die Gesellschafter die Vorschriften dieses Gesetzes für die Leistung von Einlagen bei der Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Wenn eine Aktiengesellschaft, um ihr registriertes Kapital zu erhöhen, neue Anteile ausgibt, und Gesellschafter neue Anteile übernehmen, gelten dafür die Vorschriften dieses Gesetzes für die Leistung von Anteilsbeträgen bei der Errichtung der Aktiengesellschaft.³² (§ 187 a.F.)

§ 180 Wenn sich registrierte Punkte bei der Vereinigung oder Aufteilung von Gesellschaften ändern, muß die Änderung bei der Gesellschaftsregisterbehörde gemäß dem Recht registriert werden; wird eine Gesellschaft aufgelöst, muß sie gemäß dem Recht im Register gelöscht werden; wird eine neue Gesellschaft errichtet, muß gemäß dem Recht die Errichtung der neuen Gesellschaft registriert werden.

Wenn eine Gesellschaft ihr registriertes Kapital senkt oder erhöht, muß die Änderung bei der Gesellschaftsregisterbehörde gemäß dem Recht registriert werden. (§ 188 a.F.)

10. Kapitel: Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 181 Gesellschaften werden aus folgenden Gründen aufgelöst:

1. Weil die in der Gesellschaftssatzung bestimmte Betriebsdauer abgelaufen oder ein anderer in der Gesellschaftssatzung bestimmter Auflösungsgrund eingetreten ist,

³² Vgl. zur Übernahme neuer Anteile durch das Management Fn. 21 (zu § 143 Abs. 1 Nr. 3).

(二) 股东会或者股东大会决议解散;

(三) 因公司合并或者分立需要解散;

(四) 依法被吊销营业执照、责令关闭或者被撤销;

(五) 人民法院依照本法第一百八十三条的规定予以解散。

第一百八十二条 公司有本法第一百八十一条第(一)项情形的,可以通过修改公司章程而存续。

依照前款规定修改公司章程,有限责任公司须经持有三分之二以上表决权的股东通过,股份有限公司须经出席股东大会会议的股东所持表决权的三分之二以上通过。

第一百八十三条 公司经营管理发生严重困难,继续存续会使股东利益受到重大损失,通过其他途径不能解决的,持有公司全部股东表决权百分之十以上的股东,可以请求人民法院解散公司。

第一百八十四条 公司因本法第一百八十一条第(一)项、第(二)项、第(四)项、第(五)项规定而解散的,应当在解散事由出现之日起十五日内成立清算组,开始清算。有限责任公司的清算组由股东组成,股份有限公司的清算组由董事或者股东大会确定的人员组成。逾期不成立清算组进行清算的,债权人可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。人民法院应当受理该申请,并及时组织清算组进行清算。

第一百八十五条 清算组在清算期间行使下列职权:

(一) 清理公司财产,分别编制资产负债表和财产清单;

(二) 通知、公告债权人;

(三) 处理与清算有关的公司未了结的业务;

(四) 清缴所欠税款以及清算过程中产生的税款;

2. weil die Gesellschafterversammlung bzw. die Hauptversammlung entscheidet, daß die Gesellschaft aufgelöst wird,

3. weil die Vereinigung oder Aufteilung der Gesellschaft ihre Auflösung erfordert,

4. weil nach dem Recht der Gewerbeschein entzogen und [die Gesellschaft] zu schließen angewiesen oder aufgehoben worden ist,

5. weil ein Volksgericht sie nach § 183 aufgelöst hat. (§ 190 a.F.)

§ 182 Liegt bei einer Gesellschaft der Sachverhalt des § 181 Nr. 1 vor, so kann sie weiterbestehen, wenn die Gesellschaftssatzung dazu geändert wird.

Eine Änderung der Gesellschaftssatzung nach dem vorigen Absatz muß bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen, die von den Gesellschaftern gehaltenen werden, und bei der Aktiengesellschaft mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen, die von den an der Hauptversammlung teilnehmenden Gesellschaftern gehaltenen werden, verabschiedet werden.

§ 183 Treten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten auf, so daß die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter erheblich schädigen könnte, und findet sich keine andere Lösung, so können Gesellschafter, die mindestens 10% aller Stimmen halten, verlangen, daß das Volksgericht die Gesellschaft auflöst.*

§ 184 Wenn Gesellschaften aus einem Grund nach § 181 Nrn. 1, 2, 4 oder 5 aufgelöst werden, muß innerhalb von 15 Tagen ab dem Eintritt des Auflösungsgrunds eine Abwicklungsgruppe errichtet werden und die Abwicklung beginnen. Die Abwicklungsgruppe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus den Gesellschaftern, die der Aktiengesellschaft aus den Mitgliedern des Vorstands oder aus von der Hauptversammlung bestimmten Personen. Wenn nicht fristgemäß eine Abwicklungsgruppe gebildet wird und die Abwicklung durchführt, können Gläubiger beantragen, daß das Volksgericht betroffene Personen³³ bestimmt, die die Abwicklungsgruppe bilden und die Abwicklung durchführen sollen. Das Volksgericht muß den Antrag zur Bearbeitung annehmen und unverzüglich die Abwicklungsgruppe organisieren und die Abwicklung durchführen lassen. (§ 191 a.F.)

§ 185 Die Abwicklungsgruppe übt während der Abwicklungsfrist die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie stellt das Vermögen der Gesellschaft fest und stellt eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung auf.

2. sie benachrichtigt die Gläubiger bzw. veröffentlicht Bekanntmachungen für sie;

3. sie erledigt mit der Abwicklung in Bezug stehende, nicht abgeschlossene Geschäfte der Gesellschaft;

4. sie begleicht geschuldete Steuern und im Verlauf der Abwicklung entstehende Steuern;

³³ Das Wort „betroffene“ stammt aus § 24 Abs. 2 des Konkursgesetzes vom 02.12.1986 (deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 6), 2.12.86/1); dort ist von den vorgesetzten Stellen des Konkursunternehmens, der Finanzbehörde und „sonst betroffenen“ Stellen die Rede. Das Konkursgesetz galt ursprünglich nur für staatseigene Unternehmen, gemeint sind dort die für diese Unternehmen zuständigen, eben „betroffenen“ Behörden. Hier wird man das „betroffen“ wohl weiter verstehen und auf alle Personen beziehen müssen, die eigentlich von Amts wegen die Abwicklungsgruppe hätten bilden sollen oder aber nach dem Konkursgesetz zuständige Behörde sind.

(五) 清理债权、债务;

(六) 处理公司清偿债务后的
剩余财产;

(七) 代表公司参与民事诉讼
活动。

第一百八十六条 清算组应当
自成立之日起十日内通知债权人,
并于六十日内在报纸上公告。债权
人应当自接到通知书之日起三十日
内,未接到通知书的自公告之日起
四十五日内,向清算组申报其债权。

债权人申报债权,应当说明债
权的有关事项,并提供证明材料。
清算组应当对债权进行登记。

在申报债权期间,清算组不得
对债权人进行清偿。

第一百八十七条 清算组在清
理公司财产、编制资产负债表和财
产清单后,应当制定清算方案,并
报股东会、股东大会或者人民法
院确认。

公司财产在分别支付清算费
用、职工的工资、社会保险费用和
法定补偿金,缴纳所欠税款,清偿
公司债务后的剩余财产,有限责任
公司按照股东的出资比例分配,股
份有限公司按照股东持有的股份
比例分配。

清算期间,公司存续,但不得
开展与清算无关的经营活动。公
司财产在未依照前款规定清偿前,
不得分配给股东。

第一百八十八条 清算组在清
理公司财产、编制资产负债表和财
产清单后,发现公司财产不足清偿
债务的,应当依法向人民法院申
请宣告破产。

公司经人民法院裁定宣告破
产,清算组应当将清算事务移交
给人民法院。

5. sie wickelt Forderungen und Verbindlichkeiten ab;

6. sie verfügt über das Restvermögen, das nach der Begleichung
der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt;

7. in Vertretung der Gesellschaft beteiligt sie sich an zivilpro-
zessualen Aktivitäten. (§ 193 a.F.)

§ 186 Die Abwicklungsgruppe muß innerhalb von 10 Tagen ab
dem Tag der Errichtung den Gläubigern Mitteilung machen und inner-
halb von 60 Tagen in der Zeitung eine Bekanntmachung veröffentli-
chen. Die Gläubiger müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des
Erhalts der schriftlichen Mitteilung oder, wenn sie keine schriftliche
Mitteilung erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag der
Bekanntmachung bei der Abwicklungsgruppe ihre Forderungen
anmelden.

Bei der Anmeldung von Forderungen müssen die Gläubiger die
Umstände der Forderung erklären und Beweismaterial zur Verfügung
stellen. Die Abwicklungsgruppe muß die Forderungen registrieren.
(§ 194 a.F.)

Während der Abwicklungsfrist darf die Abwicklungsgruppe die
Gläubiger nicht befriedigen.

§ 187 Nachdem die Abwicklungsgruppe das Vermögen der Gesell-
schaft festgestellt und eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung
erstellt hat, muß sie einen Abwicklungsvorschlag aufstellen und der
Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder dem Volksgericht zur
Bestätigung vorlegen.

Nachdem die Gesellschaft, Posten für Posten, die Abwicklungs-
aufwendungen, die Löhne der Beschäftigten, die Aufwendungen für
die Sozialversicherung und die gesetzlichen Ausgleichszahlungen³⁴
beglichen, und die geschuldeten Steuern gezahlt hat, wird das nach
Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Ver-
mögen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Investi-
tionsanteilen der Gesellschafter, bei der Aktiengesellschaft nach den
von den Gesellschaftern gehaltenen Anteilen verteilt.

Während der Abwicklungsfrist besteht die Gesellschaft fort, darf
aber keine geschäftlichen Aktivitäten entfalten, die mit der Abwicklung
nichts zu tun haben. Gesellschaftsvermögen darf nicht an die Gesell-
schafter verteilt werden, bevor [die Verbindlichkeiten] nach dem vori-
gen Absatz befriedigt worden sind. (§ 195 a.F.)

§ 188 Wenn die Abwicklungsgruppe, nachdem sie das Vermögen
der Gesellschaft festgestellt, eine Bilanz und eine Vermögensaufstel-
lung erstellt hat, feststellt, daß das Gesellschaftsvermögen zur Befriedi-
gung der Verbindlichkeiten nicht hinreicht, muß sie nach dem Recht
beim Volksgericht die Konkursklärung beantragen.

Nachdem das Volksgericht die Konkursklärung der Gesellschaft
verfügt hat, muß die Abwicklungsgruppe die Abwicklungsangelegen-
heiten dem Volksgericht übergeben. (§ 196 a.F.)

³⁴ Gesetzliche Ausgleichszahlungen: Abfindungen bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, Schadenersatz wegen ungesetzlich niedriger oder verspäteter Lohnzahlungen.

第一百八十九条 公司清算结束后,清算组应当制作清算报告,报股东会、股东大会或者人民法院确认,并报送公司登记机关,申请注销公司登记,公告公司终止。

第一百九十条 清算组成员应当忠于职守,依法履行清算义务。

清算组成员不得利用职权收受贿赂或者其他非法收入,不得侵占公司财产。

清算组成员因故意或者重大过失给公司或者债权人造成损失的,应当承担赔偿责任。

第一百九十一条 公司被依法宣告破产的,依照有关企业破产的法律实施破产清算。

第十一章 外国公司的分支机构

第一百九十二条 本法所称外国公司是指依照外国法律在中国境外设立的公司。

第一百九十三条 外国公司在中国境内设立分支机构,必须向中国主管机关提出申请,并提交其公司章程、所属国的公司登记证书等有关文件,经批准后,向公司登记机关依法办理登记,领取营业执照。

外国公司分支机构的审批办法由国务院另行规定。

第一百九十四条 外国公司在中国境内设立分支机构,必须在中国境内指定负责该分支机构的代表人或者代理人,并向该分支机构拨付与其所从事的经营活动相适应的资金。

对外国公司分支机构的经营资金需要规定最低限额的,由国务院另行规定。

第一百九十五条 外国公司的分支机构应当在其名称中标明该外国公司的国籍及责任形式。

§ 189 Nach Abschluß der Abwicklung der Gesellschaft muß die Abwicklungsgruppe einen Abwicklungsbericht erstellen und der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegen und ihn auch der Gesellschaftsregisterbehörde einreichen und bei ihr beantragen, die Gesellschaftsregistrierung zu löschen, und die Beendigung der Gesellschaft bekanntmachen. (§ 197 a.F.)

§ 190 Die Mitglieder der Abwicklungsgruppe müssen ihr Amt gewissenhaft wahrnehmen und die Abwicklungspflichten nach dem Recht erfüllen.

Die Mitglieder der Abwicklungsgruppe dürfen ihre Amtsgewalt nicht nutzen, um Bestechungen oder sonstiges illegales Einkommen zu bekommen, sie dürfen kein Vermögen der Gesellschaft unterschlagen.

Mitglieder der Abwicklungsgruppe, die vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gesellschaft oder Gläubigern Schaden zufügen, haften auf Schadenersatz. (§ 198 a.F.)

§ 191 Wenn nach dem Recht der Konkurs einer Gesellschaft erklärt worden ist, wird die Konkursabwicklung nach dem Gesetz über Unternehmenskonkurse durchgeführt. (§ 189 a.F.)

11. Kapitel: Zweigstellen ausländischer Gesellschaften

§ 192 Als ausländische Gesellschaften bezeichnet dies Gesetz nach ausländischem Recht außerhalb des chinesischen Gebiets³⁵ errichtete Gesellschaften. (§ 199 Abs. 2 a.F.)

§ 193 Wenn eine ausländische Gesellschaft in chinesischem Gebiet eine Zweigstelle errichtet, ist dies bei der zuständigen chinesischen Behörde zu beantragen; dabei sind die Gesellschaftssatzung, der Nachweis der Registrierung der Gesellschaft im Heimatland und andere einschlägige Schriftstücke einzureichen; nach Genehmigung [dieses Antrags] wird bei der Gesellschaftsregisterbehörde nach dem Recht die Registrierung durchgeführt und der Gewerbeschein in Empfang genommen.

Das Verfahren für Prüfung und Genehmigung von Zweigstellen ausländischer Gesellschaften wird vom Staatsrat gesondert bestimmt. (§ 200 a.F.)

§ 194 Wenn eine ausländische Gesellschaft im chinesischen Inland eine Zweigstelle errichtet, hat sie einen Repräsentanten oder Vertreter im chinesischen Inland zu bestimmen, der für diese Zweigstelle verantwortlich ist, und dieser Zweigstelle ein Kapital zuzuweisen, das ihren geschäftlichen Aktivitäten entspricht.

Wenn es erforderlich ist, Mindestbeträge für das Geschäftskapital der Zweigstellen ausländischer Gesellschaften zu bestimmen, werden diese vom Staatsrat gesondert bestimmt. (§ 201 a.F.)

§ 195 Zweigstellen ausländischer Gesellschaften müssen in ihrer Bezeichnung Heimatland und Haftungsform ihrer Gesellschaft angeben.

³⁵ Chinesisches Gebiet: Das Währungsgebiet des Renminbi (RMB), also China ohne Taiwan, Hongkong und Macao.

外国公司的分支机构应当在本机构中置备该外国公司章程。

第一百九十六条 外国公司在中国境内设立的分支机构不具有中国法人资格。

外国公司对其分支机构在中国境内进行经营活动承担民事责任。

第一百九十七条 经批准设立的外国公司分支机构，在中国境内从事业务活动，必须遵守中国的法律，不得损害中国的社会公共利益，其合法权益受中国法律保护。

第一百九十八条 外国公司撤销其在中国境内的分支机构时，必须依法清偿债务，依照本法有关公司清算程序的规定进行清算。未清偿债务之前，不得将其分支机构的财产移至中国境外。

第十二章 法律责任

第一百九十九条 违反本法规定，虚报注册资本、提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实取得公司登记的，由公司登记机关责令改正，对虚报注册资本的公司，处以虚报注册资本金额百分之五以上百分之十五以下的罚款；对提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实的公司，处以五万元以上五十万元以下的罚款；情节严重的，撤销公司登记或者吊销营业执照。

第二百条 公司的发起人、股东虚假出资，未交付或者未按期交付作为出资的货币或者非货币财产的，由公司登记机关责令改正，处以虚假出资金额百分之五以上百分之十五以下的罚款。

第二百零一条 公司的发起人、股东在公司成立后，抽逃其出资的，由公司登记机关责令改正，处以所抽逃出资金额百分之五以上百分之十五以下的罚款。

Zweigstellen ausländischer Gesellschaften müssen in der Zweigstelle die Satzung ihrer ausländischen Gesellschaft bereithalten. (§ 202 a.F.)

§ 196 Von ausländischen Gesellschaften in chinesischem Gebiet errichtete Zweigstellen sind keine chinesischen juristischen Personen.

Ausländische Gesellschaften haften zivilrechtlich für die in chinesischem Gebiet betriebenen geschäftlichen Aktivitäten ihrer Zweigstellen. (§ 203 a.F.)

§ 197 Genehmigt errichtete Zweigstellen ausländischer Gesellschaften haben bei ihren geschäftlichen Aktivitäten in chinesischem Gebiet das chinesische Recht zu wahren und dürfen chinesische gesellschaftliche öffentliche Interessen nicht schädigen; ihre legalen Rechtsinteressen erhalten den Schutz des chinesischen Rechts. (§ 204 a.F.)

§ 198 Wenn eine ausländische Gesellschaft ihre in chinesischem Gebiet errichtete Zweigstelle aufhebt, hat sie nach dem Recht die Verbindlichkeiten zu begleichen und eine Abwicklung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Abwicklungsverfahren von Gesellschaften durchzuführen. Bevor die Verbindlichkeiten beglichen sind, darf kein Vermögen der Zweiggemeinschaft außerhalb des chinesischen Gebiets verbracht werden. (§ 205 a.F.)

12. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 199 Wird die Registrierung einer Gesellschaft entgegen diesem Gesetz dadurch erreicht, daß registriertes Kapital falsch gemeldet wird, falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht werden, weist die Gesellschaftsregisterbehörde [diese Gesellschaft] an, dies zu korrigieren, und verhängt gegen eine Gesellschaft, welche registriertes Kapital falsch gemeldet hat, eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15% des falsch gemeldeten Betrags³⁶ des registrierten Kapitals und gegen eine Gesellschaft, welche falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht hat, eine Geldbuße zwischen 50.000 und 500.000 Yuan; in schwerwiegenden Fällen wird die Registrierung der Gesellschaft aufgehoben oder der Gewerbeschein entzogen. (§ 206 a.F.)

§ 200 Wenn bei einer Gesellschaft Gründer oder Gesellschafter falsche Angaben zu ihren Einlagen machen und das als Einlage dienende Geld oder sonstige Vermögen nicht oder nicht fristgemäß leisten, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15% des falsch gemeldeten Betrags³⁷ der Einlage. (§ 208 a.F.)

§ 201 Wenn Gründer oder Gesellschafter eine Gesellschaft nach deren Zustandekommen Einlagen abziehen, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 15% des abgezogenen Einlagebetrags. (§ 209 a.F.)

³⁶ D.h. der Differenz zum tatsächlich vorhandenen Betrag.

³⁷ Siehe Fn. 36.

第二百零二条 公司违反本法规定，在法定的会计账簿以外另立会计账簿的，由县级以上人民政府财政部门责令改正，处以五万元以上五十万元以下的罚款。

第二百零三条 公司在依法向有关主管部门提供的财务会计报告等材料上作虚假记载或者隐瞒重要事实的，由有关主管部门对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以三万元以上三十万元以下的罚款。

第二百零四条 公司不依照本法规定提取法定公积金的，由县级以上人民政府财政部门责令如数补足应当提取的金额，可以对公司处以二十万元以下的罚款。

第二百零五条 公司在合并、分立、减少注册资本或者进行清算时，不依照本法规定通知或者公告债权人的，由公司登记机关责令改正，对公司处以一万元以上十万元以下的罚款。

公司在进行清算时，隐匿财产，对资产负债表或者财产清单作虚假记载或者在未清偿债务前分配公司财产的，由公司登记机关责令改正，对公司处以隐匿财产或者未清偿债务前分配公司财产金额百分之五以上百分之十以下的罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百零六条 公司在清算期间开展与清算无关的经营活动的，由公司登记机关予以警告，没收违法所得。

第二百零七条 清算组不依照本法规定向公司登记机关报送清算报告，或者报送清算报告隐瞒重要事实或者有重大遗漏的，由公司登记机关责令改正。

清算组成员利用职权徇私舞弊、谋取非法收入或者侵占公司财产的，由公司登记机关责令退还公司财产，没收违法所得，并可以处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款。

§ 202 Wenn eine Gesellschaft entgegen diesem Gesetz neben den vom Recht vorgesehenen Büchern ihrer Buchführung noch andere Bücher führt, weist die Finanzverwaltungsabteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene sie an, dies zu korrigieren, und verhängt eine Geldbuße von 50.000 bis 500.000 Yuan. (§ 211 Abs. 1 a.F.)

§ 203 Wenn eine Gesellschaft in Finanzbuchführungsberichten oder sonstigen Unterlagen, die sie nach dem Recht der betreffenden zuständigen Stelle einreicht, falsche Angaben macht oder wichtige Tatsachen verheimlicht, verhängt die betreffende zuständige Stelle gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal Geldbußen zwischen 30.000 und 300.000 Yuan. (§ 212 a.F.)

§ 204 Die Finanzverwaltungsabteilung der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene weist eine Gesellschaft, die nicht die gesetzliche Rücklage nach diesem Gesetz einbehält, an, den einzubehaltenden Betrag in voller Höhe einzubehalten, und kann gegen die Gesellschaft eine Geldbuße von bis zu 200.000 Yuan verhängen. (§ 216 a.F.)

§ 205 Wenn eine Gesellschaft vereinigt oder aufgeteilt wird, ihr registriertes Kapital erhöht oder herabsetzt oder abgewickelt wird, und dies nicht nach diesem Gesetz den Gläubigern mitteilt oder bekanntmacht, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, und verhängt gegen die Gesellschaft eine Geldbuße zwischen 10.000 und 100.000 Yuan.

Wenn eine Gesellschaft bei der Abwicklung Vermögen verheimlicht, in der Bilanz oder der Vermögensaufstellung falsche Angaben macht oder Vermögen der Gesellschaft verteilt, bevor die Verbindlichkeiten beglichen sind, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren, verhängt gegen die Gesellschaft eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 10% des Betrags verheimlichtes Vermögen bzw. des Gesellschaftsvermögens, das verteilt worden ist, bevor die Verbindlichkeiten beglichen worden sind, und verhängt gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal Geldbußen zwischen 10.000 und 100.000 Yuan. (§ 217 a.F.)

§ 206 Wenn die Gesellschaft während der Abwicklungsfrist geschäftliche Aktivitäten entfaltet, die mit der Abwicklung nichts zu tun haben, erteilt die Gesellschaftsregisterbehörde eine Verwarnung und zieht das rechtswidrig Erlangte ein.*

§ 207 Wenn die Abwicklungsgruppe nicht diesem Gesetz gemäß der Gesellschaftsregisterbehörde den Abwicklungsbericht einreicht oder im eingereichten Abwicklungsbericht wichtige Tatsachen verheimlicht oder erhebliche Lücken läßt, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, dies zu korrigieren.

Wenn Mitglieder der Abwicklungsgruppe ihre Amtsbefugnisse nutzen, ihren privaten Vorteil zu verfolgen, sich um rechtswidrige Einkünfte zu bemühen oder Gesellschaftsvermögen zu unterschlagen, weist die Gesellschaftsregisterbehörde sie an, das Gesellschaftsvermögen zurückzugeben, zieht rechtswidrig Erlangtes ein und kann Geldbußen in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängen. (§ 218 a.F.)

第二百零八条 承担资产评估、验资或者验证的机构提供虚假材料的，由公司登记机关没收违法所得，处以违法所得一倍以上五倍以下的罚款，并可以由有关主管部门依法责令该机构停业、吊销直接责任人员的资格证书，吊销营业执照。

承担资产评估、验资或者验证的机构因过失提供有重大遗漏的报告的，由公司登记机关责令改正，情节较重的，处以所得收入一倍以上五倍以下的罚款，并可以由有关主管部门依法责令该机构停业、吊销直接责任人员的资格证书，吊销营业执照。

承担资产评估、验资或者验证的机构因其出具的评估结果、验资或者验证证明不实，给公司债权人造成损失的，除能够证明自己没有过错的外，在其评估或者证明不实的金额范围内承担赔偿责任。

第二百零九条 公司登记机关对不符合本法规定条件的登记申请予以登记，或者对符合本法规定条件的登记申请不予登记的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，依法给予行政处分。

第二百一十条 公司登记机关的上级部门强令公司登记机关对不符合本法规定条件的登记申请予以登记，或者对符合本法规定条件的登记申请不予登记的，或者对违法登记进行包庇的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予行政处分。

第二百一十一条 未依法登记为有限责任公司或者股份有限公司，而冒用有限责任公司或者股份有限公司名义的，或者未依法登记为有限责任公司或者股份有限公司的分公司，而冒用有限责任公司或者股份有限公司的分公司名义的，由公司登记机关责令改正或者予以取缔，可以并处十万元以下的罚款。

第二百一十二条 公司成立后无正当理由超过六个月未开业的，或者开业后自行停业连续六个月以上的，可以由公司登记机关吊销营业执照。

§ 208 Wenn ein Organ, das eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, falsches Material vorlegt, zieht die Gesellschaftsregisterbehörde rechtswidrig Erlangtes ein und verhängt Geldbußen in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten, und die betreffende zuständige Stelle kann nach dem Recht dies Organ anweisen, seine Tätigkeit einzustellen, und Befähigungsnachweise von direkt verantwortlichem Personal und den Gewerbeschein entziehen.

Wenn ein Organ, das eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, fahrlässig einen Bericht erstattet, der erhebliche Lücken hat, weist die Gesellschaftsregisterbehörde es an, dies zu korrigieren; in relativ schweren Fällen verhängt sie eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Fünffachen des Erlangten, und die betreffende zuständige Stelle kann nach dem Recht dies Organ anweisen, seine Tätigkeit einzustellen, und Befähigungsnachweise von direkt verantwortlichem Personal und den Gewerbeschein entziehen. (§ 219 a.F.)

Wenn ein Organ eine Vermögensbewertung, die Überprüfung von Kapital oder von Nachweisen übernommen hat, aber unzutreffende Nachweise zum Ergebnis der Bewertung oder zu der Überprüfung von Kapital oder Nachweisen ausstellt und damit Gläubiger der Gesellschaft schädigt, haftet es, wenn es nicht beweisen kann, daß es kein Verschulden trifft, auf Ersatz bis zur Höhe des fälschlich bewerteten oder nachgewiesenen Betrags.*

§ 209 Registriert die Gesellschaftsregisterbehörde auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder registriert sie auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt, nicht, so werden gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal nach dem Recht Verwaltungsanktionen verhängt. (§ 222 a.F.)

§ 210 Wenn eine der Gesellschaftsregisterbehörde vorgesetzte Stelle der Gesellschaftsregisterbehörde befiehlt, auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, zu registrieren, oder auf einen Antrag auf Registrierung hin, der die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt, nicht zu registrieren, oder eine rechtswidrige Registrierung zu decken, werden gegen direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal nach dem Recht Verwaltungsanktionen verhängt. (§ 223 a.F.)

§ 211 Wer nicht nach dem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft oder als Zweiggemeinschaft einer solchen Gesellschaft registriert worden ist und sich anmaßt, sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft oder als Zweiggemeinschaft einer solchen Gesellschaft zu bezeichnen, wird von der Gesellschaftsregisterbehörde angewiesen, dies zu korrigieren oder aufgehoben und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Yuan belegt werden. (§ 224 a.F.)

§ 212 Wenn eine bereits zustandegekommene Gesellschaft ohne ordentlichen Grund mehr als sechs Monate lang nicht die Geschäftstätigkeit aufnimmt oder sie nach ihrer Aufnahme fortgesetzt mindestens

sechs Monate lang wieder einstellt, kann die Gesellschaftsregisterbehörde den Gewerbeschein entziehen.

公司登记事项发生变更时,未依照本法规定办理有关变更登记,由公司登记机关责令限期登记;逾期不登记的,处以一万元以上十万元以下的罚款。

第二百一十三条 外国公司违反本法规定,擅自在中国境内设立分支机构的,由公司登记机关责令改正或者关闭,可以并处五万元以上二十万元以下的罚款。

第二百一十四条 利用公司名义从事危害国家安全、社会公共利益的严重违法行为的,吊销营业执照。

第二百一十五条 公司违反本法规定,应当承担民事赔偿责任和缴纳罚款、罚金的,其财产不足以支付时,先承担民事赔偿责任。

第二百一十六条 违反本法规定,构成犯罪的,依法追究刑事责任。

第十三章 附则

第二百一十七条 本法下列用语的含义:

(一) 高级管理人员,是指公司的经理、副经理、财务负责人,上市公司董事会秘书和公司章程规定的其他人员。

(二) 控股股东,是指其出资额占有限责任公司资本总额百分之五十以上或者其持有的股份占股份有限公司股本总额百分之五十以上的股东;出资额或者持有股份的比例虽然不足百分之五十,但依其出资额或者持有的股份所享有的表决权已足以对股东会、股东大会的决议产生重大影响的股东。

(三) 实际控制人,是指虽不是公司的股东,但通过投资关系、协议或者其他安排,能够实际支配公司行为的人。

(四) 关联关系,是指公司控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员与其直接或者间接控制的企业之间的关系,以及可能导致公司利益转移的其他关系。但是,国家控股的企业之间不仅因为同受国家控股而具有关联关系。

Ändern sich bei einer Gesellschaft registrierte Punkte, ohne daß dies nach diesem Gesetz registriert wird, so gibt die Gesellschaftsregisterbehörde Anweisung, die Registrierung innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und verhängt, wenn dies nicht fristgemäß geschieht, eine Geldbuße von 10.000 bis 100.000 Yuan. (§ 225 a.F.)

§ 213 Wenn eine ausländische Gesellschaft entgegen diesem Gesetz eigenmächtig in chinesischem Gebiet eine Zweigstelle errichtet, so gibt die Gesellschaftsregisterbehörde Anweisung, dies zu korrigieren oder [die Zweigstelle] zu schließen und kann eine Geldbuße von 50.000 bis 200.000 Yuan verhängen. (§ 226 a.F.)

§ 214 Wird namens einer Gesellschaft eine erheblich das Recht verletzende Tätigkeit betrieben, welche die Staatssicherheit oder gesellschaftliche öffentliche Interessen gefährdet, so wird der Gewerbeschein entzogen.

§ 215 Wenn eine Gesellschaft, welche dies Gesetz verletzt, zivilrechtlich auf Schadenersatz haftet und [außerdem] eine Geldbuße oder Geldstrafe bezahlen muß, und ihr Vermögen dazu nicht hinreicht, haftet sie vorweg auf Schadenersatz. (§ 228 a.F.)

§ 216 Stellt eine Verletzung dieses Gesetzes eine Straftat dar, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

13. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 217 In diesem Gesetz sind:

1. „leitende Manager“: die Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten [leitend] verantwortlichen Personen der Gesellschaften, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in einer Gesellschaftsatzung bestimmte Personen;

2. „Gesellschafter mit beherrschendem Anteil“: bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Gesellschafter, deren Einlage mindestens 50% des Gesamtkapitals ihrer Gesellschaft ausmacht; bei Aktiengesellschaften Gesellschafter, die Anteile in Höhe von mindestens 50% des Betrags aller Anteile halten; sowie Gesellschafter, deren Einlage oder Anteile 50% nicht erreichen, die mit den Stimmen aufgrund dieser Einlagen bzw. Anteile aber die Entscheidungen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung ganz erheblich beeinflussen können;

3. „Personen, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren“: Personen, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, aber über Investitionsbeziehungen, Vereinbarungen oder andere Dispositionen tatsächlich die Handlungen der Gesellschaft dirigieren können;

4. „Verbindungen“ [zur Gesellschaft, zu einem Unternehmen]: die Beziehungen von Gesellschaftern mit beherrschendem Anteil, von Personen,³⁸ welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren, von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und von leitenden Managern mit von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, sowie andere Beziehungen, welche zur Übertragung von Gesellschaftsinteressen³⁹ führen können. Jedoch bestehen zwischen Unternehmen mit

beherrschendem Staatsanteil nicht schon deshalb „Verbindungen“, weil sie gleichermaßen vom Staat kontrolliert werden.⁴⁰

第二百一十八条 外商投资的有限责任公司和股份有限公司适用本法;有关外商投资的法律另有规定的,适用其规定。

第二百一十九条 本法自2006年1月1日起施行。

§ 218 Dies Gesetz gilt [auch] für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit Investitionen ausländischer Firmen, soweit nicht Gesetze über die Investitionen ausländischer Firmen etwas anderes bestimmen. (§ 18 a.F.)

§ 219 Dies Gesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft. (§ 230 a.F.)

Übersetzung, Anmerkungen, Copyright an beiden: *Frank Münzel, Hamburg.*

³⁸ Personen: auch juristische Personen.

³⁹ Übertragung von „Gesellschaftsinteressen“: Das Wort „Übertragung“ (Zhuanyi) wird sonst, z.B. in § 28 Abs. 1 Satz 2 n.F., für die Übertragung von Rechten verwandt. Hier ist gemeint, daß Dinge, an denen die Gesellschaft interessiert ist, eigene Rechte ebenso wie Chancen, anderen überlassen werden.

⁴⁰ Die Definition des „erheblichen Einflusses“ und der „verbundenen“ Seiten und Personen stammen im Wesentlichen aus einem Anhang zur allgemeinen Buchführungsrichtlinie vom 30.11.1992 (deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel, a.a.O.* [Fn. 6], 30.11.92/1), nämlich der Richtlinie „Beziehungen und Offenlegung von Geschäften mit verbundenen Seiten“ (企业会计准则 - 关联方关系及其交易的披露), zu finden u.a. www.kuaijiren.com/club/htm_data/84/0508/8533.html. Dort heißt es: „[...] 3. (1) Es „kontrolliert“ [oder „beherrscht“], wer die finanziellen und die Geschäftsentscheidungen eines Unternehmens bestimmen und aufgrund dessen aus den Geschäften dieses Unternehmens Gewinn ziehen kann.

[...] (3) „Erheblichen Einfluß“ hat, wer die Macht hat, über die finanzielle und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu entscheiden, diese Politik aber nicht bestimmt. Zu den Wegen zur Teilnahme an Entscheidungen gehören insbesondere: Die Entsendung von Vertretern in den Vorstand und ähnliche Machtorgane; die Teilnahme am Verfahren zur Bestimmung der Politik; der Austausch leitender Manager; daß man das andere Unternehmen dazu bringt, sich auf die technischen Unterlagen des eigenen Unternehmens zu stützen, usw.

(4) „Muttergesellschaft“ ist ein Unternehmen, das ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert.

(5) Eine „Tochtergesellschaft“ wird von der Muttergesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert.

(6) Die Geschäftstätigkeit „gemeinsam betriebener Unternehmen“ wird von mehreren Investoren auf vertraglicher Grundlage gemeinsam kontrolliert.

(7) Auf ein „verbunden betriebenes Unternehmen“ hat der Investor erheblichen Einfluß, es ist jedoch nicht sein Tochterunternehmen oder ein von ihm mit anderen gemeinsam betriebenes Unternehmen.

(8) Eine [natürliche] „Einzelperson als hauptsächlicher Investor“ ist, wer als investierende Einzelperson direkt oder indirekt bei einem Unternehmen mindestens 10% des stimmberechtigten Kapitals kontrolliert.

(9) „Verbundener leitender Manager“ ist ein Personalmitglied, das die Macht und die Pflicht hat, die Tätigkeit eines Unternehmens zu planen, zu dirigieren und zu kontrollieren.

(10) „Eng verbundene Familienangehörige“ sind die Familienangehörigen einer Person, die sie bei der Regelung von Geschäften mit dem Unternehmen beeinflussen können.

4. Wenn bei Finanz- und Geschäftsentscheidungen des Unternehmens eine Seite imstande ist, die andere direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit anderen zu kontrollieren oder auf die andere Seite erheblichen Einfluß ausübt, wird sie in dieser Richtlinie als verbundene Seite angesehen; mehrere werden auch als verbundene Seiten angesehen, wenn sie von derselben dritten Seite kontrolliert werden.

5. Diese Richtlinie betrifft vor allem folgende verbundenen Seiten: [Es folgen die vorstehend unter 3 (1) bis (9) definierten Unternehmen und Personen und zu (8) und (9) die von ihnen kontrollierten Unternehmen sowie ihre Familienangehörigen nach (10)]

6. Nicht als „verbundene Seite“ gelten:

(1) Kapitalgeber, öffentliche Dienstleister, Behörden und Organe, die mit dem Unternehmen nur in gewöhnlichem Verkehr stehen, ohne daß sonstige Verbindungsbeziehungen bestünden, auch wenn sie an finanziellen und Geschäftsentscheidungen des Unternehmens teilnehmen oder in irgendwelchen Verfahren die Handlungsfreiheit des Unternehmens einschränken.

(2) Einzelne Käufer, Lieferanten oder Agenten, zwischen denen und dem Unternehmen nur deshalb, weil sie mit dem Unternehmen Geschäfte in großem Umfang tätigen, wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen.

7. Vom Staat kontrollierte Unternehmen sind nicht allein deshalb, weil sie beide vom Staat kontrolliert werden, verbundene Seiten; wenn aber zwischen ihnen Beziehungen nach 5 (1)-(3) bestehen [d.h. Kontrolle, gemeinsamer oder verbundener Betrieb], oder wenn sie vom gleichen verbundenen leitenden Manager oder dessen eng verbundenen Familienangehörigen kontrolliert werden, sind sie als verbundene Seiten anzusehen.“

[Nach Nr. 2 (1) dieser Richtlinie brauchen in Buchführungsberichten zur Vereinigung mehrerer Unternehmen Geschäfte zwischen Unternehmen einer „Unternehmensgruppe“ nicht nach dieser Richtlinie, also als Geschäfte zwischen verbundenen Seiten, offengelegt zu werden.]

Diese Richtlinie stellt also außer in 3 (8) ganz auf die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall ab. Dagegen betrachtet *中华人民共和国公司法释义* [Erläuterungen zum Gesellschaftsgesetz der VR China], Peking 2005, S. 385, ohne weitere Begründung u.a. eine Person, die mindestens 5% der Anteile hält, als mit der Gesellschaft „verbundene Person“. Bei börsengängigen Gesellschaften mit weit gestreutem Aktienbesitz ist oft aber schon ein Aktionär mit weitaus geringerem Anteil größter Anteilshaber mit erheblichem Einfluß.

TAGUNGSBERICHTE

Symposium zur Bestimmung eines Existenzminimums für Chinas Stadtbevölkerung

*Claudia Dinger und Kirstin Schwedt, LL.M.*¹

Nach Angaben des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten der VR China (Ministry of Civil Affairs, im Folgenden MCA) leben trotz des anhaltenden Wirtschaftswachstums seit Beginn der Öffnungspolitik im Jahr 1978 noch immer 22,3 Mio. Einwohner chinesischer Städte unter dem derzeitigen Sozialhilfeniveau. Der Gini-Koeffizient² hat die Marke 0,4 überschritten, und das zunehmende Wohlstandsgefälle gefährdet die soziale Stabilität. Seit 1990 versucht die chinesische Regierung, diesem Problem durch den Aufbau eines umfassenden Sozialsystems Herr zu werden. Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für die Wohlfahrtspflege wuchs zwischen den Jahren 1998 und 2003 jährlich um 34,9%. Verglichen mit einem Gesamtwachstum der öffentlichen Ausgaben von 16,3% wird deutlich, dass die chinesische Regierung im Bereich der Armutsbekämpfung konkreten Handlungsbedarf sieht. Der Schwerpunkt wurde dabei auf die Sicherung des Existenzminimums der Stadtbevölkerung gelegt. Zwischen 1997 und 2004 hat sich die Anzahl dieser Anspruchsinhaber von ca. 1,8 Mio. auf 22 Mio. verzehnfacht.³

Aufgrund der geplanten Überarbeitung der Verordnung des Staatsrates zur Sicherung des Existenzminimums für die städtische Bevölkerung⁴ (VO) veranstaltete das MCA in Kooperation mit dem Rechtskooperationsbüro der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) am 27. und 28. Juni 2006 in Peking ein Symposium zur Bestimmung des Existenzminimums in Chinas Städten. Teilnehmer waren neben Vizeminister *LI Ligu* zahlreiche chinesische und europäische Experten.

¹ Legal Advisor beim Rechtskooperationsbüro der GTZ in Peking/ Rechtsreferendarin beim Rechtskooperationsbüro der GTZ in Peking; www.gtz-legal-reform.org.cn.

² Der Gini-Koeffizient ist ein globales statistisches Maß, mit dem die Ungleichheit der Einkommen bestimmt werden kann. Der Wert kann eine beliebige Größe zwischen 0 und 1 annehmen. Je näher der Gini-Koeffizient an 1 ist, desto größer ist die Ungleichheit.

³ OECD (Hrsg.), *China in the Global Economy, Challenges for China's Public Spending*, S. 58 f.

⁴ Verordnung zur Sicherung des Existenzminimums für die städtische Bevölkerung, erlassen am 28.09.1999, in Kraft seit 01.10.1999 (www.mca.gov.cn/artical/content/200441494758/2004723104724.html).

I. Gegenwärtige Rechtslage

Nach der derzeitigen Rechtslage haben Einwohner mit städtischem „Hukou“⁵ einen Anspruch auf Sozialhilfe, wenn das durchschnittliche Einkommen ihrer Familie unterhalb eines von den lokalen Regierungen festgelegten Minimalstandards liegt, vgl. Art. 2, 4 VO. Die ländliche Bevölkerung fällt nicht in den Anwendungsbereich der VO. Sie ist nur sehr vereinzelt in wirtschaftlich fortgeschrittenen Landkreisen von regionalen Vorschriften erfasst.⁶

Die maßgebliche Verordnung des Staatsrates, die abstrakte Vorgaben zur Bestimmung des Minimalstandards für die Stadtbevölkerung enthält, wird gegenwärtig überarbeitet. Auch steht der Entwurf eines Sozialhilfegesetzes auf der Gesetzgebungsagenda des Nationalen Volkskongresses (NVK), dessen Erlass im Jahr 2007 geplant ist.

I. Eröffnung

LI Ligu, Vizeminister des MCA, wies auf die Bedeutung der sozialen Sicherungssysteme für die soziale Stabilität und für die im 5-Jahresplan (2006-2010) des 11. NVK proklamierte Maxime der „Harmonischen Gesellschaft“ hin. Auch *Claus Eilrich*, Sozialreferent der Deutschen Botschaft in Peking, betonte den Handlungsbedarf im Bereich der sozialen Sicherheit. Lediglich 106 Mio. Arbeiter seien durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe geschützt, nur 100 Mio. Arbeiter seien krankenversichert und lediglich 130 Mio. seien durch das Rentensystem erfasst.

II. Der Begriff „Grundbedürfnisse“

Prof. LIU Jitong, Peking Universität, sprach sich dafür aus, bei der Bestimmung des Existenzminimums neben dem reinen Nahrungsmittelbedarf sämtliche Grundbedürfnisse des Menschen einzu-beziehen. Er schlug vor, eine dynamische Liste mit notwendigen Konsumgütern zu erstellen und zu veröffentlichen, die auch die Notwendigkeit einer Teilnahme am sozialen Leben berücksichtige. So solle den Betroffenen ein Ausweg aus ihrer Situation ermöglicht werden.

⁵ „Hukou“ bezeichnet eine grundsätzlich an die Herkunft gebundene Registrierung als Einwohner.

⁶ Im Jahr 2004 profitierten weniger als 5 Mio. Einwohner ländlicher Gebiete von diesen regionalen Sozialhilfesystemen, vgl. OECD (Hrsg.), *China in the Global Economy, Challenges for China's Public Spending*, S. 59.

Die Notwendigkeit der Teilnahme am sozialen Leben betonte auch *Volker Schmitt*, Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dies gelte insbesondere für Kinder als sog. „menschliches Kapital“ der Gesellschaft.

Nach Auskunft von *CHANG Jiandong*, Amt für Zivile Angelegenheiten Nanjing, wurde das Existenzminimum im Stadtbezirk Nanjing im Jahr 2003 auf monatlich 220 RMB festgesetzt und entsprechend dem Bruttoinlandsprodukt bis 2006 auf 260 RMB erhöht.

XIA Jianzhong, Renmin University of China (Peking), warnte davor, bei der Bestimmung des Existenzminimums die jeweilige durchschnittliche Lebensweise zugrunde zu legen. Ginge man wie zahlreiche Staaten auch der EU davon aus, zur Befriedigung der Grundbedürfnisse sei die Hälfte des durchschnittlichen Einkommens notwendig, würden aufgrund des großen sozialen Gefälles in der VR China zu viele Menschen dahinter zurückbleiben und damit zu Anspruchsinhabern werden.

III. Methoden zur Bestimmung des Existenzminimums

Für einen Paradigmenwechsel hin zur Ermöglichung einer nachhaltigen Lebensweise plädierte *TANG Jun*, Chinesische Akademie für Sozialwissenschaften (Peking). Das bisherige System helfe den Betroffenen nicht, langfristig auf eigenen Füßen zu stehen und bringe immense Kosten sowie einen hohen Personalaufwand mit sich. Eine Anpassung des Systems müsse allerdings behutsam erfolgen. Zum einen steige mit jeder Erhöhung des Existenzminimums auch die Zahl der Berechtigten, zum anderen müsse der Arbeitsanreiz erhalten bleiben. Außerdem kritisierte er die mangelnde Partizipation der Betroffenen am Entscheidungsprozess.

Dr. Willem Adema, OECD, und *CHEN Yunchang*, Amt für Zivile Angelegenheiten Guangzhou, riefen in Erinnerung, dass bei der Festsetzung des Existenzminimums das Zusammenspiel sämtlicher Formen staatlicher Unterstützung berücksichtigt werden müsse. Das Symposium konzentrierte sich thematisch jedoch auf die Sozialhilfe im engeren Sinne.

IV. Das Verhältnis zwischen Existenzminimum und Mindestlohn

Nach Auskunft des MCA ist das Verhältnis zwischen dem Existenzminimum, dem Mindesteinkommen und der Arbeitslosenhilfe unklar und wird von den lokalen Regierungen unterschiedlich gehandhabt. Dabei werde dem Spannungsverhältnis zwischen einer Sicherung der Existenz und dem

Erhalt des Arbeitsanreizes nicht immer hinreichend Rechnung getragen.

Die Abgrenzung und das Verhältnis der genannten Systeme zueinander veranschaulichte *SU Hainan*, Lohninstitut des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung. Gegenwärtig seien die drei Systeme noch nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. Eine Verknüpfung der Grenzwerte sei unabdingbar, um den Arbeitsanreiz zu erhalten. Das Existenzminimum müsse dabei niedriger sein als der Mindestlohn. Konkret schlug er eine Festlegung des Existenzminimums auf höchstens 2/3 des Mindestlohnes vor.

Die Sorge des fehlenden Arbeitsanreizes relativierte *Volker Schmitt*. In Deutschland führe das mit der Arbeitslosigkeit verbundene Stigma dazu, dass auch Arbeiten angenommen würden, deren Entlohnung unter dem Sozialhilfesatz liege.

V. Mechanismen zur Anpassung des Existenzminimums an aktuelle Entwicklungen

Den einmal festgelegten Standards fehlt es laut MCA insgesamt an Flexibilität, um rechtzeitig auf äußere Einflüsse wie Naturkatastrophen und damit einhergehende Änderungen im Preisniveau reagieren zu können. Ebenso fehlt ein automatischer Anpassungsmechanismus an die Wirtschaftsentwicklung und die Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards.

In Vertretung für *ZHANG Xiulan* stellte *LIU Fengqin*, Beijing Normal University, die Ergebnisse einer empirischen Studie von Juli 2005 zu den Auswirkungen verschiedener Anpassungsmechanismen vor. Untersucht wurden eine automatische Anpassung entsprechend der Teuerungsrate von Lebensmitteln, entsprechend der Teuerungsrate von Lebensmitteln und Wohnnebenkosten und schließlich eine Anpassung entsprechend der Steigerung des Durchschnittseinkommens. Für die sich hieraus ergebenden Steigerungsraten wurde jeweils ihre Auswirkung auf die Anzahl der Sozialhilfeempfänger und die benötigten Mittel berechnet. Im Ergebnis schlug Frau *LIU* den Mittelweg einer Anpassung entsprechend der Teuerungsrate von Lebensmitteln und Wohnnebenkosten vor. Dies entspreche mit einer Steigerungsrate von 2,7186% nahezu der tatsächlichen Steigerung des mittleren Sozialhilfesatzes in Chinas Städten von monatlich 152 RMB im Jahr 2004 auf 156 RMB im Jahr 2005.

In diesem Zusammenhang wiesen *Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, und *Dr. Willem Adema* darauf hin, dass vor jeder Berechnung oder Anpassung der konkreten Anspruchs-

höhe zunächst die Frage geklärt sein müsse, ob dies auch finanzierbar sei und wer die Gelder aufbringen solle.

VI. Das Verfahren zur Formulierung eines Existenzminimums

Problematisch sind aus Sicht des MCA die uneinheitlichen Mechanismen zur Bestimmung des Existenzminimums. Nach Angaben des MCA verwenden die verantwortlichen Ministerien unterschiedliche Methoden und Bezugsgrößen, wie die Warenkorbmethode,⁷ den Engel-Index⁸ oder die von der Weltbank festgelegte internationale Armutsgrenze.⁹ Einheitliche Richtlinien fehlen.

ZHAO Xianfu, Abteilung für zivile Angelegenheiten der Provinz Hubei, sprach sich dafür aus, das Existenzminimum einheitlich auf der Grundlage des Mindestlohns zu berechnen und alle zwei Jahre anzupassen, gleichzeitig aber auch eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf regionale Unterschiede zuzulassen. Eine solche Koppelung an den Mindestlohn kritisierte YIN Zhigang, Beijing Administrative College, unter Hinweis auf das zu niedrige Mindesteinkommen in China. Man solle vielmehr letzteres erhöhen, damit im Ergebnis weniger Bürger auf zusätzliche staatliche Unterstützung angewiesen seien.

VII. Fazit

Im Ergebnis waren sich alle Experten darüber einig, dass die Festlegung des Existenzminimums letztlich eine politische Entscheidung sei. Die drei europäischen Experten äußerten insofern die Hoffnung, dass das Sozialhilfesystem Chinas langfristig auch auf die ländliche Bevölkerung ausgedehnt werde. Es gehe nicht darum, ein fremdes System zu übernehmen, sondern an die Eigenheiten Chinas anzuknüpfen. Insbesondere müsse bei der Umsetzung auf vorhandene Strukturen aufgebaut werden. Keine der zahlreichen wissenschaftlichen Methoden könne als einzig richtig oder als falsch bezeichnet werden. Das deutsche System sei wie auch andere ausländische Systeme nur aus seiner historischen Entstehung zu begreifen und daher zum Teil zu kompliziert, um als Vorbild zu dienen. Prägnant formulierte dies Dr. Willem Adema: „Try to keep it simple!“

⁷ Nach der Warenkorbmethode dienen die aktuellen Kosten einer von Experten vorgenommene Zusammenstellung von Gütern (fiktiver Warenkorb) als Grundlage für die Bestimmung des Existenzminimums.

⁸ Der Engel-Index bestimmt den Anteil der Ausgaben für Lebensmittel an den gesamten Konsumausgaben eines Haushalts.

⁹ Die von der Weltbank im Jahr 1990 definierte Grenze für absolute Armut beträgt 1 USD Kaufkraft pro Tag.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwältsogesellschaft mbH Beijing Representative Office

Suite 3130, 31st Floor, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所北京代表处
北京嘉里中心南楼 31 层 3130 室
北京市朝阳区光华路 1 号
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: bblaw-beijing@bblaw.de

Ansprechpartner: *Dr. Björn Etgen*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, PR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Coudert Brothers

Jing Guang Center, 27th Floor
Hu Jia Road, Chao Yang Qu
100020 Beijing, VR China

高特兄弟律师事务所北京办事处
京广中心 27 层
朝阳区
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com

Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
Beijing 100004, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com,
melissa.thomas@freshfields.com

Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O.Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱 -411 室)
100020 北京市 中华人民共和国

Tel: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京市 中华人民共和国

Tel: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: zili.shao@linklaters.com, joergen.rubel@linklaters.com
Ansprechpartner: *Zili Shao, Jörgen Rubel*

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656; e-mail: hans.au@lovells.com
Ansprechpartner: *Hans Au*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com
Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chao Yang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, PR. China

普华永道
中国北京市朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
邮政编码 100020

Tel: 010 6533 8888; Fax: 010 6533 8800; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com
Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; email: andreas.lauffs@bakernet.com,
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH Shanghai**Representative Office**

Suite 3503, The Center
989 Chang Le Road, Xuhui District
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6288 3336; Fax: 021 6288 3337; e-mail: bblaw-shanghai@bblaw.de

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 62798461; Fax: 021 62798462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
Shanghai 200121, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com

Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38F Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施

律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Haarmann Hemmelrath & Partner

Room 2308, Jinmao Building
88 Centennial Boulevard
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax: 021 50475122; e-mail:

bernd-uwe.stucken@haarmannhemmelrath.com

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

德国法合联合律师事务所

金茂大厦 2308 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Linklaters

16th Floor, Citigroup Tower
33 Hua Yuan Shi Qiao Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China

Tel: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: zili.shao@linklaters.com, joergen.rubel@linklaters.com

Ansprechpartner: *Zili Shao, Jürgen Rubel*

年利达律师事务所上海代表处

花旗集团大厦 16 楼
花园石桥路 33 号
上海市浦东新区
200121 上海 中华人民共和国

Lovells 上海市南京西路 1515 号
Rm.1107, Kerry Center 嘉里中心 1107 室
1515 Nanjing West Road 200040 上海 中华人民共和国
200040 Shanghai, VR China
Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com
Ansprechpartner: *Douglas Clark*

PricewaterhouseCoopers 普华永道
11/F PricewaterhouseCoopers Center 中国上海湖滨路 202 号
202 Hu Bin Road 普华永道中心 11 楼
200021 Shanghai, PR China 邮政编码 200021
Tel.: 021 6123 8888; Fax: 021 6123 8800; e-mail: titus.bongart@cn.pwc.com, ralph.dreher@cn.pwc.com
Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart, Ralph Jörg Dreher*

Rödl & Partner 德国罗德律师事务所上海代表处
31/F POS Plaza 浦项商务广场 31 楼
1600 Century Avenue 上海浦东新区世纪大道 1600 号
Shanghai 200122, VR China 200122 上海 中华人民共和国
Tel. 021 5058 5550 Fax: 021 5058 7900; e-mail: ra.shanghai@roedl.cn
Ansprechpartner: *Philip Lazare, Dr. Eva Drewes*

Schulz Noack Bärwinkel 德国律师事务所上海办事处
Suite 2302 International Trade Center 国际贸易中心 2302 室
2201 Yan An Road (W) 延安西路 2201 号
200336 Shanghai, VR China 200336 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing 泰乐信律师事务所驻上海代表处
15th Floor United Plaza, Unit 1509 中欣大厦 15 楼 1509 单元
No. 1468, Nanjing West Road 南京西路 1468 号
200040 Shanghai, VR China 200040 上海 中华人民共和国
Tel. 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com
Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

White & Case, LL.P. 伟凯律师事务所上海代表处
218 Shanghai Bund No. 12 Building 外滩 12 号 218 室
12 Zhongshan Dong Yi Road 中山东一路 12 号
200002 Shanghai, VR China 200002 上海 中华人民共和国
Tel. 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com;
Ansprechpartner: *John Leary*

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. ISSN 1613-5768
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

Schriftleitung: Björn Ahl
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 VR China
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcifw@public1.ptt.js.cn
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

Mitarbeit: Dr. Knut Benjamin Pißler
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg
E-Mail: pissler@mpipriv-hh.mpg.de
Homepage: <http://www.mpipriv-hh.mpg.de>

Über die Zeitschrift: Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden. Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit. Hinweise für Autoren finden sich auch unter dieser Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.